



Bericht

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit in den Jahren 2005 bis 2008

Gliederung

		Seiten
1.	Einleitung	6
2.	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	8
	a) Befassung des Landtages und der Ausschüsse mit dem zweiten Tätigkeitsbericht und Ergebnisse, Barrierefreiheit	8
	b) Arbeit für Menschen mit Behinderung	10
	c) Kommunalisierung der Hilfe für Menschen mit Behinderung	11
3.	Organisatorische Rahmenbedingungen und Arbeit in Gremien	14
	a) Zuordnung zum Landtag	14
	b) Das Team des Landesbeauftragten	15
	c) Arbeit in Gremien	15
4.	Arbeitsschwerpunkte	18
4.1	Arbeit für Menschen mit Behinderung	18
	a) Statistische Informationen	18
	b) Arbeitsmarktpolitik	19
	c) Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe	19
	d) Job 4000	20
	e) DIE NIXE, Integrationspreis des Landes Schleswig-Holstein	21
	f) „Schattensprache“	21
	g) Entwicklung der Beschäftigungsquote beim Land	22
	h) Interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäfti- gungsquote beim Land Schleswig-Holstein	23
	i) Bericht zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst	24
	j) Werker	25
	k) Werkstätten für behinderte Menschen	25
	l) Forschungsprojekt „Sehschädigung bei den Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung“	27
	m) Werkstattträt	28
	n) Integrationsfachdienste	28
	o) Integrationsprojekte	30
	p) Teilzeitbeschäftigte Frauen	31
4.2	Barrierefreiheit	32
4.2.1	Bauen und Wohnen	32

	a) Novellierung der Landesbauordnung	32
	b) DIN-Normen zum Barrierefreien Bauen	34
	c) Der Landesbeauftragte hält folgende Verbesserungen für wichtig	35
	d) Auszeichnungen gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein	38
	e) Wohnen	38
	f) Blindenfonds	39
4.2.2	Mobilität	41
	a) Busverkehr	41
	b) Schienenverkehr	42
	c) EU – Busrichtlinie	44
	d) Parkerleichterungen	45
	e) Flugverkehr	47
	f) Schwerbehindertenausweis; Merkzeichen B	48
4.2.3	Tourismus	50
	a) Politik zur Förderung des barrierefreien Tourismus	50
	b) Barrierefreiheit beim Tag der Deutschen Einheit in Kiel 2006	51
	c) Barrierefreiheit beim Schleswig-Holstein-Tag 2006 und 2008	52
	d) Barrierefreiheit bei der Landesgartenschau 2008	53
	e) Landesnaturschutzgesetz	54
	f) Globushaus	54
4.2.4	Kommunikation	55
	a) Barrierefreie Informationstechnologie	55
	b) Barrierefreies Fernsehen	56
	c) Gebärdensprachdolmetscher bei Veranstaltungen des Landes	57
4.3	Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	59
	a) Frühförderung	59
	b) Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertagesstätten	59
	c) Aktuelle Entwicklung in der Region	60
	d) Schule	61
	e) Übergang Schule – Beruf	64
4.4	Impulse in den kommunalen Bereich	66
	a) Bestellung von Beauftragten/ Beiräten für Menschen mit Behinderung	66

	b) Sonstiges	68
4.5	Einzelfälle	69
4.6	Termine und Veranstaltungen	73
4.7	Öffentlichkeitsarbeit	77
5.	Positionen und Interventionen	79
5.1	Frauen und Mädchen mit Behinderung	79
5.2	Inklusionspolitik des Sozialministeriums	80
5.3	Umsetzung des SGB IX	84
	a) Wunsch- und Wahlrecht	84
	b) Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger	84
	c) Zuständigkeitsklärung	84
	d) Persönliches Budget	85
	e) Umsetzung des Budgets seit Januar 2008	86
	f) Gemeinsame Servicestellen	88
5.4	Umsetzung des SGB XII und des AG SGB XII	89
	a) Grundsätzliches	89
	b) Erste Eindrücke zu Teilhabe-/ Hilfeplan-Gesprächen mit Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2007	91
	c) Folgerungen aus den ersten Eindrücken zur Teilhabeplanung	92
	d) Informationen über Widerspruchsbescheide an den Landesbeauftragten	95
	e) Landesrahmenvertrag	95
5.5	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	97
5.6	Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007	98
5.7	Auswirkungen der Föderalismusreform	99
	a) Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein –Zweites Buch- (PGB II), Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung	99
	b) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) und Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) im Zuge der Kommunalisierung	100

	c) Landeswohnraumförderungsgesetz Schleswig-Holstein	101
	d) Gaststättengesetz	101
6.	Anhang	
	Informationen über Widerspruchsbescheide im Land Schleswig-Holstein für die Jahre 2006 und 2007 (§ 7 Abs. 3 AG SGB XII)	103
7.	Anlage	
	Faltblätter des Landesbeauftragten:	
	(1) Mit Behinderung selbstbestimmt leben	
	(2) Kommunale Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderung	
	(3) Die Nixe	
	(4) Barrierefreiheit, Begriff - Bereiche - Kontakte	

1. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste Tätigkeitsbericht erfolgte für die Jahre 1995 bis 1999. Daran schloss sich mein zweiter Bericht für die Folgejahre bis Ende 2004 an.

Der vorliegende dritte Tätigkeitsbericht umfasst nicht nur die Jahre 2005 und 2006, sondern schließt auch die Jahre 2007 bis 2008 ein.

Die Ausdehnung des Berichtszeitrahmens von zwei auf zunächst drei Jahre erfolgte, da sich im Jahre 2006 zur Kommunalisierung der Behindertenhilfe, zur Inklusionspolitik des Sozialministeriums und auch zur Umsetzung des Persönlichen Budgets wesentliche Veränderungen in der Politik für Menschen mit Behinderung anbahnten. Es war mir wichtig, durch Erweiterung des Berichtszeitraumes um das Jahr 2007 auf diese Veränderungen eingehen zu können. Darüber hinaus nahm die Zusammenstellung der gem. § 7 Abs. 3 AG SGB XII dem Landtag durch den Landesbeauftragten vorzulegenden Ergebnisse zu Widersprüchen gegen die Ablehnung der Sozialhilfe, die Bestandteil des Tätigkeitsberichtes sein sollten, deutlich mehr Zeit als erwartet in Anspruch.

Der Wechsel des Landesbeauftragten zum Landtag ab dem 1. 1. 2009 war dann Anlass, durch Einbeziehung des Jahres 2008 mit dem vorliegenden Bericht den Zeitraum der Zuordnung zur Landesregierung abzuschließen.

Das Kapitel *Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen* (siehe 2.) soll einen ersten Überblick ermöglichen, indem es zentrale Themen vorweg nimmt, zu denen in späteren Kapiteln des Berichts umfassendere Informationen folgen.

Nach der Beschreibung der *Organisatorischen Rahmenbedingungen und Arbeit in Gremien* (siehe 3.) werden Beobachtungen und Aktivitäten zu im Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LBGG) genannten *Arbeitsschwerpunkten* (siehe 4.) des Landesbeauftragten dargestellt.

Danach konzentriert sich der Bericht auf *Positionen und Interventionen* (siehe 5.) zu unterschiedlichen Themen der Politik für Menschen mit Behinderung.

Der Anhang (siehe 6.) beinhaltet die Zusammenfassung und Kommentierung der *Informationen über Widerspruchsbescheide im Land Schleswig-Holstein für die Jahre 2006 und 2007 (§ 7 Abs. 3 AG SGB XII)*.

In die Anlage (siehe 7.) sind sowohl aktualisierte als auch neu aufgelegte *Faltblätter des Landesbeauftragten* beigefügt.

Ich bedanke mich bei allen, die mein Team und mich unterstützen.

Abgeordnete des Landtages, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Ressorts der Landesregierung, Verbände der Menschen mit Behinderung, der Beirat des Landesbeauftragten, die kommunalen Beauftragten und Beiräte der Menschen mit Behinderung und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes Schleswig-Holstein gaben unverzichtbaren Rückhalt.

Kiel, im Juni 2009

Dr. Ulrich Hase

2. Zusammenfassung und Empfehlungen

a) Befassung des Landtages und der Ausschüsse mit dem zweiten Tätigkeitsbericht und Ergebnisse

Am 16. Juni 2005 befasste sich der Landtag mit dem zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten. Es war das erste Mal in Schleswig-Holstein, dass das Thema „Menschen mit Behinderung“ in solch exponierter Weise behandelt wurde. Der Landtag beschloss, den Bericht des Landesbeauftragten federführend dem Sozialausschuss und allen übrigen Ausschüssen zur Mitberatung zu überweisen.

Der Landesbeauftragte begrüßt sowohl die eingehende Beratung zum Thema Menschen mit Behinderung im Landtag als auch den Beschluss, durch den die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe herausgestellt wird.

Infolge dieses Beschlusses war der Landesbeauftragte

- am 10. 8. 2005 Gast des Umwelt- und Agrarausschusses,
- am 11. 8. 2005 des Finanzausschusses,
- am 17. 8. 2005 des Innen- und Rechtsausschusses und
- des Wirtschaftsausschusses.

Er informierte über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein und deren vordringlichste Anliegen. Insbesondere ging er auf die infolge des demographischen Wandels zunehmenden Anforderungen an Barrierefreiheit (hier: Mobilität, Wohnen, barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung öffentlicher Gebäude und Anlagen) ein und betonte die Notwendigkeit der Schaffung barrierefreier Angebote im Tourismus.

Er appellierte an die Abgeordneten, sich für folgende aus seiner Sicht besonders wichtigen Zielsetzungen zu engagieren:

- Da die meisten öffentlichen Gebäude und Anlagen älter sind, unterliegen sie nicht den Bestimmungen, die zur barrierefreien Gestaltung verpflichten. Der Landesbeauftragte hätte sich eine Verpflichtung zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung gewünscht, welche jedoch aus Kostengründen sowie aufgrund des Konnexitätsprinzips nicht zu realisieren war. Auch weniger kostenintensive Lösungsansätze (z.B. Berichtswesen

zur Barrierefreiheit oder Fristen zur sukzessiven Umsetzung von Barrierefreiheit) scheitern am Konnexitätsprinzip. Der Landesbeauftragte appelliert, ein deutliches Zeichen dafür zu setzen, dass sich das Land Schleswig-Holstein nachhaltig für Barrierefreiheit engagiert. Dies könnte auch durch eine Selbstverpflichtung des Landes im unmittelbar eigenen Zuständigkeitsbereich zur sukzessiven Schaffung von Barrierefreiheit und durch die spezielle Ausweisung von Mitteln für Maßnahmen der Barrierefreiheit geschehen.

- Die Voraussetzungen für durch das Land geförderte Projekte sollten deutlicher als bisher Anforderungen der Barrierefreiheit in den Vordergrund rücken. Auf diese Weise würde gegenüber der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Barrierefreiheit offensichtlich und dies hätte zudem Vorbildcharakter. Die Vereinigten Staaten von Amerika erreichten zum Beispiel mit der Eigenverpflichtung der öffentlichen Hand, nur barrierefreie Produkte der Informationstechnik zu erwerben, dass die Hersteller nur solche anbieten (Section 508, Barrierefreiheit für folgende Bereiche: Software-Anwendungen und Betriebssysteme, Telekommunikationsprodukte, Video- und Multimedia-Produkte, Elektronische Geräte wie Kopierer, Desktop und tragbare Computer). Dies wirkte sich auf den gesamten Markt in Amerika positiv für Menschen mit Behinderung aus. So ist die amerikanische Version des weltweit am meisten verbreiteten Betriebssystems selbstverständlich barrierefrei.
- Nicht selten erhält der Landesbeauftragte Kenntnis, dass neu gebaute öffentliche Gebäude und Anlagen nicht hinlänglich barrierefrei gestaltet wurden. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist das Globushaus in Schleswig. Solche Planungsfehler hätten vermieden werden können, wenn Repräsentanten der Verbände von Menschen mit Behinderung oder soweit vorhanden Beauftragte oder Beiräte oder Menschen mit Behinderung rechtzeitig angehört worden wären. Ein gesetzlich geregeltes Anhörungsverfahren könnte hier Abhilfe schaffen und würde zudem Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Wahrnehmung Rückhalt geben.

Das Interesse an den Ausführungen des Landesbeauftragten sowie die anschließenden Diskussionen stellten in allen Ausschüssen Offenheit und Engagement für Menschen mit Behinderung heraus. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Wirtschaftsausschuss in der Aussprache anlässlich des Besuches des Landesbeauftragten die

Erfordernis einer nachhaltigen Bewusstseinschärfung in der Gesellschaft für die Erfüllung des Qualitätsmerkmals Barrierefreiheit anerkannte und sich entschied, für die Erörterung des Themenbereiches „Barrierefreiheit im Bereich des Tourismus“ im Frühjahr 2006 eine umfassende Beratung unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, der TASH (Tourismusagentur Schleswig-Holstein GmbH), der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (Bund) sowie Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Schleswig-Holstein e.V.) und des Landesbeauftragten durchzuführen. Diese fand am 11. Januar 2006 statt.

Der Landesbeauftragte begrüßt dieses Engagement, ist jedoch der Auffassung, dass die Befassung mit barrierefreiem Tourismus noch nicht zu den gewünschten Folgen geführt hat (siehe 4.2.3 a). Er hält deshalb nach wie vor eine intensivere konzeptionelle Förderung eines barrierefreien Tourismus seitens der Landesregierung für wichtig.

Hervorzuheben ist hier, dass die in den Ausschüssen genannten Zielsetzungen nach wie vor aktuell sind. Barrierefreiheit und Beteiligung von Menschen mit Behinderung sind gerade auch vor dem Hintergrund der Inklusionspolitik des Sozialministeriums (siehe 5.2) unverzichtbare Grundpfeiler zu deren nachhaltigen Verwirklichung.

b) Arbeit für Menschen mit Behinderung (siehe 4.1)

Der Landesbeauftragte regt für eine aktive Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderung eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Arbeitsministerium und Sozialministerium an. Ausgelagerte Dauerarbeitsplätze oder virtuelle Arbeitsplätze der WfbM sollten ermöglicht und innovative Modelle für den Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden. Übergänge von den Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt sollten individuell angepasst sein und damit auch langfristig begleitet werden können. Die dagegen stehenden Fristen und andere gesetzliche Hürden sollten, wenn nötig durch Bundesratsinitiativen oder zunächst in Modellversuchen, beseitigt werden.

Kooperationsverträge zwischen Integrationsfachdiensten mit lokalen Schulen und Diensten sollte das Land unterstützen. Psychisch behinderten Menschen sollte ein uneingeschränkter Zugang zu den Integrationsfachdiensten ermöglicht werden

Die gesetzliche Beschäftigungsquote beim Land kann durch Instrumente der interministeriellen Arbeitsgruppe erhöht werden. Dies wird nur mit Bereitstellung von finanziellen Mitteln möglich sein. Hierzu bedarf es eines klaren Zeichens der Landesregierung, dass sie den gesetzlichen Auftrag zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung realisieren will.

c) Kommunalisierung der Hilfe für Menschen mit Behinderung (siehe 5.3)

Dass die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe auf die Kommunen verlagert worden ist, stellt nach Auffassung des Landesbeauftragten einen richtigen Schritt dar. Denn in den Kommunen leben die Menschen mit Behinderung und hier können regionale Bedingungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind die Kommunen gehalten, eine größere Verantwortung für Menschen mit Behinderung als bisher zu übernehmen.

Dem Landesbeauftragten sind Beispiele dafür bekannt geworden, wie verantwortungsbewusst in den Kommunen mit diesem Aufgabenbereich umgegangen wird.

Wie in Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Beirat für Menschen mit Behinderung sowohl Politik für Menschen mit Behinderung als auch Mitwirkung von Menschen mit Behinderung realisiert werden können, hat die Landeshauptstadt Kiel mit der Entwicklung eines Leitbildes mit Handlungsempfehlungen vor Augen geführt. Hier ist verstanden worden, dass Politik für Menschen mit Behinderung über die Umsetzung des SGB XII hinaus eine aktive Gestaltung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung unter deren Mitwirkung erfordert.

Es wird in diesem Zusammenhang an die Kommunen appelliert, kommunale Beauftragte oder Beiräte für Menschen mit Behinderung zu bestellen (siehe 4.4), damit Politik für Menschen mit Behinderung vor Ort unter Beteiligung der „Experten in eigener Sache“ fachkundig wie effektiv gefördert werden kann.

Der Landesbeauftragte versteht sehr wohl, dass die Kommunen Zeit benötigen, um landesweit den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gerecht werdende Teilhabefeststellungsverfahren zu implementieren. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe im Rahmen pflichtiger Selbstverwaltung wahr und machen dennoch die Erfahrung, dass ihre Arbeit auf Landesebene kritisch begleitet und in diesem Zusammenhang Veranstaltungen, Anhörungen und sonstige Interventionen außerhalb ihres Einflussbereichs durchgeführt werden. Es ist daher durchaus

nachzuvollziehen, wenn die Kommunen deutlich machen, dass sie ihre Aufgabe autonom erledigen wollen. Dies auch mit der Konsequenz, dass das Land zwar im Bereich der Aufgabenerfüllung von Hilfen für Menschen mit Behinderung erheblich an Einfluss verloren hat, jedoch nach wie vor Verantwortung für die Lebenssituation behinderter Menschen in Schleswig-Holstein behält.

Hier appelliert der Landesbeauftragte an die Kommunen, die Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein sowie mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu intensivieren.

Dies betrifft auch die gesetzliche Aufgabe des Landesbeauftragten, über Widerspruchs-Bescheide zu informieren und hierzu entsprechende Daten bei den Kreisen und kreisfreien Städten abzufragen. Hingewiesen sei hier auch auf § 7 Abs. 1 Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, der die Träger der öffentlichen Verwaltung dazu verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft zu erteilen und sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Der Landesbeauftragte bedauert, dass es ihm trotz eines langen Vorlaufs erst zu Beginn des Jahres 2009 gelungen ist, von allen Kreisen die erforderlichen Informationen zu erhalten (siehe 6.).

Auch wenn die Kommunen ihre Aufgabe der Behindertenhilfe nun umfassend wie autark erledigen, behält das Land eine Mitverantwortung für Menschen mit Behinderung. Das Land kann diese Verantwortung nur dann wahrnehmen, wenn die landesweite Versorgungssituation von Menschen mit Behinderung transparent ist. Dies ist gleichzeitig Voraussetzung dafür, dass das Land die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Hilfen für Menschen mit Behinderung vorantreiben kann.

Darüber hinaus weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern, Leistungsempfängern als auch Leistungserbringern verbessern sollte. In diesem Zusammenhang appelliert er, im Rahmen der Bestimmungen zum gemeinsamen Ausschuss (§ 3 AG SGB XII) gesetzliche Regelungen zu schaffen, die entsprechend dem Dreiecksverhältnis von Leistungsträgern, Leistungsempfängern und Leistungserbringern auch Organisationen der Menschen mit Behinderung einbinden.

Eine Zusammenarbeit der Leistungsträger sowie der Leistungserbringer ist auch auf Grundlage der §§ 12 SGB IX sowie 4 SGB XII erforderlich, wird aber nach Kenntnis des Landesbeauftragten noch nicht umgesetzt.

Während die Abstimmung der Rehabilitationsträger und der Dienstleister untereinander notwendig ist, sollte auch die Beratung der Menschen mit Behinderung zusammen geführt werden. Im Lande haben sich viele Strukturen nebeneinander entwickelt. So beraten selbstverständlich die Rehabilitationsträger jeweils über ihre Leistungen, Verbände beraten ihre Mitglieder zu besonderen Fragen im Sozialrecht, Einrichtungen, Krisendienste, Selbsthilfegruppen, Initiativen, Ombudsleute und andere übernehmen umfängliche Beratungen oder Teilberatungen. Die Übersicht zu gewinnen ist hier kaum möglich.

Der Gesetzgeber hat zumindest für den Bereich der Rehabilitationsträger eine gemeinsame Beratung festgeschrieben (§ 14 SGB IX, gemeinsamen Servicestellen), die aber noch nicht mit den erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Der Landesbeauftragte appelliert hier an die Rehabilitationsträger, sich ihres gesetzlichen Auftrags anzunehmen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hält es der Landesbeauftragte für erforderlich, die bisherigen starren Strukturen der Hilfestellung der modernen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen anzupassen und ein durchlässiges System zu etablieren. Insbesondere die Kategorien der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfestellung entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist. Ein erster Schritt in die Richtung der individualisierten Lebens- bzw. Leistungsbezüge ist bei entsprechender Ausgestaltung das Persönliche Budget (siehe 5.3 d-e).

Der Landesbeauftragte hält die Herauslösung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem System der Sozialhilfe, bei gleichzeitiger Schaffung eines Teilhabegeldes, für unbedingt geboten.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen und Arbeit in Gremien

Von April 1995 bis Februar 2003 war der Landesbeauftragte der Ministerpräsidentin zugeordnet. Zum 1. März 2003 erfolgte die Zuordnung zum Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz.

a) Zuordnung zum Landtag

Der Landesbeauftragte begrüßt die Zuordnung seines Amtes zum Landtag mit Wirkung vom 1. 1. 2009.

Aus seiner Sicht sind hierzu folgende Gründe besonders hervorzuheben:

Die Zuordnung zum Sozialministerium führte regelmäßig dazu, dass der Landesbeauftragte irrtümlich als Vertreter des Sozialministeriums verstanden wurde. Dadurch wurde es erschwert, sich in der Öffentlichkeit als unabhängige Instanz zu präsentieren und zu positionieren.

Die Arbeit des Landesbeauftragten hat Bezug zu allen Ressorts (Beispiele: barrierefreies Bauen, barrierefreier Tourismus, barrierefreier ÖPNV, barrierefreie Gestaltung von Landschaften, schulische Förderung, schwerbehinderte Beschäftigte und Beamte im öffentlichen Dienst). Die Zuordnung zum Sozialministerium wurde dieser Querschnittsaufgabe nicht gerecht und vermittelte ein auf öffentliche Fürsorge reduziertes Bild der Situation von Menschen mit Behinderung.

Die Weisungsunabhängigkeit des Landesbeauftragten wurde in der Zuordnung zum Sozialministerium nicht deutlich.

Zum Beispiel ist der Landesbeauftragte gefordert, seine Positionierungen nach außen regierungskonform zu gestalten. Seine Tätigkeitsberichte bedurften als Kabinettsvorlage der inhaltlichen Abstimmung mit den betroffenen Ressorts. Die Folgen sind textliche Veränderungen und Abschwächungen.

Durch die gemeinsame Anbindung des Landesbeauftragten und der Bürgerbeauftragten beim Landtag ergeben sich in der Zusammenarbeit Synergieeffekte. Dies betrifft vor allem die Abstimmung von Zuständigkeiten bei Verwaltungsakten gegenüber Menschen mit

Behinderung sowie das Feedback zu Erfahrungen im Verhältnis öffentliche Verwaltung und Menschen mit Behinderung. Außerdem werden datenschutzrechtliche Problemstellungen verringert.

b) Das Team des Landesbeauftragten

Das Team des Landesbeauftragten besteht aus der für Büroorganisation und Assistenz zuständigen Verwaltungskraft Ruth Kodel und drei Sachbearbeitern, den Sozialarbeitern Dirk Mitzloff und Udo Schomacher sowie dem Verwaltungsangestellten und Sachverständigen für barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung Frank Dietrich.

Ulrich Hase ist Jurist und Rehabilitationspädagoge. Vor seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter war er Leiter eines Rehabilitations-Zentrums.

Der Landesbeauftragte selbst sowie Frank Dietrich sind schwerbehindert.

Den Sachbearbeitern sind folgende nicht ausschließliche Sachgebiete zugewiesen:

- Beruf und Arbeit, SGB IX, Diskriminierung und andere Rechtsgebiete, Öffentlichkeitsarbeit und Haushaltswesen (Dirk Mitzloff),
- Schule, Kinder und Jugendliche, SGB II, XII, Pflege (Udo Schomacher),
- Barrierefreiheit und Mobilität (Frank Dietrich).

c) Arbeit in Gremien

Zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit sowie zur Beratung des Landesbeauftragten fanden unter dessen Federführung regelmäßig folgende Sitzungen statt:

- Zweimal jährlich Zusammenkünfte mit sozial- bzw. behindertenpolitischen Sprecherinnen oder Sprechern der Landtagsfraktionen;
- Beirat des Landesbeauftragten mit durch den Landesbeauftragten ausgesuchten engagierten zum Teil behinderten Mitarbeitern, die den Landesbeauftragten in kooperativer Unterstützung und fachlicher Kompetenz beraten (4 bis 5 x jährlich);
- Zusammenkünfte mit den kommunalen Behindertenbeauftragten Schleswig-Holsteins sowie Fortbildungsveranstaltungen für diesen Personenkreis (4 x jährlich);
- Arbeitssitzungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen Schleswig-Holsteins (5 x jährlich);

Darüber hinaus beteiligte sich der Landesbeauftragte in folgenden Bereichen:

- Landesbeirat zum Projekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget

- Arbeitsgruppe Inklusionsbüro
- Beirat enteraktiv;
- Beirat DEMGEB (Demenzielle Erscheinungsbilder bei Menschen mit geistiger Behinderung, Drachensee);
- Projektbeirat „Betriebliche Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem SGB IX“ und „Struktur und Perspektiven der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX“ der Hans Böckler Stiftung;
- deutsche Fachkonferenz zur Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen;
- als strategischer Partner der europäischen Gemeinschaftsinitiative Equal im Projekt INDIGO;
- Mitarbeit und zeitweise Führung einer Arbeitsgruppe zum Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) mit Vertretern unterschiedlicher Gruppen. Daraus ging eine Fachtagung zum AGG sowie die Regionalkonferenz Nord zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit 2007 hervor;
- Runder Tisch Servicestellen der Deutschen Rentenversicherung Nord - Weiterentwicklung Servicestellenmodell Schleswig-Holstein mit dem MSGF;
- Projektgruppe Inklusionsbüro beim Landesverband Lebenshilfe;
- Arbeitsgruppe Politik für Menschen mit Behinderung im Ministerium;
- interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land Schleswig-Holstein;
- 2006 und 2007 im Forschungsbegleitenden Ausschuss eingebunden in den Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für seh- und hörgeschädigte Menschen“;
- Sitzungen des Lenkungskreises zum Landesweiten Nahverkehrsplan Schleswig-Holstein, des Beirates der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein, des Fahrgastbeirates Schleswig-Holstein sowie des Runden Tisches „Mobilitätsbehinderte Reisende“;
- 2005 und 2006 Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr im Gebiet des Hamburger Verkehrsverbundes“.
- Unterstützerkreis PflegeNottelefon
- unabhängige Sachverständigenkommission zur Novellierung der Landesbauordnung (USK)

Auch fanden zahlreiche anlassbezogene Besprechungen zu speziellen Sachthemen statt.

Auf Bundesebene werden zweimal jährlich Versammlungen der Landesbeauftragten der Bundesländer für Menschen mit Behinderung unter Teilnahme der/des Beauftragten der Bundesregierung durchgeführt. Die Beauftragten bringen hier unterschiedliche Themen zwecks Ländervergleichs und Erfahrungsaustauschs ein. Die Federführung zu diesen Versammlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

Am 3./4. Dezember 2007 war der Landesbeauftragte Gastgeber der BAR-Sitzung der Landesbeauftragten in Kiel.

Zu dieser Tagung begrüßte Sozialstaatssekretär Dr. Körner die Teilnehmer. Das Sozialministerium erhielt Gelegenheit, über das Thema Inklusion und deren Umsetzung in Schleswig-Holstein zu berichten.

Der Landesbeauftragte ist ehrenamtlicher Bundesvorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände e.V. (DG) mit Sitz der Geschäftsführung in Rendsburg. Durch diese Tätigkeit werden für die Arbeit des Landesbeauftragten wichtige Informationen wie Einflussmöglichkeiten auf Bundesebene zur Situation von Menschen mit Behinderung vermittelt.

Mitglieder der DG sind 23 Bundesverbände, unter ihnen der Deutsche Gehörlosen-Bund, der Deutsche Schwerhörigenbund, die Deutsche Tinnitus-Liga, andere Organisationen von hörgeschädigten Menschen sowie Berufsverbände. Diesen Verbänden gehören ca. 70.000 natürliche Personen an.

4. Arbeitsschwerpunkte

4.1 Arbeit für Menschen mit Behinderung

Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Ausgestaltung und der Einsatz für die Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruchs nach § 5 Nr. 2. und § 33 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Der Landesbeauftragte setzt sich für eine möglichst umfassende Teilhabe aller Menschen mit Behinderung ein. Die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist das Ziel.

a) Statistische Informationen

Arbeitslos gemeldete schwerbehinderte Personen in Deutschland:

2/2005:	184.689, davon 72.092 Frauen
1/2006:	187.265, davon 74.639 Frauen
1/2007:	184.704, davon 75.775 Frauen
12/2007:	156.199, davon 64.727 Frauen
12/2008:	154.468, davon 64.216 Frauen

Ende 2007 erreicht der Stand arbeitsloser Menschen mit Behinderung den Tiefstand, den er 2002 nach der Initiative der Bundesregierung: „50.000 Menschen mit Behinderung in Arbeit“ hatte. Allerdings ist zu bemerken, dass langzeitarbeitslose behinderte Menschen aus der Statistik der Bundesagentur entfallen sind, da sie seit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bei den Kommunen erfasst werden und eine bundesweite Statistik für diesen Personenkreis nicht besteht.

In Schleswig-Holstein:

2005:	5.529, davon 2.206 Frauen
2006:	5.342, davon 2.201 Frauen
2007:	5.173, davon 2.181 Frauen
2008:	4.438, davon 1.866 Frauen

(siehe auch Bericht der Landesregierung Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/1846, S. 31)

b) Arbeitsmarktpolitik

Durch Veränderungen im Ressortzuschnitt wurden in der Vergangenheit Maßnahmen für behinderte Menschen eingeschränkt. Zunächst ging es um die Zusammenfassung von wenigen Punkten im Arbeitsprogramm für Schleswig-Holstein (ASH 2000). Zuletzt wurden die aufwändigsten Maßnahmen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten beendet. Diese Sichtweise kann den hohen Ansprüchen stark benachteiligter Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten genügt es nicht, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Leistungen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen. Dies soll durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger gewährleistet werden (siehe unten: Forderungen des Landesbeauftragten).

Die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die keiner Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachgehen können, werden in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht.

Auch Integrationsprojekte dienen der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Das Leistungsgeschehen wird wesentlich durch die Sozialverwaltung in Kommunen und beim Land abgewickelt.

Der höheren Arbeitslosigkeit behinderter Menschen, die dem ersten Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen, sollte nach Auffassung des Landesbeauftragten gezielt entgegengetreten werden. Der zuständige Minister berichtete im November 2007, dass eine Arbeitsgruppe mit dem Sozialministerium zu wirksamen Instrumenten errichtet werden soll. Der Landesbeauftragte sieht dies als einen Schritt in die richtige Richtung und hofft, dass diese Arbeitsgruppe bald eingerichtet wird.

c) Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wechselten Menschen mit starken Vermittlungshemmnissen in die Zuständigkeit der Kommunen. Dort werden Maßnahmen entwickelt, um lokale Angebote für diesen Personenkreis zu entwickeln. Über Initiativen, die sich an schwerbehinderte Menschen wenden, ist wenig bekannt. Der Landesbeauftragte wünscht sich hier eine stärkere Initiative in Form von Koordinierung, Vernetzung und Ideenwettbewerbe durch das Arbeitsministerium.

Die Beratung vor Ort hat sich seit der genannten Umstellung verbessert. Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften und Personen mit Behinderung klagen jedoch über mangelnde Fachkenntnis zu Instrumenten der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Es häufen sich Fragen zu speziellen Förderungen bei Behinderungsformen oder Berufsgängen, zu denen Erfahrungswerte in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft fehlen. Die veränderten Strukturen haben dazu geführt, dass spezifisches Fachwissen, welches bei der Bundesagentur angesiedelt war, noch fehlt und aufgebaut werden muss.

Zuschüsse zur Eingliederung (EGZ) behinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt waren nach Umstellung des Systems zunächst sowohl bei der Bundesanstalt wie bei den ArGen stark rückläufig. Dies wurde mit der gezielteren Förderung erläutert, die zu mehr Fallzahlen aber geringeren Laufzeiten der einzelnen Maßnahmen geführt habe. Inzwischen steigen diese Zuschüsse wieder an. Dies wiederum liege an der steigenden Qualität der Maßnahmen und an Bereinigungen bei den Anbietern und Änderungen in der Ausschreibungspraxis.

Der Landesbeauftragte zieht die Bilanz, dass die Förderung behinderter Menschen während der Umstellung der Hilfen vernachlässigt wurde. Eine Rückkehr zum Stand vor den Arbeitsmarktreformen ist dem Landesbeauftragten noch nicht erkennbar. Die Umstrukturierungen haben zu viel Unruhe geführt, eine verbesserte Situation direkt für einzelne behinderte Menschen kann der Landesbeauftragte indes nicht ausmachen.

d) Job 4000

Die Initiative Job 4000 der Bundesregierung richtet sich an schwerbehinderte Menschen. Sie soll bundesweit 4000 besonders betroffene Menschen in Ausbildung und Arbeit bringen oder in der Beschäftigung unterstützen. Start der Initiative war der 1.1.2007. Die Länder sollen die Initiative durchführen und wurden ab Sommer 2006 aufgefordert, die Bedingungen für die je landesspezifische Ausgestaltung aufzulegen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit. In Schleswig-Holstein wurden die Kriterien bis Mitte 2007 erarbeitet. In der Förderphase, die bis Ende 2009 angelegt ist und in der Maßnahmephase die bis Ende 2013 durchgeführt wird, werden gemeinsam von Bund und Land etwa 1,6 Millionen € aufgewendet.

Der Landesbeauftragte hat sich im Herbst 2006 gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen beim Land Schleswig-Holstein für eine Förderung von

Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung beim Arbeitgeber Land eingesetzt.

Bedauerlicherweise ist aus dieser Initiative bisher keine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Innenministerium erwachsen.

Die bisherige Bilanz der Initiative stimmt hoffnungsvoll. Es konnten in den drei genannten Feldern insgesamt 46 Menschen gefördert werden.

e) Die NIXE, Integrationspreis des Landes Schleswig-Holstein

Auf Initiative des Landesbeauftragten ist gemeinsam mit dem Sozialministerium, der UV-NORD - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. - sowie der Bundesanstalt für Arbeit der Integrationspreis *Die Nixe* (siehe Anlage 7.) ins Leben gerufen worden. Eine Jury der vier Beteiligten wählt Unternehmen aus, die sich in besonderer Weise für Menschen mit Behinderung einsetzen.

Der Preis wird im Rhythmus von zwei Jahren verliehen. Im Jahre 2008 sind erstmals drei Unternehmen ausgezeichnet worden:

- Nissen Elektrobau GmbH & Co. KG Tönning
- Schülke und Mayr GmbH Norderstedt
- Caterpillar Motoren GmbH & Co. KG Kiel

f) „Schattensprache“

Die Ausstellung „*Dialog im Dunkeln*“ wurde während des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung 2003 in Rendsburg durchgeführt und hatte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Belange blinder Menschen, aber auch der Menschen mit Behinderung insgesamt, einen sehr großen Erfolg (der Landesbeauftragte berichtete hierüber in seinem 2. Tätigkeitsbericht).

Motiviert durch diesen Erfolg hat sich der Landesbeauftragte dafür eingesetzt, dass eine vergleichbare Ausstellung „*Schattensprache*“ ebenfalls in Rendsburg (Provianthaus) in der Zeit von Januar 2007 bis Dezember 2008 durchgeführt wird.

Diese Ausstellung findet in dieser Form erstmals in Deutschland statt. Ausgehend von Rendsburg wird die Ausstellung ab Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen Karin Evers-Meyer in der Deutschen Arbeitsschutzausstellung in Dortmund realisiert. Auch international fand die

Ausstellung Beachtung. Sie wird seit der Eröffnung in Schleswig-Holstein in den Ländern Schweiz, Israel, Irland, Kanada, Niederlande und Italien umgesetzt.

Worum geht es konkret? Gehörlose Menschen führen Gruppen durch unterschiedliche Räume der Stille und vermitteln Kenntnisse in nonverbaler Kommunikation und Gebärdensprache. Die Effekte der Selbsterfahrung nicht behinderter Menschen sowie Respekt vor den Kompetenzen gehörloser bzw. behinderter Menschen werden immer wieder deutlich.

Auf diese Weise leistet die Ausstellung einen wertvollen Beitrag zur Inklusionspolitik des Sozialministeriums. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekt behinderter Menschen.

Der Landesbeauftragte hat sich in die Umsetzung dieser Ausstellung eingebracht durch Beratung, Gestaltung von Seminaren und Veranstaltungen sowie durch Unterstützung zur Vernetzung mit zahlreichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein. Er bedauert allerdings, dass diese Ausstellung trotz zahlreicher Aktivitäten sowie deren effektiver und konzeptionell richtungweisender Ausgestaltung, die zu einer großen Nachfrage auch international in zahlreichen anderen Städten geführt hat, bisher nicht die Besucherzahlen erreichte, die der „*Dialog im Dunkeln*“ im Jahre 2003 erzielen konnte.

2007 besuchten rund 16.000 Menschen „*Schattensprache*“.

Der Landesbeauftragte begrüßt sehr, dass das Sozialministerium Schleswig-Holstein die Bedeutung der Ausstellung „*Schattensprache*“ erkannt und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert hat.

g) Entwicklung der Beschäftigungsquote beim Land

Die Beschäftigungsquote behinderter Menschen beim Land von 2000 bis 2005 zugenommen, in 2006 nahm sie ab und steigert sich wieder leicht:

2000 betrug die Quote 4,35 %

2005 betrug die Quote 4,75 %, das Land zahlte 15.283,39 € Ausgleichsabgabe.

2006 betrug die Quote 4,56 %, das Land zahlte 223.868,74 € Ausgleichsabgabe.

2007 betrug die Quote 4,93 %, das Land zahlt 16.700,- € Ausgleichsabgabe.

Die Prognose für 2008 ist jedoch trotz der zunächst erfreulichen Entwicklung deutlich schlechter. Das Finanzministerium prognostiziert in seiner Haushaltsaufstellung eine Quote von weniger als 4,5 % bei einer zu zahlenden Ausgleichsabgabe über 226.800,- €.

Die Beschäftigungsquote wird mit dem Stichtag 31.10 jeden Jahres bei den Arbeitgebern erhoben. Eine Darstellung der Zahlen wird im Folgejahr gegen Ende März veröffentlicht. Die Daten für 2008 liegen somit frühestens im März 2009 vor. Die Summe der gezahlten Ausgleichsabgabe resultiert nicht allein aus der Beschäftigungsquote.

h) Interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land Schleswig-Holstein

Die mit der interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeiteten Instrumente verlieren ihre Wirkung. Die Erfassungsstelle ist nicht mehr mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die eine Einstellung von Menschen mit Behinderung für die Ministerien ermöglicht. Ein Rückgang bei der Beschäftigungsquote ist feststellbar.

Die interministerielle Arbeitsgruppe hatte in den vergangenen Jahren Instrumente entwickelt, die eine Einstellung behinderter Menschen erleichtern sollten.

Das Anliegen des Landesbeauftragten ist es nicht, die Beschäftigten des Landes dazu zu bewegen ihre Behinderungen verstärkt anerkennen zu lassen. Vielmehr geht die Zielrichtung dahin, qualifizierten Menschen mit Behinderung eine Einstellung beim Land zu ermöglichen. Dazu gehört, Personalverantwortliche des Landes für Kompetenzen behinderter Menschen zu sensibilisieren.

Der beim Innenministerium eingerichtete Stellenpool ist für schwerbehinderte Bewerber auf Stellen des Landes eingerichtet. Menschen mit Behinderung können ihre Bewerbung an diese Stelle richten. Sobald eine Stelle im Landesdienst frei oder neu geschaffen wird, sollen sich die Personal bewirtschaftenden Stellen vor einer öffentlichen Ausschreibung beim Stellenpool nach geeigneten Bewerbern erkundigen. Dies geschieht nach Kenntnis des Landesbeauftragten nicht durchgehend. Die gezielte Abfrage nach schwerbehinderten arbeitslosen Bewerbern bei der Arbeitsagentur vor einer öffentlichen Ausschreibung, wie sie das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vorsieht, wird nach Kenntnis des Landesbeauftragten ebenfalls nicht durchgehend praktiziert.

Ebenso erhält der Landesbeauftragte Informationen vor allem aus dem nachgeordneten Bereich der Landesministerien, dass dort der gesetzliche Verfahrensweg nach § 81 und 82

SGB IX nicht eingehalten wird. Das Verfahren regelt, dass alle schwerbehinderten Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden müssen. Wenn ihre Bewerbung erfolglos bleibt, muss dem Bewerber die Entscheidung erläutert werden. Eine pauschale Absage ist nach laufender Rechtsprechung nicht ausreichend.

Darüber hinaus müssen qualifizierte Menschen mit Behinderung erreicht werden, damit sie sich um den Zugang zum Landesdienst bemühen. Hier erkennt der Landesbeauftragte noch Handlungsbedarf.

Die Zusammenarbeit mit dem Innenressort bei der Entwicklung von geeigneten Instrumenten ist erfreulich. Die Umsetzung von Ideen ist jedoch durch Rahmenbedingungen, die stark von Personalkosteneinsparvorgaben geprägt sind, sehr eingegrenzt.

i) Bericht zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Der Landtag hat die Landesregierung mit einer Anfrage aufgefordert, einen Bericht zur Beschäftigungssituation im öffentlichen Dienst vorzulegen.

Dem Landtag wurde als Antwort auf die Anfrage der Bericht „Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderung in den öffentlichen Dienst“ als Drucksache 16/589 zugeleitet.

Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist die Fragestellung mit dem vorgelegten Bericht nicht umfassend beantwortet. Die Stellungnahme des Landesbeauftragten zum Bericht wurde innerhalb der Landesregierung nicht weitergeleitet.

Der Landesbeauftragte erwartete, dass Maßnahmen der Landesregierung benannt werden, die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zur Integration von Menschen mit Behinderung befähigen oder deren Integration erleichtern. Es hätten die Arbeitsmarktprogramme der Landesregierung daraufhin geprüft werden können, ob die angesprochene Zielgruppe erreicht wird und ob eine gezielte Förderung für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gewollt, möglich und erreicht ist.

Der Landesbeauftragte hätte erwartet, dass darüber hinaus die allgemein zur Verfügung stehenden Instrumente der Förderung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zum Beispiel der Bundesagentur oder der so genannten Jobagenturen sowie des Integrationsamtes, daraufhin überprüft worden wären, ob sie geeignet sind, eine Beschäftigung (arbeitsloser)

schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst Schleswig-Holsteins zu erreichen und falls nicht, welche Schlüsse die Landesregierung in ihrer Förderpolitik daraus zieht.

Weiter fehlten Aussagen zur Barrierefreiheit. Insbesondere die Auswirkung bestehender Barrieren auf Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Menschen in der Landesverwaltung und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Barrieren können hilfreiche Hinweise zur Erhöhung der Beschäftigung geben. Betriebliches Eingliederungsmanagement wurde erst spät in die Regelungen des Landes aufgenommen. Eine flächendeckende Umsetzung wird daher noch dauern. Dieses Instrument ist seit 2001 durch das Sozialgesetzbuch IX gesetzlich vorgesehen.

Auch der Gendermainstream-Gedanke und die damit in der Landesverwaltung zusammenhängenden Abläufe wurden nicht auf behinderte Beschäftigte und deren Belange hin ausgelegt. Für den Bericht hätte dies nach Auffassung des Landesbeauftragten aufschlussreich sein können. Letztlich fehlte dem Landesbeauftragten die Auswertung der Führungskräfte-seminare, die zum Thema Mitarbeiter mit Behinderung für alle personalverantwortlichen Führungskräfte durchgeführt wurden. Hier wurde nach Auffassung des Landesbeauftragten der Nutzen eines sinnvollen und (kosten-)aufwändigen Instruments nicht ausreichend ausgewertet.

j) Werker

Die Bemühungen um die Werkerberufe hat der Landesbeauftragte fortgeführt. Die Anerkennung der Werker- und Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen war gefährdet. Auf Einladung der Landwirtschaftskammer konnte der Landesbeauftragte dem Berufsausschuss die Notwendigkeit der Werker- und Ausbildung für behinderte Menschen deutlich machen.

Die Landwirtschaftskammer hat ihr Angebot stärker differenziert und kann so weiterhin gerade lernbehinderten Menschen, die sonst keine oder sehr geringe Chancen am Arbeitsmarkt haben, einen Berufseinstieg ermöglichen.

k) Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Auch auf die WfbM strahlt der Leitgedanke Inklusion aus. Nicht nur in Schleswig-Holstein sondern bundesweit wird die Zukunft der Einrichtungen diskutiert.

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass sich alle Beteiligten an der Diskussion konstruktiv beteiligen. Werkstätten für behinderte Menschen sind Sondereinrichtungen des so genannten

Dritten Arbeitsmarktes. Sie orientieren sich an Wirtschaftsbetrieben und haben zum Teil hochinnovative Produkte und Verfahren in ihrem Spektrum, bleiben aber weitgehend geschlossene Systeme, in die Menschen mit Behinderung einmünden, jedoch kaum wieder heraustreten. Die gesetzliche Zielformulierung des § 136 Sozialgesetzbuch IX ist die Orientierung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dieser Auftrag wird momentan kaum eingelöst.

Vor allem der Zuwachs in diesem vom allgemeinen Arbeitsmarkt (aus)gesonderten Bereich hat zu verschiedenen Überlegungen geführt. Zudem führen die fortentwickelten Leistungsarten des Sozialgesetzbuch IX, hier insbesondere das Trägerübergreifende Persönliche Budget, Außenarbeitsplätze und die Unterstützte Beschäftigung zu konzeptionellen Überlegungen.

Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass eine Öffnung der Werkstätten zum ersten Arbeitsmarkt gefördert werden sollte. Damit ist gemeint, dass die Werkstätten neben Arbeitsangeboten für besonders benachteiligte Menschen die Begleitung der beschäftigten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt verstärken sollten. Hierzu sind Fachkenntnisse erforderlich, die noch nicht dem Anforderungsprofil der Mitarbeiter in den Arbeitsgruppen der Werkstätten entsprechen.

Die Werkstattträgerverbände sind auf dem Weg, die veränderten Anforderungen durch den so genannten Paradigmenwechsel anzunehmen. Sie setzen sich verstärkt für neue Modelle wie zum Beispiel die virtuelle Werkstatt ein. In Schleswig-Holstein fehlt es noch an Modellen, was nach Erfahrungen des Landesbeauftragten auch an der mangelnden Unterstützung durch die Verwaltung liegt.

Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass am Ende eines gelungenen Inklusionsprozesses Sonderarbeitsmärkte nicht mehr erforderlich sind. Keineswegs darf es aber sein, dass Leistungen und Hilfen für Einzelne oder Gruppen beschnitten oder gar versagt werden, um das Ziel der Inklusion zu erreichen. Mit Sicherheit werden Menschen mit und ohne Behinderung, die am ersten Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden, auch zukünftig individuelle Unterstützung benötigen. Aufgabe der Dienste und Leistungsträger muss es sein, diese Hilfen so zu organisieren, dass eine Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und in der Folge aus der Gesellschaft verhindert wird.

I) Forschungsprojekt „Seherschädigung bei den Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung“

Der Landesbeauftragte hat das Forschungsprojekt „Seherschädigung bei den Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung“ der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte in Schleswig in Kooperation mit der Universität Hamburg und dem Bildungsministerium Schleswig-Holstein sowie den Glückstädter Werkstätten unterstützt.

Bereits seit vielen Jahren haben Fachkräfte und Schulleitung der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte in unterschiedlichen Zusammenhängen auf die besondere Situation von Menschen mit geistiger Behinderung und Seherschädigung hingewiesen. Ziel des Forschungsprojektes war, am Beispiel der Glückstädter Werkstätten zu ermitteln, bei wie vielen Beschäftigten Sehbeeinträchtigungen oder Sehbehinderungen vorlagen und zu ermitteln, mit welchen Maßnahmen für diese Gruppe Barrierefreiheit hergestellt und mit welchen Hilfsmitteln die Zufriedenheit und Produktivität der Beschäftigten gesteigert werden könnte.

Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zeigen, dass die Situation von Menschen mit Seherschädigung in der WfbM trotz vorhandenen Engagements des dortigen Personals in vielen Belangen unzureichend ist. So werden z.B. in der Raum- und Lichtgestaltung sowie der Arbeitsplatzgestaltung die Bedürfnisse der Beschäftigten mit Einschränkung des Sehens nicht erkannt, Barrierefreiheit besteht nicht. Ferner verzeichnen die Verantwortlichen des Forschungsprojektes einen geringen Kenntnisstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Seherschädigungen und ihre Auswirkungen, der Zugang der Beschäftigten mit Seherschädigung zu (betriebs-) medizinischer Versorgung wird als ungeklärt beschrieben. Insgesamt sind bei mehr als 40% der Beschäftigten Probleme mit dem Sehen mit sich daraus ergebenden Einschränkungen im Alltag festgestellt worden.

Die Erkenntnis aus dem Projekt, dass die augenärztliche Versorgung von Menschen mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung schlechter ist, als die der Allgemeinbevölkerung, ist aus der Sicht des Landesbeauftragten ein deutliches Warnsignal. Dies korrespondiert mit zahlreichen Rückmeldungen, die der Landesbeauftragte von Menschen mit Behinderungen zu den Gesundheitsreformen erhält. Durch die Neuregelungen der vergangenen Jahre hat sich die medizinische Versorgung der Menschen mit Behinderungen deutlich verschlechtert, weil die dort vorgenommenen Leistungskürzungen

diesen Personenkreis in besonderem Maße treffen und durch niedriges Einkommen bzw. Taschengeldebträge nicht zu kompensieren sind. In diesem Zusammenhang hat der Landesbeauftragte wiederholt Regelungen eingefordert, die den Menschen mit Behinderungen eine adäquate medizinische Versorgung ermöglichen.

Insofern unterstützt der Landesbeauftragte die Forderung des Forschungsprojektes, die Konzeption professionell besetzter Beratungsstellen für WfbM der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte umzusetzen.

m) Werkstatttatrat

Im Berichtszeitraum hat sich der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landesverband der Lebenshilfe dafür eingesetzt, dass sich die Werkstattträte der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Schleswig-Holsteins in einer Landesarbeitsgemeinschaft organisieren. Die konstituierende Sitzung sowie weitere Zusammenkünfte hat der Landesbeauftragte begleitet, auch um herauszustellen, dass Selbstvertretungen behinderter Menschen notwendig sind.

Inzwischen gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen der neu gebildeten Landesarbeitsgemeinschaft und dem Landesbeauftragten. Die Arbeitsbedingungen und – ergebnisse der Landesarbeitsgemeinschaft verbessern sich durch Unterstützung wie Schulungen durch den Landesverband der Lebenshilfe oder persönliche Assistenzen aus den Werkstätten ständig.

n) Integrationsfachdienste (IFD)

Integrationsfachdienste sollen eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung bereiten. Dies gilt insbesondere auch für Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (§ 109, Abs. 2, 2. Sozialgesetzbuch, neuntes Buch (SGB IX)). Diese Dienstleistung wird nach Kenntnis des Landesbeauftragten in den Werkstätten noch nicht im notwendigen Umfang angenommen. Da die Werkstätten zum Teil wenig Interesse erkennen lassen, einzelne Beschäftigte von außen stehenden Dritten aus der Tätigkeit in der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermitteln zu lassen, kommen auf Initiative der WfbM wenige Aufträge oder gar Kooperationsvereinbarungen mit den IFD zustande.

Auf der anderen Seite zeigt die strukturverantwortliche Behörde für die IFD nicht genügend erkennbares Engagement, um den aufwändigen Bereich der Vermittlungstätigkeit aus den WfbM voranzutreiben. Dies könnte mit Projektförderungen gezielt gestützt werden, sollte aber zumindest mit höheren Aufwandsentschädigungen vergütet werden. Der individuelle Integrationsaufwand für behinderte Menschen sollte nicht mit pauschalen Vergütungen beglichen werden. Nach Erfahrungen des Landesbeauftragten wird durch ein pauschales Vergütungssystem ein kontraproduktives Ausleseprinzip gefördert. Die Menschen, für die ein über der pauschalen Vergütung liegender Aufwand betrieben werden müsste, sind die Verlierer jeder Pauschallösung. Für die notwendigen intensiveren Bemühungen zur Vermittlung des Personenkreises der Werkstattbeschäftigten in den ersten Arbeitsmarkt werden zur Zeit keine wirkungsvollen Anreize gesetzt.

Möglicherweise ist auch das Interesse gering, die kommunalen Kostenträger der WfbM durch Vermittlung der Beschäftigten in andere Beschäftigungsverhältnisse zu entlasten.

Die Zusammenarbeit der Werkstätten mit den IFD sollte zu einem Qualitätsmerkmal werden. Die Werkstätten sollten die Fachkenntnisse der Fachdienste in die Anforderungsprofile ihrer Gruppenmitarbeiter integrieren, um damit die Integrationsbemühungen auf den ersten Arbeitsmarkt zu einem wahrnehmbaren und vorrangigen Ziel ihrer Tätigkeit zu erheben.

Auch die Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein sprechen nicht für die verstärkte Inanspruchnahme der IFD. Im Berichtszeitraum wurde die Praxis fortgeführt, einjährige Verträge mit den Integrationsfachdiensten jeweils kurz vor Ende der Vertragslaufzeit zu schließen. Der Gesetzgeber hat eine Vertragsdauer von drei Jahren vorgeschrieben, die Ende 2007 erstmalig eingehalten wurde.

Die Strukturverantwortung für die Dienste ist 2005 auf das Integrationsamt übertragen worden. Damit war den Diensten ein erneuter Strukturwandel innerhalb weniger Jahre auferlegt. Zusammen mit der unklaren Zukunft der Dienste hat dies zumindest zeitweise zur Schwächung ihrer Auftragserfüllung geführt. Da sie sich mit organisatorischen Fragen befassen mussten, die mit der Vermittlung von schwerbehinderten Menschen wenig zu tun haben und sich geschultes Personal wegen vieler Unklarheiten umorientierte, ist es zu Betreuungsabbrüchen und Vertrauensverlusten gekommen, die sich in diesem sensiblen Bereich negativ auswirken.

Die Zusammenarbeit der Dienste mit den Kommunen ist sehr unterschiedlich. Da schwer vermittelbare Menschen, die lange Zeit aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind, in die Verantwortung der Arbeitsgemeinschaften oder optierenden Kommunen wechseln, hält der Landesbeauftragte eine gelingende Kooperation hier für unerlässlich. Oben genannte Schwierigkeiten könnten so vermindert werden. Es fehlt auch der Anspruch behinderter Arbeitsloser im Zuständigkeitsbereich der Kommunen, die Fachdienste in Anspruch nehmen zu können. Die Landesregierung könnte hier Initiative auf Bundesebene entwickeln oder für Schleswig-Holstein eine eigene Regelung treffen.

Der Landesbeauftragte bedauert, dass es seit dem 1.1.2008 mit dem neuen Vertrag (s.o.) für psychisch behinderte Menschen kaum möglich ist, die Integrationsfachdienste in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Behinderung nicht anerkennen lassen. Bei bestimmten psychischen Erkrankungen kann die Auseinandersetzung mit der formellen Anerkennung einer Behinderung die Symptome der Erkrankung verstärken.

Der Landesbeauftragte setzt sich für eine intensivere Nutzung der IFD ein, da er die Auffassung vertritt, dass Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf dem Wege der Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden kann, von dem sie zur Zeit teilweise ausgeschlossen sind. Alle Integrationsbemühungen sind daher zu unterstützen. Die Zusammenarbeit der Leistungsträger und der IFD kann nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Beispiel dadurch deutlich verbessert werden, dass der Landeskoordinierungsausschuss einberufen wird, der trotz vertraglicher Regelungen zwischen Integrationsamt und den IFD noch nicht installiert wurde. Zudem wäre es wünschenswert, wenn sich die örtlichen Fürsorgestellen mit den IFDs in Verbindung setzen, um bei allen Kündigungsverfahren Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten.

o) Integrationsprojekte

In den vergangenen Jahren sind weitere Integrationsprojekte entstanden. Die Betriebe, die der Landesbeauftragte kennen lernen konnte, leisten einen wichtigen Beitrag für ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für behinderte Menschen.

Eine Auswertung der Effekte dieses relativ neuen Instruments aus dem Sozialgesetzbuch IX ist dem Landesbeauftragten für Schleswig-Holstein nicht bekannt. Daher kann nicht bewertet

werden, ob das gesetzgeberische Ziel, verstärkt Menschen mit Behinderung für den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren und dort zu integrieren, erreicht wurde. Die nicht repräsentative Nachfrage bei den Projekten erweckt den Eindruck, dass von einem Durchgangseffekt in den ersten Arbeitsmarkt nicht die Rede sein kann. Die Bewertung der Projekte fällt damit ähnlich aus wie die der Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Das Ziel der Landesregierung, welches mit dem Leitgedanken Inklusion beschrieben wird, kann aber mit einer Ausweitung eines Angebots von Sondereinrichtungen nach Ansicht des Landesbeauftragten nicht erreicht werden

p) Teilzeitbeschäftigte Frauen

Behinderte teilzeitbeschäftigte Frauen, die eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen wünschen, erhalten diese nicht, wenn sie weniger als 18 Wochenstunden berufstätig sind.

Der Landesbeauftragte sieht darin eine Benachteiligung, die gegen eine gesetzliche Formulierung im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch steht, in der es heißt, dass besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung getragen werden soll.

Außerdem sieht die Rechtsprechung einen Benachteiligungstatbestand nach Art. 3 GG, wenn teilzeitbeschäftigte Menschen gegenüber anderen Arbeitnehmern ungünstiger behandelt werden.

Der Landesbeauftragte hat sich leider erfolglos an die Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen gewandt, um bei der Bundesregierung für Abhilfe zu werben. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass durch den oben genannten Ausschluss ein Nachteil für behinderte Frauen besteht.

4.2 Barrierefreiheit

4.2.1 Bauen und Wohnen

Die Erkenntnis, dass Barrierefreiheit notwendig ist, nimmt immer mehr zu. Diese erfreuliche Beobachtung ist Folge von Gleichstellungsgesetzen für Menschen mit Behinderung von Bund und Land, von Überzeugungsarbeit und vor allem auch der mit dem demografischen Wandel deutlich zunehmenden Anzahl von Menschen mit Behinderung. Bei 2.836.386 Millionen in Schleswig-Holstein lebenden Menschen lag im Februar 2009 die Zahl der Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20 bis 100 bei 480.957 (Vergleich zum Jahre 2003: 412.400). Die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 50 liegt im Februar 2009 bei 304.988.

Wie bereits im zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten umfassend dargelegt, ist die Schaffung von Barrierefreiheit als ganzheitliches Prinzip eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich durch unterschiedliche Lebens- und Gestaltungsbereiche zieht.

Zukünftig werden Anforderungen an Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Mobilität, Kommunikation oder Tourismus auch weiterhin zunehmen.

Barrierefreiheit wird immer mehr als Qualitätsmerkmal verstanden, das der Gesamtheit zugute kommt, und sich nicht nur als „Sonderbauform“ oder „Sondergestaltungsform“ für eine kleine Gruppe versteht.

a) Novellierung der Landesbauordnung

Der Landesbeauftragte hat zur Novellierung der Landesbauordnung (LBO) im Rahmen seiner Einbindung in die „Unabhängige Sachverständigenkommission zur Novellierung der LBO“ mehrfach schriftlich und mündlich Stellung genommen. Hierbei wurde einem Teil seiner Vorschläge bereits in diesem frühen Stadium entsprochen. Dies betrifft die Bereiche

- „Sicherheit und Überschaubarkeit der Wegführung“ (barrierefreie Gestaltung und Beleuchtung),
- „Regelungen über die Notwendigkeit von Aufzügen“ (hier konnte eine strengere Auslegung der Regelungen, ab welchem Geschoß Aufzüge eingebaut werden müssen, vermieden werden),
- „Standards der verpflichtenden Barrierefreiheit beim Bau von Wohnheimen, Tagesstätten, Werkstätten und Heimen für Behinderte, Altenheimen,

Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen und Altenbegegnungsstätten, Kindertagesstätten und Kinderheimen“ (hier konnte eine Absenkung verpflichtender Standards der barrierefreien Gestaltung vermieden werden)

Die Ergebnisse sind in die vorbereitende Unterlage für den Gesetzesentwurf somit bereits eingeflossen.

An den von der Sachverständigenkommission nicht befürworteten offenen Punkten, die der Landesbeauftragte eingebracht hat, hält der Landesbeauftragte weiter fest:

- Schaffung konkreter Regelungen über barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Ergänzung des geplanten § 34 LBO/ Schaffung von Regelungen zur barrierefreien Selbstrettung im Brandfall
- Aufnahme einer ergänzenden Formulierung zur nachträglichen Umrüstbarkeit von barrierefrei erreichbaren Wohnungen gemäß dem geplanten § 52 LBO zum Barrierefreien Bauen zu barrierefrei nutzbaren Wohnungen gemäß DIN 18 025 Teil 2 in das Gesetz.
- Aufnahme einer Formulierung zur Umsetzung von Mindestanforderungen des Bereiches Sensorik (Maßnahmen für hör- und sehbehinderte Menschen) für neue bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 11 (1) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG).
- Schaffung deutlicherer Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung von verpflichtender Barrierefreiheit

Diese Punkte sind durch den Landesbeauftragten gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss eingebracht worden. Der Landesseniorenrat hat sich der Stellungnahme des Landesbeauftragten uneingeschränkt angeschlossen. Vom Fachreferat des Innenministeriums wurden die eingebrachten Punkte als unverhältnismäßig und bereits umgesetzt angesehen.

Dennoch, auch unter Beachtung der Bedenken des Innenministeriums, regt der Landesbeauftragte an, hier eine Harmonisierung der Bauordnungen der Länder anzustreben.

Am 01.04.2009 tritt die neue Landesbauordnung in Kraft. Die vom Landesbeauftragten eingebrachten offenen Punkte fanden keine Berücksichtigung im Gesetz.

b) DIN-Normen zum Barrierefreien Bauen

Im Bereich der Entwicklung der Normen zum Barrierefreien Bauen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) ist eine Novellierung der Normen DIN 18024 (Barrierefreies Bauen) und DIN 18025 (Barrierefreie Wohnungen) zu einer zusammenfassenden DIN 18040

„Barrierefreies Bauen“ nun absehbar.

Diese Entwicklung war nicht selbstverständlich:

Seit Jahren haben die Fachgremien des DIN in diesem Sinne beraten und geplant. Eine zunächst angedachte DIN 18030 wurde aufgrund vieler Einsprüche verworfen. Die sich daraus entwickelte Neuplanung einer umfassenden und technisch aktuellen DIN-Norm zum Barrierefreien Bauen, die auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bundes- und Ländergleichstellungsgesetzgebung den Bereich Sensorik, also Anforderungen für seh- und hörbehinderte Menschen, erstellt werden sollte, wurde unter der neuen Bezeichnung DIN 18040 angegangen. Oberstes Gebot war und ist für die Interessenvertreter behinderter Menschen die Schaffung einer Rechtssicherheit. Hierbei sollten verbindliche Mindeststandards für das barrierefreie Bauen entwickelt werden. Planer, Bauausführende, aber auch die öffentliche Hand brauchen verbindliche Planungsvorgaben, um das Barrierefreie Bauen sinnhaft und umfassend zu realisieren.

Fast wäre im Frühjahr 2008 die Abstimmung zur neuen DIN - Norm gescheitert, obwohl der fachlich zuständige DIN-Ausschuss Barrierefreies Bauen bereits Mitte Januar 2008 einen Normentwurf der DIN 18040 mit verbindlichen Mindeststandards im Konsens verabschiedet hatte. Nach überraschender Intervention durch die Bundesarchitektenkammer sprachen sich in der Folge zwei entscheidende Gremien des DIN, das DIN Lenkungsgremium und der Beirat des Normenausschuss Bauwesen, für unverbindliche Anforderungen in der DIN 18040 aus. Im Vorfeld eines anberaumten Schlichtungsgespräches im April 2008 hatten sich mehrere Landesbehindertenbeauftragte in die Diskussion eingeschaltet. Für Schleswig-Holstein setzte sich der Landesbeauftragte für die Position der Behindertenverbände ein, hier zu verbindlichen Mindeststandards zu kommen. Hierbei fügte es sich, dass ein Abteilungsleiter im hiesigen Innenministerium gleichzeitig in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz einen entscheidenden Anteil an der weiteren Entwicklung des Themas als Ländervertreter bei dem angesetzten Schlichtungsgespräch hatte. Der Landesbeauftragte konnte in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Innenministerium im Vorfeld seine Position darlegen und für ein Votum zu festen Mindeststandards werben.

Im Schlichtungsgespräch wurde neben den Behindertenverbänden u.a. von Seiten des Bundesbauministeriums sowie der Bauministerkonferenz der Länder (ARGEBAU) eine entsprechend positive Haltung eingenommen, so dass die Arbeiten an der DIN 18040 fortgesetzt werden konnten. Im Juni 2008 sind die beiden Normen DIN 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und DIN 18040-2 (Wohnungen) vom DIN-Fachgremium verabschiedet worden wurden als Gelbdruck am 10.02.2009 vom DIN herausgegeben. Stellungnahmen zum Gelbdruck sind nun innerhalb von vier Monaten durch alle Interessierten möglich. Nach dann folgender Prüfung der Einsprüche und gegebenenfalls sich anschließenden Einspruchsberatungen wird die DIN 18040 in beiden Teilen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 endgültig veröffentlicht.

Um bis zur endgültigen Umsetzung der DIN 18040 den Anforderungen, die sich aus dem LBGG und der LBO zum Barrierefreien Bauen speziell für Öffentliche Gebäude ergeben, gerecht zu werden, hat der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum regelmäßig Gespräche mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) sowie den ausführenden Architekten bei der Planung neuer öffentlicher Gebäude geführt. Darüber hinaus hat die Anfrage nach Beratungsangeboten zum Barrierefreien Bauen beim Landesbeauftragten in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

c) Der Landesbeauftragte hält folgende Verbesserungen für wichtig:

- Der Aspekt der Barrierefreiheit wird zu spät in die Bauunterlagen bei der Planung neuer öffentlicher Gebäude eingearbeitet. Bereits bei der Entwurfsplanung und der Erstellung der Haushaltsunterlage müssten klare Mindestanforderungen der Barrierefreiheit in die Planung einfließen. Hier müsste ein ähnlicher Standard erreicht werden, wie im Bereich des Brandschutzes. Dort sind Fachleute mit besonderem Sachverstand mit einem externen Gutachten einzubinden.
- Noch immer sind zu viele Architekten unzulänglich über Barrierefreies Bauen informiert. Diese Erkenntnis wurde hier auch deshalb gewonnen, da häufig Mängel bei der barrierefreien Gestaltung mancher öffentlicher Gebäude aufgrund fehlenden oder nicht dem Stand der Technik entsprechenden Wissens um Barrierefreiheit an den Landesbeauftragten herangetragen werden. Der Landesbeauftragte setzte sich deshalb bereits vor drei Jahren beim Fachbereich Bauen der Fachhochschule Lübeck dafür ein, dass Barrierefreies Bauen in den Studiengängen der Fachgebiete Architektur,

Bauingenieurwesen, Städtebau und Ortsplanung ein größeres Gewicht erhalten. Auch mit der Muthesius-Hochschule und dem seinerzeit noch bestehenden Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Kiel in Eckernförde wurden Gespräche geführt. Zwischenzeitlich wird in Schleswig-Holstein ausschließlich an der Fachhochschule Lübeck Architektur gelehrt. Die Leitung des Fachbereiches Bauwesen sagte dem Landesbeauftragten zu, das Thema Barrierefreiheit zum Beginn des Sommersemesters 2008 nochmals zu klären. Nach einem erneuten Gespräch mit der Fachhochschule Lübeck unter Beteiligung des Landtagsabgeordneten Wolfgang Baasch konnten zwischenzeitlich auf dessen Betreiben hin Gelder für einen Lehrauftrag zum Barrierefreien Bauen für die Fachhochschule durch einen Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages bereitgestellt werden.

- Der Landesbeauftragte sieht dringenden Handlungsbedarf darin, dass sich auch in Schleswig-Holstein mehr Fachleute im Bereich des Barrierefreien Bauens fortbilden. So bilden Architektenkammern anderer Bundesländer Sachverständige in diesem Bereich aus.
- Es besteht eine Rechtsunsicherheit, wie umfangreich Barrierefreiheit verbindlich für neue öffentliche Gebäude umzusetzen ist. Ähnlich ist die Situation bei großen Um- und Erweiterungsbauten baulicher Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung. Hier gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen, inwieweit die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere des § 59 LBO, in Kombination mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG), insbesondere des § 11 (1) LBGG bezüglich der Inhalte der Barrierefreiheit für neue bauliche Anlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie bei großen Um- und Erweiterungsbauten zu sehen sind. Nach Auffassung des Landesbeauftragten sind neben den Maßgaben der Barrierefreiheit für mobilitätsbehinderte Menschen in öffentlichen Gebäuden zumindest im Basisbereich Maßgaben der Sensorik, also für seh- oder hörbehinderte Menschen, bei Neubauten und bei großen Um- und Erweiterungsbauten mit umzusetzen. Eine diesbezügliche anders lautende Interpretation des Finanzministeriums in einer Handlungsanweisung des Finanzministeriums für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU - Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein vom 30.01.2008/ Drucksache 16/1846 S.69f) wird vom Landesbeauftragten nicht geteilt. Hier besteht dringender Klärungsbedarf. Der Landesbeauftragte hat viele Eingaben von Architekten und der öffentlichen

Verwaltung zu diesem Bereich mit Hinweisen zu ähnlichen Anwendungsunsicherheiten erhalten.

- Es sollten Mindestanforderungen der barrierefreien Gestaltung für neue öffentliche Gebäude im Landesbereich entwickelt werden, die verbindlich einzuhalten sind. Vor dem Hintergrund der im Raum stehenden benannten Handlungsanweisung, der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich, aber auch der in der Vergangenheit ständig steigenden Zahl der von der GMSH gewünschten Beratungen zur Barrierefreiheit durch den Landesbeauftragten bei Bauvorhaben der GMSH im Landesbereich hat sich der Landesbeauftragte dazu entschlossen, gemeinsam mit der GMSH Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit für neue öffentliche Gebäude sukzessive zu entwickeln und grundsätzlich keine Einzelberatungen mehr mit der GMSH und den jeweils beauftragten Architekten zu führen. Es müssen zunächst die Unklarheiten, die sich aus der Handlungsanweisung ergeben, geklärt sein. Angedacht sind mit der GMSH Quartalsgespräche zur grundsätzlichen Abstimmung. Hier wäre eine Beteiligung an diesen Gesprächen durch Architekten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIKSH), die sich in besonderer Weise auf den Bereich Barrierefreiheit spezialisiert haben, denkbar.
- Es werden Beratungsangebote zur Barrierefreiheit in Schleswig-Holstein benötigt, um dem unterschiedlichen Beratungsbedarf aller Akteure und Nutzenden themen- und Nutzerübergreifend gerecht zu werden. Wie bereits in den vorherigen Tätigkeitsberichten dargelegt, kann der steigende Beratungsbedarf nicht mit den vorhandenen Instrumentarien befriedigt werden. Leider sind die hier seit langer Zeit vom Landesbeauftragten als notwendig erachteten umfassenden Beratungsangebote zur Barrierefreiheit für Bauherren, Betroffene oder die öffentliche Hand nicht umgesetzt. Unklar ist nach wie vor die Frage der Finanzierung und Anbindung. Fachleute, die sich hierfür engagieren, versuchen, eine Umsetzung zu erreichen. Dies wird nur mit Unterstützung aus dem politischen Raum möglich sein. Der Landesbeauftragte hält die Unterstützung der Landespolitik hinsichtlich einer finanziellen Förderung derartiger Beratungsangebote für wichtig. Mit Pressemeldung vom 10.03.2008 forderte die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen die Einrichtung eines zwischenzeitlich gegründeten bundesweiten Kompetenzzentrums Barrierefreiheit, um so auch den Zielen, die sich aus dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ergeben, gerecht zu werden. Dies verdeutlicht aus schleswig-holsteinischer Sicht die Notwendigkeit, auch zu einer

verbesserten Umsetzung der Ziele des LBGG ein ähnliches Modell in Schleswig-Holstein umzusetzen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass dem hohen Beratungsbedarf in Schleswig-Holstein von Berlin aus entsprochen werden kann.

d) Auszeichnungen gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Seit 1975 zeichnete der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, 200 Gebäude und Institutionen im ganzen Land mit einem Gütesiegel aus.

Das Ziel ist es, durch Aufzeigen positiver Beispiele und deren Anerkennung zu motivieren.

Der Sozialverband vereinbarte im Jahre 2006 mit dem Landesbeauftragten, diese Aktion gemeinsam fortzusetzen, um ihr damit ein höheres Gewicht in der Öffentlichkeit zu verleihen.

Eine Kommission von Mitarbeitern des Sozialverbandes und des Landesbeauftragten prüft seitdem gemeinsam, ob mit dem „Gütesiegel für ein besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ ausgezeichnet werden kann.

Seit Herbst 2006 erhielten das Gütesiegel:

- Zentralbad, Lübeck (Oktober 2006)
- Bestattungsinstitut Thode, Kiel (Februar 2007)
- Schauspielhaus Kiel (August 2007)
- Rathaus Barmstedt (September 2007)
- Modehaus C.J.Schmidt, Husum (Februar 2008)
- Sky-Markt, Bordesholm (Mai 2008)
- Fähren der Wyker-Dampfschiffsreederei, Dagebüll (Juni 2008)
- Edeka-Markt, Wedel (Juli 2008)
- Fähren der Color Line auf der Strecke Kiel – Oslo (Herbst 2008)
- Amt mittleres Nordfriesland, Bredstedt (Frühjahr 2009)

e) Wohnen

Der Landesbeauftragte hat verschiedene Stellungnahmen zum Thema Wohnen, Städtebauförderung und dem neuen Wohnraumförderungsgesetz Schleswig-Holstein (WoFGSH) abgegeben, das am 25.02.2009 vom schleswig-holsteinischen Landtag beschlossen worden ist.

Es gibt in Schleswig-Holstein vielfältige positive Ansätze neuer barrierefreier Wohnformen. Über Programme des Landes werden Wohngruppenprojekte gefördert. Aus einer Arbeitsgruppe zum Thema beim Landesbeauftragten entstand eine Fachtagung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie des Landesbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. mit dem Titel "Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit", die am 2.12.2005 im Landeshaus in Kiel unter Beteiligung vieler Behindertenverbände stattfand und neben einer Grundlagenvermittlung Entwicklungen unterschiedlicher Art im Bau- und Wohnbereich aufzeigte (siehe 4.6).

Der Landesbeauftragte nimmt regelmäßig an Besprechungen zu neuen Wohnformen mit der Arbeitsgruppe des Sozialverbands Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, und der Interessengemeinschaft Wohnprojekte Schleswig-Holstein teil.

f) Blindenfonds

Bundesweit wurde in den Jahren 2004/ 2005 über Reduzierungen des Blindengeldes diskutiert. In Schleswig-Holstein hat sich der Landesbeauftragte schon im Vorfeld der letzten Landtagswahlen für eine verträgliche wie einvernehmliche Lösung eingesetzt und Gespräche zwischen Politik und den Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen in Schleswig-Holstein moderiert. So fanden in Schleswig-Holstein nicht wie in anderen Bundesländern öffentliche Proteste statt.

Ein Teil der durch die Kürzung des Blindengeldes eingesparten Summe wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren als Fonds ausgelegt: "Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Menschen". Dieser wird unter Mitwirkung des Blinden- und Sehbehindertenvereines Schleswig-Holstein e.V. vom Sozialministerium verantwortet.

Der Landesbeauftragte war eingebunden in die Entwicklung oder Umsetzung einzelner aus diesem Fonds entstandener Projekte, z.B. Landesgartenschau und Hallig Hooge. Der Schwerpunkt lag bei beiden Projekten bei der Entwicklung einer barrierefreien Nutzung für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der Landesbeauftragte sah sich häufig im Kontakt zu Menschen mit Behinderung bzw. deren Organisationen veranlasst, zu erläutern, weshalb es ein solches Projekt nur für blinde

Menschen und nicht für alle Menschen mit Behinderung gibt. Nach seiner Auffassung gehen solche Fragen in die richtige Richtung.

Er regt deshalb an, dass zusätzlich zum Blindenfonds Mittel bereitgestellt werden, um bei den aus dem Blindenfonds finanzierten Projekten auch Anforderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit der anderen unterschiedlich behinderten Menschen genügen zu können. Da ohnehin bei den genannten Projekten über Barrierefreiheit insgesamt gesprochen wird, würden solche Überlegungen auch tatsächlich umgesetzt bzw. finanziert und Synergieeffekte genutzt werden.

4.2.2 Mobilität

a) Busverkehr

Die Kreise und kreisfreien Städte sind die Aufgabenträger für den Busverkehr. Im Berichtszeitraum sind die ersten Regionalen Nahverkehrspläne (RNVP) der mittlerweile dritten Generation von einigen Aufgabenträgern bereits fortgeschrieben worden. Bei Bedarf hat der Landesbeauftragte hierzu Stellungnahmen abgegeben.

Mit den RNVPs sollen grundsätzliche Maßnahmen und Ziele für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) formuliert und fortgeschrieben werden.

Nahverkehrspläne haben Rechtswirkung. Sie sind das zentrale Instrument einer behindertenpolitischen Beteiligung zur Schaffung von Barrierefreiheit in diesem Bereich.

Im Rahmen der Kommunalisierung des ÖPNV sowie der damit einhergehenden Übertragung der Finanzierungsmittel für den Busverkehr an die Aufgabenträger ist jedoch gleichzeitig die Aufstellung und Fortschreibung der RNVPs in die Freiwilligkeit des jeweiligen Aufgabenträgers gestellt worden. Der Landesbeauftragte hat erfolglos versucht, hier zu intervenieren. Die entsprechende Kabinettdorlage hat er im März 2007 nicht mitgezeichnet.

Der Landesbeauftragte hofft, dass die Aufgabenträger für den Busverkehr dennoch RNVPs fortschreiben. Würde dies nicht passieren und keine Pläne fortgeschrieben werden, hat er die Befürchtung, dass dies zu einer Verschlechterung der Barrierefreiheit führen kann.

Die maßgeblichen Entscheidungen für das ÖPNV-Busangebot und die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV wurden und werden auf Kreisebene getroffen. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt. Dabei ist eine intensive Abstimmungsarbeit, nicht nur zwischen Aufgabenträgern, Trägern / Unternehmen der Infrastruktur, den Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden, sondern auch planungs- und einsatzgebietübergreifend, unerlässlich. Hier sind jeweils die Interessenvertretungen behinderter Menschen einzubeziehen.

Die bisherige beratende Zusammenarbeit zur Barrierefreiheit von Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern des Bus-ÖPNV mit kommunalen Behindertenbeauftragten, sofern vorhanden, hat nach anfänglichen Problemen zunehmend eine positive Resonanz gefunden. Teilweise besteht noch Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit der Aufgabenträger mit regionalen Behindertenverbänden.

Der Landesbeauftragte war 2006 eingebunden in zahlreiche Veranstaltungen zum Bereich Mobilität in den Hamburger Randkreisen Schleswig-Holsteins. Hierbei informierten die Kreise ihre Städte und Gemeinden über finanzielle Fördermöglichkeiten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Vorrangig ging es darum, die Möglichkeiten, die sich aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ergeben, öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren, mit dem Ziel, den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen voranzubringen.

An der Entwicklung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein aus dem Bundesgesetz, das durch die Föderalismusreform als Landesgesetz entstand, war der Landesbeauftragte ebenso eingebunden. Hier wurde seine Anregung der Nachprüfung der barrierefrei zu bauenden Anlagen und Einrichtungen, beispielsweise der Bushaltestellen, übernommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat signalisiert, dies nunmehr in einer Verordnung umzusetzen.

b) Schienenverkehr

Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) wird derzeit der nächste landesweite Nahverkehrsplan aufgestellt. Hier wurde und wird der Landesbeauftragte regelmäßig von der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein beteiligt. Die Zusammenarbeit ist hier gut. Inhaltlich ist in den letzten Jahren im SPNV viel erreicht worden. Bahnhöfe wurden im Zuge der Umsetzung des Stationsprogramms modernisiert, neue barrierefreie Züge gebaut, vorhandene modernisiert und die Infrastruktur sukzessive barrierefrei gestaltet.

Im Bereich des schienengebundenen ÖPNV war die Kontinuität der Zusammenarbeit des Beauftragten und der Behindertenverbände mit manchen Unternehmen im Berichtszeitraum nicht immer gewahrt und fruchtend. Die positiven Entwicklungen nach der Ausschreibung Netz West beispielsweise in der vergangenen beratenden Zusammenarbeit bei der Planung barrierefreier Waggons oder Waggonumbauten haben sich in der weiteren Zusammenarbeit der Unternehmen mit dem Landesbeauftragten und den Behindertenverbänden im Berichtszeitraum nicht immer fortgesetzt. Die technischen Voraussetzungen des „rollenden Materials“ sind hier inzwischen gesetzesgemäß, jedoch gab es immer wieder Umsetzungsprobleme der barrierefreien Nutzbarkeit, die teilweise durch ein mangelndes Selbstverständnis der Betriebe entstand, eine Beförderung insbesondere mobilitätsbehinderter

Fahrgäste professionell umzusetzen. Zwischenzeitlich konnten viele der Probleme gelöst oder die Gesamtsituation verbessert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass es durch die gewählte Verfahrensweise zu Vergabeverfahren im Bereich der Bahnlinien (Netz Ost, demnächst für Netz Nord) keinerlei Absenkungen der Standards der Barrierefreiheit geben wird. Gemeinsam mit dem Verkehrsministerium und der LVS wird der Landesbeauftragte hierzu im Gespräch bleiben. Sinn macht es hier nach den Erfahrungen des Landesbeauftragten, Parameter gemäß dem Stand der Technik zur Barrierefreiheit verbindlich festzulegen. Hierzu ist der Landesbeauftragte mit dem Verkehrsministerium sowie gemeinsam mit der LVS mit Behindertenverbänden im Gespräch.

Der Landesbeauftragte vermittelte zwischen Verbänden der Menschen mit Behinderung sowie der Landesregierung und der LVS Schleswig-Holstein bei besonderen baulichen Brennpunkten mangelnder Barrierefreiheit an Bahnhöfen. Dies betraf besonders die Bahnhöfe in Itzehoe, Elmshorn, Niebüll und Lübeck.

Die Kriterien der Barrierefreiheit sind nicht isoliert zu sehen, sondern müssen bei Planung, Bau und Betrieb im Zusammenhang mit anderen Gesichtspunkten behandelt werden. Dies kann zu Kompromissen gegenüber optimalen Lösungen bei der Ausführung führen. Die Berücksichtigung von Fragen des Denkmalschutzes oder Städtebaus führt nicht immer zu den Lösungen, die der Landesbeauftragte sich im Sinne einer gleichberechtigten Berücksichtigung des Aspektes der Barrierefreiheit wünschen würde. Dies gilt auch für Fragen der Wirtschaftlichkeit.

Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind trotz aller erreichten Fortschritte noch nicht vollendet. Lücken und Defizite bestehen insbesondere wegen der Lebensdauer vorhandener seinerzeit noch nicht barrierefrei konzipierter Infrastruktureinrichtungen und Fahrzeuge. Der Nachholbedarf kann nur schrittweise erfüllt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen der Sensorik im ÖPNV als durchgängiges Prinzip hält der Landesbeauftragte für unabdingbar.

Vor dem anstehenden demografischen Wandel sind alle diese Maßnahmen nachhaltig weiter voranzutreiben.

c) EU-Busrichtlinie

Die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hatten auf ihrer gemeinsamen Tagung am 3. und 4. Dezember 2007 in Kiel unter Vorsitz des Landesbeauftragten Schleswig-Holsteins die Bundesregierung aufgefordert, die Umsetzung einer EG-Regelung in Deutschland zu ändern. Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2001/85/EG) hat durch die Auslegung in der Straßenverkehrszulassungsordnung dazu geführt, dass in vielen Bussen nur noch ein Rollstuhlfahrer befördert wurde. Der Bundesverkehrsminister war gefordert, die Richtlinie 2001/85/EG zugunsten der Beförderung von Rollstuhlfahrern auszulegen. Die EG-Richtlinie gibt nur vor, dass mindestens ein Rollstuhlstellplatz bestimmten Sicherheitsanforderungen entsprechen muss. Zum Beispiel muss der Rollstuhlstellplatz eine bestimmte Größe haben und ein Rückhaltesystem vorhalten. Diese Mindestanforderungen müssen erfüllt sein, damit ein Bus zum Straßenverkehr zugelassen wird. Vorgaben für die Beförderung von Rollstuhlfahrern enthält die EG-Richtlinie dagegen nicht. Auch die in der Richtlinie enthaltene Regelung, die maximale Anzahl der vorgesehenen Rollstuhlstellplätze sichtbar zu kennzeichnen, führte zu keinem anderen Ergebnis. Es ergibt sich nicht zwingend aus der Richtlinie, dass Rollstuhlfahrer beispielsweise nicht mehr auf Mehrzweckflächen befördert werden dürfen.

Auch die bisherigen Erfahrungen in der Praxis haben nicht gezeigt, dass Rollstuhlfahrer besonderer Sicherheitsmaßnahmen bedürfen, wenn Sie auf Mehrzweckflächen mitfahren. Rollstuhlfahrer sind in Bussen nicht gefährdeter als zum Beispiel Fahrgäste auf Stehplätzen.

Die Forderung der Landesbeauftragten und vieler Interessenverbände hat das Bundesverkehrsministerium veranlasst, zunächst zum März 2008 durch eine Verlautbarung im Verkehrsblatt kurzfristig zu intervenieren. Im Juni 2008 wurde der § 34a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ergänzt um den Passus, dass Rollstuhlfahrer künftig auch bei ausreichend Platz mitfahren können, wenn kein der neuen EG-Richtlinie (Richtlinie 2001/85/EG) entsprechender Platz mehr frei ist.

Der Landesbeauftragte ist erfreut, dass die Hartnäckigkeit der Betroffenen und derer Verbände sowie die Unterstützung durch die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und andere politische Akteure erfolgreich war.

d) Parkerleichterungen

Das Land Schleswig-Holstein hat vor einigen Jahren eine Landesregelung umgesetzt, nach der schwerbehinderten Menschen mit bestimmten Einschränkungen Parkerleichterungen gewährt wird. Hierbei handelt es sich um den Personenkreis, der die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis knapp verfehlt hat.

Zwischenzeitlich gibt es mehrere andere Bundesländer, in denen vergleichbare Regelungen bestehen. Das Verkehrsministerium hatte lange Zeit im Rahmen der Bund-Länder-Gespräche vergeblich versucht, hier zu einer bundesweiten Lösung zu kommen. Zumindest die Bundesländer, die vergleichbare Regelungen erlassen haben, kamen zu der Einigung, dass die Parkerleichterungen, die jedoch nicht zur Benutzung auf Schwerbehinderteparkplätzen berechtigen, in allen Bundesländern gelten, die auf Länderebene diese Regelung geschaffen haben. Somit können Ausweisinhaber anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein ihren „Landesparkausweis“ für Parkerleichterungen nutzen, und umgekehrt Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner auch in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt mit ihrem Parkerleichterungsausweis, der in Schleswig-Holstein ausgestellt worden ist, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

Auch hier hat der Landesbeauftragte versucht, zu intervenieren.

Es ist zu begrüßen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr insgesamt folgende Bereiche neu geregelt hat (Auszug aus dem Erlass Parkerleichterungen):

Geltungsbereich schleswig-holsteinischer Ausnahmegenehmigungen / Parkausweise

Die nach diesem Erlass ausgestellten Ausnahmegenehmigungen/Parkausweise gelten in Schleswig-Holstein sowie außerdem in denjenigen Bundesländern, mit denen eine entsprechende Anerkennungsregelung getroffen werden konnte. Dies sind zurzeit die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt. Änderungen dieses Geltungsbereichs werden durch Erlass bekannt gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Text der Ausnahmegenehmigungen / Parkausweise ausdrücklich zu nennen.

Die Inhaber bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen / Parkausweise sind bei nächster Gelegenheit über die aktuell bestehende Anerkennungsregelung zu informieren. Hierzu empfiehlt sich auch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Austausch der Dokumente, die dann gleichzeitig auch mit einer neuen Frist versehen werden können.

Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen / Parkausweisen anderer Bundesländer

Die auf der Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO für Behinderte ohne das Merkzeichen „aG“ in anderen Bundesländern ausgestellten Ausnahmegenehmigungen über Parkerleichterungen (einschließlich der dazugehörigen Parkausweise) werden - unabhängig von den jeweiligen konkreten Erteilungskriterien - auch in Schleswig-Holstein anerkannt.

Diese Anerkennung gilt unabhängig davon, ob im Text der Ausnahmegenehmigungen/Parkausweise anderer Bundesländer auch das Land Schleswig-Holstein bereits ausdrücklich in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen ist.

Die Anerkennung gilt - wie bei den schleswig-holsteinischen Ausnahmegenehmigungen / Parkausweisen - nicht für das Parken auf den durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung speziell ausgewiesenen Schwerbehindertenparkplätzen.

Die mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betrauten Personen sind über die vorstehende Anerkennungsregelung zu informieren.

Zwischenzeitlich gibt es hier Veränderungen:

Ein Teil der bisher durch die Parkerleichterungssondererlasse der Länder privilegierten Personenkreise, denen das Merkzeichen „aG“ nicht zuerkannt worden ist, wird künftig durch eine bundeseinheitliche Erweiterungsregelung erfasst.

Daneben wird der Sonderparkausweis für Schleswig-Holstein beibehalten, um denjenigen Personen, die durch die neue bundeseinheitliche Regelung nicht erfasst werden, zumindest in Schleswig-Holstein sowie in derzeit zwei weiteren Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz) Parkerleichterungen zu gewähren.

Zusätzlich ist im März 2009 durch eine Regelung des Bundes der Personenkreis, der auf Schwerbehindertenparkplätzen parken darf, durch eine Erweiterung der Berechtigten auch auf Menschen mit Conterganschädigung sowie vergleichbaren Funktionseinschränkungen neu geregelt worden.

e) Flugverkehr

Der Landesbeauftragte erhielt Eingaben auch zum Bereich der Barrierefreiheit im Flugverkehr. Mit der im Jahr 2006 beschlossenen Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden (Nr. 1107/2006) wurde die diskriminierungsfreie Beförderung im Luftverkehr durch die EU umfassend geregelt. Der Ausschluss von einer Flugreise auf Grund einer vorliegenden Behinderung oder Mobilitätseinschränkung ist nur noch innerhalb enger Grenzen, beispielsweise aus Sicherheitsgründen, möglich. Zwar besteht aus hiesiger Sicht an dem einen oder anderen Punkt der Verordnung durchaus Verbesserungspotenzial. Ungeachtet dessen ist damit jedoch die Beförderung behinderter und in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen vom Grundsatz her geregelt worden. Über eine mögliche und notwendige Anhebung der Entschädigungshöchstgrenzen für beschädigte oder verloren gegangene Hilfsmittel läuft derzeit eine Untersuchung, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.

Zwar appelliert die angesprochene Verordnung an Flughafenbetreiber und Fluglinien gleichermaßen, beim Bau oder der Renovierung neuer Flughäfen und Abfertigungsgebäude bzw. bei der Neuanschaffung oder Neugestaltung von Flugzeugen so weit wie möglich die Bedürfnisse von behinderten und in ihrer Mobilität eingeschränkten Fluggästen zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung, die den Belangen der Betroffenen in der Praxis tatsächlich gerecht wird, ist damit jedoch nicht verbunden. Während die barrierefreie Neugestaltung von Flughäfen und Abfertigungsgebäuden noch ein relativ unproblematisches Unterfangen darstellt, sofern das Baurecht des jeweiligen Mitgliedsstaates hierzu entsprechende Regelungen enthält, sieht es bei der Zugänglichkeit und Kabinengestaltung von Flugzeugen viel problematischer aus.

Leider existieren in Europa keine auf die Bedürfnisse behinderter Menschen tatsächlich zugeschnittenen Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Flugzeugen. Für einen nicht unerheblichen Personenkreis bedeutet dies, dass er trotz vorhandener Hilfeleistungen nicht unproblematisch mit dem Flugzeug verreisen kann. Den Betroffenen wird abverlangt, ihre Mobilitätshilfe – in der Regel einen auf ihre Bedürfnisse angepassten Rollstuhl – gegen

ein auf die Zugänglichkeit eines Flugzeuges zugeschnittenes Hilfsmittel - einzutauschen und sich darüber hinaus von fremden Personen tragen zu lassen. Mindestens ebenso gravierend ist, dass für sehr viele behinderte Menschen keine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bordtoilette gegeben ist.

Aus hiesiger Sicht besteht hinsichtlich der Implementierung von Mindeststandards für die Flugzeuggestaltung, durch welche Diskriminierung tatsächlich und für alle verhindert wird, dringender Handlungsbedarf. Dies steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, die die Vertragsstaaten auffordert, Mindeststandards für den barrierefreien Zugang zu erlassen und ihre Umsetzung zu überwachen. Angesichts der Besonderheiten des Luftverkehrs können solche Standards nur europaweit festgeschrieben werden.

Am 26.07.2008 trat die EU-Verordnung EG Nr. 1107/ 2006 in Kraft.

f) Schwerbehindertenausweis, Merkzeichen B

In seinem zweiten Tätigkeitsbericht hatte der Landesbeauftragte unter 6.15 (Flensburger Urteil wertet das Merkzeichen B: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ zum Nachteil von Menschen mit Behinderung) berichtet, dass in Flensburg eine mehrfach behinderte Frau (Bewohnerin und Mitarbeiterin einer Einrichtung der Behindertenhilfe) von einem Motorradfahrer tödlich verletzt worden war. Das zuständige Amtsgericht führte den Schadenseintritt auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurück und verurteilte die Einrichtung der Behindertenhilfe mit Urteil vom 31. 10. 2003 (67 C 281/03) zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld. In der Begründung hieß es, dass eine Pflicht zur ständigen Aufsicht und Begleitung auch zum Zeitpunkt des Unfalls bestanden habe. In diesem Zusammenhang wurden die Schwerbehinderteneigenschaft sowie die Merkzeichen B (Begleitperson frei) und H“ als Indizien für ein Mitverschulden der Einrichtung der Behindertenhilfe gewertet. Die durch den Landesbeauftragten unterstützte Argumentation des Anwaltes der Einrichtung der Behindertenhilfe in der Berufungsschrift, dass die Zuteilung der Merkzeichen lediglich der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen diene und durch das Gericht in unzulässiger Weise herangezogen worden sei, fand auch bei der Berufungsinstanz, dem Landgericht Flensburg, nicht die gewünschte Wertung.

Der Landesbeauftragte hielt dieses Urteil für überaus brisant. Denn seiner Meinung nach führte es zu einer starken Verunsicherung, wie zukünftig mit dem Wunsch von

Wohnheimbewohnerinnen und -bewohnern, die in der Regel über die genannten Merkzeichen verfügen, sich selbstbestimmt ohne Begleitung bewegen zu können, umzugehen ist. Denn die Formulierung auf dem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ werde immer wieder in der Weise interpretiert, dass Ausweisinhaber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seien, stets eine Begleitperson bei sich zu haben. Dieses hätte seiner Meinung nach Folgen für den notwendigen Betreuungsaufwand sowie dessen Finanzierung und wirkte sich – was gravierender ist – auf die Bewegungsfreiheit der betroffenen Menschen mit Behinderung aus. Darüber hinaus könnte dieses Urteil auf die Situation von Menschen mit Behinderung ausstrahlen, die ambulant versorgt werden oder auch selbstständig leben und arbeiten. Dem Landesbeauftragten sind Fälle bekannt, in denen Busfahrer Menschen mit Behinderung, die über einen Ausweis mit dem genannten Merkzeichen verfügen und ohne Begleitperson mitfahren wollten, zurückgewiesen hatten.

Der Landesbeauftragte wandte sich deshalb im Juni 2004 an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange Behinderter sowie an das zuständige Bundesministerium mit der Bitte, eine Regelung auf den Weg zu bringen, die die beschriebene Situation in unmissverständlicher Weise klärt. In der Folgezeit nahm der Landesbeauftragte in dieser Angelegenheit auch mit der neuen Bundesbeauftragten Karin Evers-Meyer sowie mit behindertenpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen Kontakt auf.

Die Interventionen waren erfolgreich:

Im Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742 ff.) sind die Neuregelungen zu den §§ 145 ff. SGB IX und der Schwerbehindertenausweisverordnung enthalten.

§ 146 Abs. 2 SGB IX lautet jetzt: „Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die behinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.“

Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 12. Dezember 2006 wird auf den neu ausgestellten Schwerbehindertenausweisen zum Merkzeichen B nicht mehr „Notwendigkeit ständiger Begleitung“ vermerkt. Mit der geforderten Eindeutigkeit heißt es hier nun: „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“.

4.2.3 Tourismus

a) Politik zur Förderung des barrierefreien Tourismus

Auf der Grundlage des 2. Tätigkeitsberichtes des Landesbeauftragten beschäftigte sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2006 intensiv mit der Thematik der Barrierefreiheit im Tourismus. Es fand ein Austausch statt zwischen den Ausschussmitgliedern und dem Landesbeauftragten sowie Vertretern der Tourismuswirtschaft, der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. sowie Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Schleswig-Holstein e.V.), des Tourismusverbandes und der Tourismusagentur Schleswig-Holstein, der LVS (Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH), des Heilbäderverbandes, des HVV (Hamburger Verkehrsverbund GmbH), des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) sowie des Omnibusverbandes Nord.

Zum barrierefreien Tourismus sollte eine Bestandsaufnahme als Handlungsoption mit in die weitere Arbeit zu einem barrierefreien Tourismus einfließen. Ein „Runder Tisch barrierefreier Tourismus“ wurde angeregt, um konkrete Maßnahmen zu prüfen.

In der Niederschrift des Landtages zur Sitzung heißt es dazu (Auszug): *„Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch, dass das Ganze zunächst nicht unter einem Finanzierungsvorbehalt stehen sollte. Es gehe vielmehr darum, ein Konzept zu entwerfen, wie sich eine optimale Lösung darstellen sollte. Auf der Grundlage eines solchen Konzeptes wolle man dann in der Realisierung Schritt für Schritt vorankommen. Eine wichtige Voraussetzung dabei sei auch, überhaupt das Bewusstsein für das Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit zu wecken.“*

Der Landesbeauftragte stellte in der Sitzung heraus, dass das Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, viele Bereiche betrifft und eine ununterbrochene Leistungskette voraussetzt. Nicht zufrieden stellend seien hierbei nach Auffassung des Landesbeauftragten die Fördermechanismen. So gäbe es keine Anschubfinanzierung in diesem Bereich.

Der Landesbeauftragte machte verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Situation des barrierefreien Tourismus. Hierbei ging es um öffentlichkeitswirksame Transparenz, Vernetzung, Prüfkriterien der Wirtschaftsförderung oder Ausweisung spezieller Mittel zu

einem „Fördertopf Barrierefreiheit“ aus dem Schleswig-Holstein-Fonds, um eine nachhaltige Entwicklung eines barrierefreien Tourismus zu erreichen.

In der Folgezeit wurde ein Gutachten von Roland Berger zum Tourismus erstellt, in dem die Situation von Menschen mit Behinderung kaum Berücksichtigung fand.

In der zwischenzeitlich entwickelten Konzeption einer Neuausrichtung des Tourismus in Schleswig-Holstein wird der barrierefreie Tourismus nicht als Strategieziel sondern als Querschnittsaufgabe angesehen.

Der Landesbeauftragte hält nach wie vor besondere über diesen Ansatz hinausgehende Anstrengungen für erforderlich, um barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein nachhaltig zu fördern.

In diesem Zusammenhang hält der Landesbeauftragte es auch für wichtig, Fördermittel zum barrierefreien Tourismus für Anbieter, z.B. aus der Landwirtschaft bei Umbau von Bauernhöfen zu barrierefreien Ferienwohnungen, zu schaffen.

Bei dem Projekt „Paralympiczentrum Kappeln“ war der Landesbeauftragte beratend eingebunden. Des weiteren engagierte sich der Landesbeauftragte für Maßnahmen zur weiteren Verbreitung der Angebote bei der Klassifizierung „Rolliplus“ im Beherbergungsgewerbe.

b) Barrierefreiheit beim Tag der Deutschen Einheit in Kiel 2006

Im Vorfeld der Großveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit 2006 in Kiel hat der Landesbeauftragte den Veranstaltern sowie der eingebundenen Agentur mehrfach Unterstützung bei der Planung einer barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Veranstaltung angeboten. Dies betraf Anforderungen für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Sowohl gegenüber dem Landesbeauftragten als auch gegenüber dem Kieler Beirat für Menschen mit Behinderung signalisierten der Veranstalter beziehungsweise die beauftragte Agentur wenig Klärungsbedarf, zumal die Agentur nach eigenen Angaben derartige Veranstaltungen zum 3. Oktober mehrfach in der Vergangenheit in anderen Hauptstädten geplant und durchgeführt habe, und somit auch die Belange von Barrierefreiheit bekannt wären und bei der Umsetzung beachtet würden.

Leider war fast die komplette Veranstaltung für viele behinderte Menschen nicht zugänglich und somit nicht nutzbar. Kaum ein Zelt war barrierefrei erreichbar. Für den

Landesbeauftragten war dies ein deutliches Signal, künftig Barrierefreiheit für unterschiedlich behinderte Menschen bei Veranstaltungen im Vorfeld noch stärker einzufordern.

c) Barrierefreiheit beim Schleswig-Holstein-Tag 2006 und 2008

Der Schleswig-Holstein-Tag findet regelmäßig alle zwei Jahre in einer anderen Stadt in Schleswig-Holstein statt.

Der Schleswig-Holstein-Tag 2006 in Eckernförde war überwiegend nicht barrierefrei nutzbar. Nur eines der 150 Pagodenzelte war barrierefrei über eine Rampe erreichbar. Nach einer Presseinformation seitens des Heimatbundes gab der Landesbeauftragte eine eigene Presseinformation hierzu heraus:

Kiel. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Dr. Ulrich Hase, sagte zum Thema Barrierefreiheit beim Schleswig-Holstein-Tag heute (26. Mai 2006): „Es kann nicht sein, dass mobilitätseingeschränkte Menschen, zu denen behinderte und ältere Menschen, aber auch Mütter oder Väter mit Kinderwagen gehören, zu Bittstellern werden.“ Mobilitätseingeschränkten Menschen dürfe in keiner Weise eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verweigert werden, so Hase weiter. Vielmehr gelte es, den Integrationsprozess in vielfacher Weise voranzutreiben.

Nachdem sowohl der Landesbeauftragte als auch die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Eckernförde, Magda Franzke, ihr Unverständnis darüber äußerten, dass die Pagodenzelte des Schleswig-Holstein-Tages in Eckernförde für mobilitätseingeschränkte Menschen durch eine hohe Stufe vor jedem Zelt nicht barrierefrei erreichbar waren, gab es eine Stellungnahme des Geschäftsführers des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes, Dr. Willy Diercks, gegenüber der Eckernförder Zeitung. Demnach setzt der Heimatbund als Geschäftsführer des Landeskuratoriums Schleswig-Holstein-Tag, das den Schleswig-Holstein-Tag organisiert und veranstaltet, auf die Hilfsbereitschaft der ehrenamtlichen Standbetreiber, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Zelten zu ermöglichen. Zudem hätte nach Aussage des Heimatbundes schließlich „auch außerhalb der Zelte vieles stattgefunden“.

Dr. Ulrich Hase: „Es ist mir ganz wichtig, dass der nächste Schleswig-Holstein-Tag, der auch das ehrenamtliche Engagement vieler Verbände der Behindertenarbeit und karitativer Vereine und Verbände im Land Schleswig-Holstein repräsentiert, uneingeschränkt barrierefrei für alle Besucherinnen und Besucher nutzbar wird.“

Vorbereitend gab es zum Schleswig-Holstein-Tag 2008, der in Neumünster im Juli 2008 stattfand, zahlreiche Gespräche mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund. Der Landesbeauftragte konnte hier in der Vorbereitung überzeugen, ein möglichst hohes Maß an Barrierefreiheit zu schaffen. Die Motivation des Heimatbundes sowie der beauftragten

Agentur war sehr hoch, möglichst alle Bereiche des Schleswig-Holstein-Tages barrierefrei erreichbar zu gestalten. Es gelang, alle 240 Pagodenzelte barrierefrei über Rampen, die von einem Sponsor finanziert extra angefertigt wurden, zugänglich zu machen. Lediglich eine Hand voll Veranstalter stellte Broschürentische, Pflanzen oder Strandkörbe so in den Rampenbereich, so dass eine Nutzung für mobilitätseingeschränkte Menschen nicht möglich war. Die zahlreichen positiven Rückmeldungen belegen, dass die barrierefreie Nutzbarkeit der Pagodenzelte einen hohen Zuspruch der Bevölkerung erfahren hat, und so eine gleichberechtigte Teilhabe möglich war.

d) Barrierefreiheit bei der Landesgartenschau 2008

Hierzu gab es sowohl zahlreiche Gespräche seitens des Landesbeauftragten als auch seitens des Sozialministeriums und des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Schleswig-Holstein (BSVSH) im Vorfeld. Barrierefreiheit sollte hier einen hohen Stellenwert erhalten. Zudem wurde geplant, hier über Mittel aus dem „Fonds zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für blinde und sehbehinderte Menschen“ einen besonders hohen Standard der Barrierefreiheit speziell für diesen Personenkreis zu erreichen.

Eine in diesem Zusammenhang eingerichtete Arbeitsgruppe, die aus Vertretern verschiedener Ministerien, kommunal zuständigen Personen, dem BSVSH, des Zentrums für Multimedia der Fachhochschule Kiel, der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein, dem Landesbeauftragten sowie den Veranstaltern bestand, beschäftigte sich mit der Umsetzung dieser Planung. Im Vordergrund stand hier die Umsetzung einer für blinde und sehbehinderte Menschen möglichst gut nutzbaren Landesgartenschau. So wurde ein Audioguidesystem entwickelt, mit dem sehbehinderte und blinde Menschen sowie weitere Interessierte per Kopfhörer eine Audioführung über das Gelände erhalten. Es wurden auch die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen angesprochen. Eine grundsätzliche Offenheit zur barrierefreien Gestaltung war bei den Veranstaltern vorhanden. Dennoch stieß der Landesbeauftragte auf Grenzen, hier einen möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit für unterschiedlich behinderte Menschen erreichen zu wollen.

Zur Halbzeit der Landesgartenschau erfolgten im Juli 2008 weitere Gespräche und eine Vor-Ort-Begehung zwischen Verantwortlichen der Landesgartenschau und dem Landesbeauftragten, um aus den Rückmeldungen von Petenten bezüglich mangelnder Barrierefreiheit sowie aus Erfahrungswerten der Verantwortlichen weitere kleinere bauliche

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gelände der Landesgartenschau zu entwickeln, deren Umsetzung kurzfristig in Aussicht gestellt worden ist.

Somit ist im Ergebnis eine Landesgartenschau in Schleswig-Holstein geschaffen worden, die in den elementaren Bereichen für unterschiedlich behinderte Menschen nutzbar und erlebbar geworden ist.

e) Landesnaturschutzgesetz

Der Landesbeauftragte war im Rahmen einer Stellungnahme eingebunden in die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes. Es ist erfreulich, dass die barrierefreie Teilhabe hier insbesondere von blinden und sehbehinderten Menschen durch die Erlaubnis der Mitführung von Bindenführhunden beispielsweise an Stränden verbessert werden konnte.

f) Globushaus

Der Landesbeauftragte setzte sich intensiv für die nachträgliche barrierefreie Nutzbarkeit des Globushauses ein. Es fanden hierzu mehrere Gespräche mit dem Leitenden Direktor der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, und anderen leitenden Mitarbeitern statt. Der Barockgarten als auch die Eingangsebene des Globushauses sind nun barrierefrei zugänglich. Parkplätze für Menschen mit Behinderung wurden geschaffen. In der Eingangshalle des Globushauses wurde ein Bildschirm für Filmeinspielungen installiert, die mobilitätseingeschränkten und gehörlosen Menschen, die nicht die obere Etage erreichen oder dort Eindrücke gewinnen können, wesentliche Informationen – auch in Gebärdensprache und mit Untertiteln – vermitteln.

4.2.4 Kommunikation

a) Barrierefreie Informationstechnologie

Der Internetauftritt der Landesregierung ist seit dem erneuerten Auftritt im Juni 2007 weitgehend barrierefrei. Der Auftritt des Landesbeauftragten ist bis zu seinem Wechsel in den Landtag hierin eingebunden (siehe 4.7). Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen haben den Landesbeauftragten in die Vorbereitungen eingebunden. Nach den Anmerkungen des Landesbeauftragten zum vorherigen Neuauftritt wurde der Barrierefreiheit erkennbar hohe Priorität eingeräumt. Die Umsetzung ist bei einem derart umfangreichen Auftritt allein durch die vielen Mitwirkenden schwierig. Dennoch haben die Verantwortlichen es vermocht, die Beteiligten so zu sensibilisieren, dass ein hoher Standard gehalten werden kann.

Die gesetzlichen Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes verlangen auch von den Kommunen barrierefreie Präsentationen im Internet. Hier ist die Umsetzung uneinheitlich. Wenngleich der Landesbeauftragte wo möglich auf die Gestaltungsrichtlinien, die sich an internationale Standards anlehnen, aufmerksam macht, sind die Verantwortlichen zum Teil nicht gewillt oder nicht in der Lage, den Ansprüchen behinderter Menschen an die Kommunikation mit Hilfe des Mediums entgegen zu kommen, obwohl sich einige Kommunen der Technologie im Bereich des Bürgerservices öffnen.

Daher hat sich der Landesbeauftragte dafür eingesetzt, dass Kommunen in Schleswig-Holstein barrierefreie Funktionen des Portals der Landesregierung kostenfrei nutzen können. So wie die Landesregierung Teile des Bundesportals nutzt, könnten zum einen Kosteneinsparungen erreicht und zum anderen Qualitätsstandards eingehalten werden. Leider ist sein Vorschlag nicht in die verantwortliche Ebene transportiert worden.

Ebenso verhält es sich bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen. Hier gilt eine Bundesrichtlinie, die nicht überall bekannt ist oder eingehalten wird.

Der Landesbeauftragte erhielt einen Bericht von einer langen und teils erfolglosen Auseinandersetzung über Bescheide mit einer kommunalen Behörde. Sehbehinderte Menschen teilten ihrer Kommune mit, dass sie Bescheide in elektronischer Form erhalten möchten, um sie mit ihren privaten Hilfsmitteln selbständig erfassen zu können. Die angeschriebene Kommune bedauerte, dass sie keinen rechtsfähigen Bescheid in dieser Form erstellen könne. Die sehbehinderten Personen wollten jedoch nur den Inhalt, der ohnehin

elektronisch verfasst wird, in Form einer elektronischen Nachricht (zum Beispiel als Email), wenn nötig zusätzlich zum gedruckten Bescheid, zur Kenntnis erhalten. Den Bürgern mit Sehbehinderung wurde nicht geholfen, obwohl kein finanzieller Mehraufwand und nur äußerst geringer technischer Mehraufwand entstünde. Die Kommune ist mit den notwendigen technischen Mitteln ausgerüstet. Derartiges Verwaltungshandeln verstößt gegen die oben genannte Richtlinie.

Der Landesbeauftragte sieht Handlungsbedarf bei dem Dialog mit behinderten Bürgern auf elektronischer Basis. Erfahrungsgemäß können diese Techniken behinderungsbedingte Nachteile kompensieren. Denn Menschen mit Behinderung nutzen das Internet als Informationsplattform deutlich mehr als nicht behinderte Menschen. Daher sollten Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die insbesondere von Kommunen angeboten werden, möglichst barrierefrei gestaltet sein.

b) Barrierefreies Fernsehen

Barrierefreies Fernsehen bedeutet die Einblendung von Untertiteln, ergänzt mit Gebärdensprachdolmetschern für gehörlose oder hörgeschädigte Menschen. Blinde Menschen können dem Fernsehprogramm folgen, wenn über Sprache Erläuterungen der dargestellten Szenen in Form von Audiodeskription gegeben werden.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten in den vergangenen zwei Jahren mit dem Thema „barrierefreies Fernsehen“ auseinandergesetzt. Zunächst referierte der Landesbeauftragte im Herbst 2005 dazu im Facharbeitskreis einer Landtagsfraktion. Die Fraktion forderte anschließend in einer Anfrage die Landesregierung auf, zu diesem Thema zu berichten. Im Frühjahr 2006 wurde der Bericht dem Landtag zugeleitet (Landtagsdrucksache 16/773).

Zum technischen Stand und zu Umsetzungsmöglichkeiten hat der Landesbeauftragte auf den Mediatagen Nord im November 2006 eine Veranstaltung durchgeführt (siehe 4.6).

In der parlamentarischen Auseinandersetzung nahm der Landesbeauftragte vor dem zuständigen Ausschuss schriftlich und mündlich Stellung. In seiner schriftlichen Stellungnahme forderte er eine grundlegende Würdigung des rechtlichen Rahmens durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 16/1627). Mit diesem bundesweit beachteten Gutachten (Umdruck 16/1940), welches die Auffassung des Landesbeauftragten

bestätigt, wurde die Argumentation der Medien erschüttert, eine vertraglich verankerte Regelung zum barrierefreien Angebot von Fernsehprogrammen greife in die Programmautonomie der Fernsehanstalten ein.

Im Landtag wurde 2007 ein Beschluss herbeigeführt, der die Landesregierung beauftragt, in den Rundfunkstaatsverträgen die Umsetzung barrierefreier Angebote der öffentlich rechtlichen Anbieter in den kommenden Jahren erheblich zu steigern. Diesen Anspruch hat die Landesregierung in die aktuellen Vertragsverhandlungen auf Bundesebene eingebracht. Die Steigerung des Angebots barrierefreier Sendungen wird im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erstmalig fixiert. Mit den Änderungen werden nun auch private Anbieter aufgefordert, barrierefreie Angebote auszubauen.

Auf eine feste Steigerungsquote für das Programmangebot, die wie es der Landesbeauftragte forderte einen bestimmten Zielzeitpunkt beschreibt, wann über 80% der Sendungen für behinderte Menschen nutzbar sind wollten sich die Anbieter nicht festlegen lassen.

c) Gebärdensprachdolmetscher bei Veranstaltungen des Landes

Die Erkenntnis, dass Barrierefreiheit auch zur Organisation von Veranstaltungen (wie Tagungen, Ausstellungen, Fortbildungen und andere) erforderlich ist, damit Menschen mit Behinderung ebenfalls teilhaben können, nimmt - allerdings zögerlich - zu.

Hier wird jedoch fast ausschließlich an körperbehinderte Menschen oder Menschen im Rollstuhl gedacht, z.B. indem man auf Rampen, barrierefreie Toiletten oder Aufzüge achtet. Die Bedürfnisse anderer Menschen mit Behinderungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Dies gilt auch für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen (oder auch von Schriftsprachdolmetschern für solche, die die Gebärdensprache nicht beherrschen, ebenfalls seien in diesem Zusammenhang spezielle Konferenzzentralen für hörgeschädigte Menschen mit Hörhilfen erwähnt).

Die Folge: gehörlose oder ertaubte Menschen bzw. viele hörgeschädigte Menschen verzichten auf die Teilnahme an Veranstaltungen, da sie ohnehin davon ausgehen, dass sie nichts verstehen werden.

Im November 2006 versuchten deshalb der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. sowie der Landesbeauftragte, das Sozialministerium zu einer gemeinsamen Initiative zu motivieren und legten bereits vorbereitete Texte vor.

1. Herausgabe von Empfehlungen als Organisationshilfe zum Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern insbesondere bei Veranstaltungen für die Öffentlichkeit des Landtages sowie der Landesregierung und nachgeordneter Instanzen (z.B. bei
2. Kongressen, Tagungen, Empfängen, Festakten). Diese Empfehlungen sollten Informationen zu Fragen der Entscheidung, wann Dolmetscher zu bestellen sind, dem Setting, der Finanzierung und der entsprechenden Zusammenarbeit mit dem Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. enthalten.
3. Darüber hinaus sollte eine Broschüre zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen entstehen, die grundsätzliche Informationen umfasst, ohne sich auf eine spezielle Behinderung zu zentrieren.

Das Sozialministerium konnte sich bisher nicht entschließen, diese Initiative zu unterstützen. Der Landesbeauftragte wird dieses Ziel jedoch weiter verfolgen.

4.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

a) Frühförderung

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass nach langen Verhandlungen zum 01.04.2007 eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 2 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder (BGBl. I. 2003 S.998) zwischen der kommunalen Seite und den Krankenkassen vereinbart wurde.

Ziel dieser Rahmenvereinbarung soll der Aufbau einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der Frühförderung sein. Zu diesem Zweck sollen heilpädagogische und medizinisch/therapeutische Anteile zusammengeführt werden, die dann in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), bzw. Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) als Komplexeleistung erbracht werden sollen. Es ist vorgesehen, dem medizinisch/therapeutischen Bereich zukünftig einen wesentlich größeren Umfang zukommen zu lassen.

Kritisch sieht der Landesbeauftragte jedoch die Umsetzung der Rahmenvereinbarung vor Ort. Gespräche mit Leistungserbringern aus dem Bereich der Frühförderung zeigen, dass es kaum möglich ist, die in der Landesrahmenvereinbarung enthaltenen Anforderungen an eine Interdisziplinäre Frühförderstelle zu erfüllen und damit dieser Vereinbarung beizutreten. Die Gründe dafür liegen einerseits in der geforderten (Personal-) Ausstattung einer IFF sowie in der Abkehr von etablierten Strukturen, die insbesondere die Versorgung im ländlichen Raum erschweren. Zur Sicherstellung des Angebotes von Frühförderungsleistungen in ländlichen Strukturen sind flexible Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Fachdisziplinen zu ermöglichen.

Grundsätzlich muss die Weiterentwicklung der Frühförderungsleistung nicht negativ sein. Wenn jedoch in Schleswig-Holstein bewährte Strukturen durch zu hohe Anforderungen an die Leistungserbringer gefährdet sind und damit die Leistung nicht mehr wie in gewohntem Maße bei den Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern ankommen kann, hält der Landesbeauftragte Nachbesserungen der Rahmenvereinbarung für notwendig.

b) Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen

Im September des Jahres 2005 hat der Landesbeauftragte zu den Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen Stellung genommen.

Der Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen ist bundesgesetzlich im § 22 Abs. 2 SGB VIII als ein Grundsatz der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen festgeschrieben, auf Landesebene sind hierzu in den §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein konkretere Ausführungen enthalten. Die aus der PISA-Studie gewonnenen Erkenntnisse verdeutlichen, dass Bildung bereits im Elementarbereich von großer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist und gerade hier wichtige Grundlagen für den weiteren Bildungsweg gelegt werden.

Die Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen führen die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen näher aus, indem Bildungsbereiche konkret benannt und mit methodischen Hinweisen zur Gestaltung von Bildungsprozessen beispielhaft versehen worden sind. Dies ist aus der Sicht des Landesbeauftragten gerade vor dem Hintergrund der Fokussierung der Leitlinien auf die kindlichen Selbstbildungspotenziale zu begrüßen.

Darüber hinaus sind die in die Leitlinien aufgenommenen Querschnittsdimensionen von Bildung in Kindertageseinrichtungen, hier insbesondere die Förderung und Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, hervorzuheben. Durch die in allen Bildungsbereichen zu berücksichtigenden Querschnittsdimensionen wird gewährleistet, dass auch Kindern mit Behinderung in den Bildungsprozess der Kindertageseinrichtungen adäquat miteinbezogen werden. Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung als Querschnittsdimension gesellschaftlichen Handelns ist nach Auffassung des Landesbeauftragten von zentraler Bedeutung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung dieses Gedankens in den Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

c) Aktuelle Entwicklung in der Region

Aktuell erreichen den Landesbeauftragten vermehrt Beschwerden von Eltern und Einrichtungsträgern, die die Qualität der Erziehung von Kindern mit Behinderung durch neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gefährdet sehen. Hintergrund dieser Befürchtungen sind die durch den neuen Landesrahmenvertrag neu abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. So wird von kommunaler Seite offensichtlich vermehrt verlangt, die Gruppengröße von integrativen Kindertagesstätten deutlich auszuweiten und Einrichtungsträger werden zur Unterzeichnung von Vereinbarungen angehalten, die eine deutliche finanzielle Schlechterstellung pro integrativ betreutem Kind

bedeuten. Der Landesbeauftragte hält es für nicht hinnehmbar, die festgestellten Bedarfe von Kindern mit Behinderung an dieser Stelle als Sparmaßnahme zur Disposition zu stellen und fordert die Einhaltung der in der Kindertagesstättenverordnung geregelten Gruppengröße für integrative Gruppen sowie eine dem Bedarf der Kinder mit Behinderung entsprechend finanziell auskömmliche Vertragsgestaltung.

d) Schule

Der Landesbeauftragte hat bereits in einem frühen Stadium des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes gegenüber dem Ministerium für Bildung und Frauen Stellung genommen. Ein Teil seiner damaligen Anregungen sind in den weiteren Entwurfsfassungen berücksichtigt worden. Der folgende Auszug aus der Stellungnahme zur Drucksache 16/1000 wurde in einigen Teilen der aktuellen Entwicklung angepasst.

Gemeinsamer Unterricht in Regional- und Gemeinschaftsschulen

Positiv zu werten ist, dass das Prinzip des gemeinsamen Unterrichts unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gem. § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes, auch in den neu strukturierten weiterführenden allgemein bildenden Regional- und Gemeinschaftsschulen, zur Geltung kommen wird. Erfreulich ist aus der Sicht des Landesbeauftragten, dass inzwischen 41 % (= 6.800) der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsmaßnahmen beschult werden. Damit kann sich Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich sehen lassen.

Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung des Schulwesens ist bei Integrationsmaßnahmen eine umfassende Beratung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie ihrer Eltern notwendig. Der Landesbeauftragte hält es darüber hinaus für wichtig, dass sich Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auch in der neu strukturierten Bildungslandschaft darauf verlassen können müssen, dass ihnen Lernbedingungen, wie z.B. angemessene Klassenstärken, Förderstunden in ausreichendem Umfang, etc., geboten werden, die ihrer besonderen Situation gerecht werden.

Hilfen aus einer Hand ermöglichen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderung hat der Gesetzgeber das Prinzip der Gewährung von Hilfen aus einer Hand als zeitgemäße Form der Leistungserbringung erkannt. Insofern ist es wichtig und geboten, dieses Prinzip auch bei der Hilfestellung für

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Integrationsmaßnahmen anzuwenden. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Schul- und Sozialhilfeträger in diesem Bereich verursachen nach wie vor unnötige Reibungsverluste und Verunsicherungen, weil die Klärung von Finanzierungsfragen die benötigte Hilfestellung verzögert bzw. bisweilen sogar in Frage stellt.

Eine Bündelung der Zuständigkeiten der Leistungsträger, etwa durch eine Fondsregelung, könnte hier Abhilfe schaffen. Die benötigte Hilfe könnte bei einer entsprechenden Regelung praktischerweise durch den Schulträger gewährt werden, die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Leistungsträger wären durch entsprechende Beteiligungslösungen an diesem Fonds im Innenverhältnis zu regeln.

Nachteilsausgleich im Schulgesetz regeln

Darüber hinaus ist es aus Gründen der gleichberechtigten Teilhabe unverzichtbar, eine Regelung zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei Leistungsnachweisen in das Schulgesetz zu übernehmen. Die meisten Meldungen im Berichtszeitraum an den Landesbeauftragten von Eltern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zum Thema Schule beziehen sich auf Schwierigkeiten bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Schulleitungen, insbesondere weiterführender Schulen, gehen landesweit mit der Gewährung von Nachteilsausgleichen sehr uneinheitlich, bis hin zur Ablehnung, um. Hintergrund ist die häufig feststellbare Unkenntnis sowohl auf der Ebene der Schulleitungen als auch bei Lehrkräften über die rechtlichen Zusammenhänge, das Verfahren zur Gewährung und die Formen des Nachteilsausgleichs. Die notwendige Rechtssicherheit ist durch eine entsprechende schulgesetzliche Regelung herzustellen.

An dieser Stelle konnte sich der Landesbeauftragte mit seinem Vorschlag nicht durchsetzen. Zwischenzeitlich wurde die Regelung zum Nachteilsausgleich in die neue Zeugnisverordnung übernommen, die ebenfalls für alle Schularten Geltung hat. Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist dieser Verfahrensschritt zu begrüßen, da sich die Regelung zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler nun nicht mehr wie bisher in der Sonderpädagogischen Förderungsverordnung und damit in einer Spezialregelung befindet, welche nur einem Teil der Schulleiter per se bekannt ist. Damit entfällt künftig die Argumentation, von der Regelung eines Nachteilsausgleiches keine Kenntnis erlangt zu haben.

Schülervertretung für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler

Der Anregung des Landesbeauftragten, zur Stärkung der Selbstvertretung eine zusätzliche Regelung zur Schülervertretung für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen in das Gesetz aufzunehmen, wurde nicht gefolgt. Die Vertretung hätte neben den originären Aufgaben vor Ort auch schulübergreifend organisiert sein sollen, um den jeweiligen Schülerinnen und Schülern in Integrationsmaßnahmen als Plattform zum umfassenden Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie als Interessenvertretung zu dienen.

Finanzierung der Förderzentren als Ganztagschulen sicherstellen

Die Ausweitung der Ganztagschulen und Betreuungsangebote auf Förderzentren erscheint grundsätzlich positiv. Bei der Einrichtung von Förderzentren als offene oder gebundene Ganztagschule bedarf es allerdings verbindlicher Finanzierungsregelungen der beteiligten Stellen auch über die Zeit der Einrichtungs- und Projektphase hinaus, um entsprechende Bildungsangebote personell und inhaltlich gewährleisten zu können. Die Fahrdienste müssen in zeitlicher Hinsicht an die Ganztagsangebote angepasst werden. Darüber hinaus muss die Kostenübernahme der Fahrdienste zu den Förderzentren, die in offener Form geführt werden, geregelt werden, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung diese Angebote auch wahrnehmen können. Hier bedarf es verbindlicher Regelungen zwischen den Schulträgern, den Sozialhilfeträgern und dem Ministerium für Bildung und Frauen, möglicherweise durch Verordnungsregelung. In diesem Zusammenhang erhält der Landesbeauftragte aktuell Rückmeldungen von Eltern, die sich über das Vorgehen der Kommunen als Träger der Sozialhilfe beschweren. Demnach lehnen einige Sozialhilfeträger z.B. die Bewilligung von Schulbegleitungen bei Ganztagsangeboten als Hilfe für eine angemessene Schulbildung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ab und stellen in Aussicht, dass nur eine Bewilligung in Form der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 55 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX in Frage komme. Diese Form der Kostenübernahme ist jedoch einkommensabhängig. Damit werden die Eltern in die Lage versetzt, nicht nur einen regulären Elternbeitrag für die Ganztagsangebote zu entrichten, sondern nach der Einkommens- und Vermögensprüfung auch noch einen entsprechenden Beitrag für eine Schulbegleitung aufwenden zu müssen. Da dies vielen Familien finanziell nicht möglich ist, werden durch diese Praxis Kinder mit Behinderung systematisch von den offenen Ganztagsangeboten ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise der Kostenträger widerspricht nach Auffassung des Landesbeauftragten eklatant dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Bildungschancen. Hier sind

Regelungen zu treffen, die eine Nutzung der Ganztagsangebote auch für Kinder mit Behinderungen ohne zusätzliche finanzielle Belastungen der Familien ermöglichen.

Positive Entwicklung bei der Schularbeitbezeichnung

Zu begrüßen ist, dass die Terminologie innerhalb des Gesetzes an die fachlichen Weiterentwicklungen angepasst worden ist und der Begriff „Sonderschule“ durch die Bezeichnung „Förderzentrum“ ersetzt wurde.

e) Übergang Schule – Beruf

Der Übergang von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in die berufliche Bildung und schließlich ihre Etablierung am ersten Arbeitsmarkt, lässt aus der Sicht des Landesbeauftragten noch erheblichen Handlungsbedarf erkennen. Deshalb ist das Projekt der Kooperation zwischen Schule, Jugendaufbauwerken und Integrationsamt an der Schwelle von der allgemein bildenden Schule zur beruflichen Bildung sehr zu begrüßen. In der vom Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Soziales und dem Ministerium für Arbeit vereinbarten Zusammenarbeit geht es darum, Integrationsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderung zu schaffen. Zu diesem Zweck arbeiten die allgemein bildenden Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler integrativ beschult werden, die Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die beruflichen Schulen, die Jugendaufbauwerke, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste und die Bundesagentur für Arbeit in den Regionen um Lübeck und Schleswig eng zusammen. Gezielte Berufsorientierung und Berufswegplanung in den Sekundarstufen I und II bei gleichzeitiger individueller Begleitung durch die Integrationsfachdienste, stellen wesentliche Bestandteile des Projektes dar. In regionalen Steuerungsgruppen mit den Beteiligten soll die Entwicklung vor Ort begleitet werden.

Nach Information des Bildungsministeriums haben eine Gesamtschule und zehn Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung bereits ihr Interesse an der Mitarbeit in diesem Projekt erklärt. Es ist vorgesehen, dass die Förderzentren, unter Zuweisung von zwei Ausgleichsstunden über einen Zeitraum von drei Schuljahren durch das MBF, einen dem Projekt entsprechend veränderten Berufswahlunterricht etablieren. Aus der Ausgleichsabgabe werden durch das MSGF/Integrationsamt die erforderlichen personellen Ressourcen für die Integrationsfachdienste finanziert. Zum Schuljahresbeginn 2008/09 werden die Projekte offiziell beginnen.

Neben der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Integrationsfachdiensten stellt das Handlungskonzept Schule und Arbeitswelt des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Ministeriums für Bildung und Frauen ein weiteres positives Modell zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf dar. Berufsorientierende Elemente werden verstärkt auch an Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen eingesetzt, um Schülerinnen und Schülern mittels Potenzialanalyse/Assesment, Berufsfelderprobung und Coaching zu einem erfolgreichen Übergang in die berufliche Bildung zu verhelfen und eine bessere Vorbereitung auf die Berufsausbildung zu ermöglichen. Einzelheiten zum Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt sind unter www.zukunftsprogramm-arbeit.schleswig-holstein.de zu erhalten.

4.4 Impulse in den kommunalen Bereich

a) Bestellung von Beauftragten/ Beiräten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte hat sich für die Bestellung neuer Beauftragter bzw. Beiräte für Menschen mit Behinderung in Kreisen, Städten und Gemeinden eingesetzt.

Darüber hinaus unterstützte er die Arbeit von Beauftragten bzw. Beiräten durch Gespräche oder Vorträge.

Im Berichtszeitraum sind in folgenden Kreisen drei Kreisbeauftragte neu hinzugekommen:

- Segeberg
- Schleswig-Flensburg und
- Nordfriesland.

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde befasst sich zurzeit unter Mitwirkung des Landesbeauftragten mit der Bestellung eines Kreisbeauftragten.

Neue Beauftragte/ Beiräte bzw. Sprecher der Menschen mit Behinderung in Städten und Gemeinden sind im Berichtszeitraum bestellt worden in:

- Büdelsdorf
- Flensburg
- Lübeck
- Niebüll
- Plön
- Husum
- Neumünster und
- Schwedeneck

Insgesamt sind 27 Beauftragte bzw. Beiräte in Schleswig-Holstein auf kommunaler Ebene tätig. Davon 7 in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Der Landesbeauftragte hat ein Faltblatt in der dritten Auflage aktualisiert, auf dem die Beauftragten und Beiräte aufgelistet sind und ihre Aufgaben beschrieben werden. Dieses Faltblatt ist als Anlage beigelegt (siehe 7.).

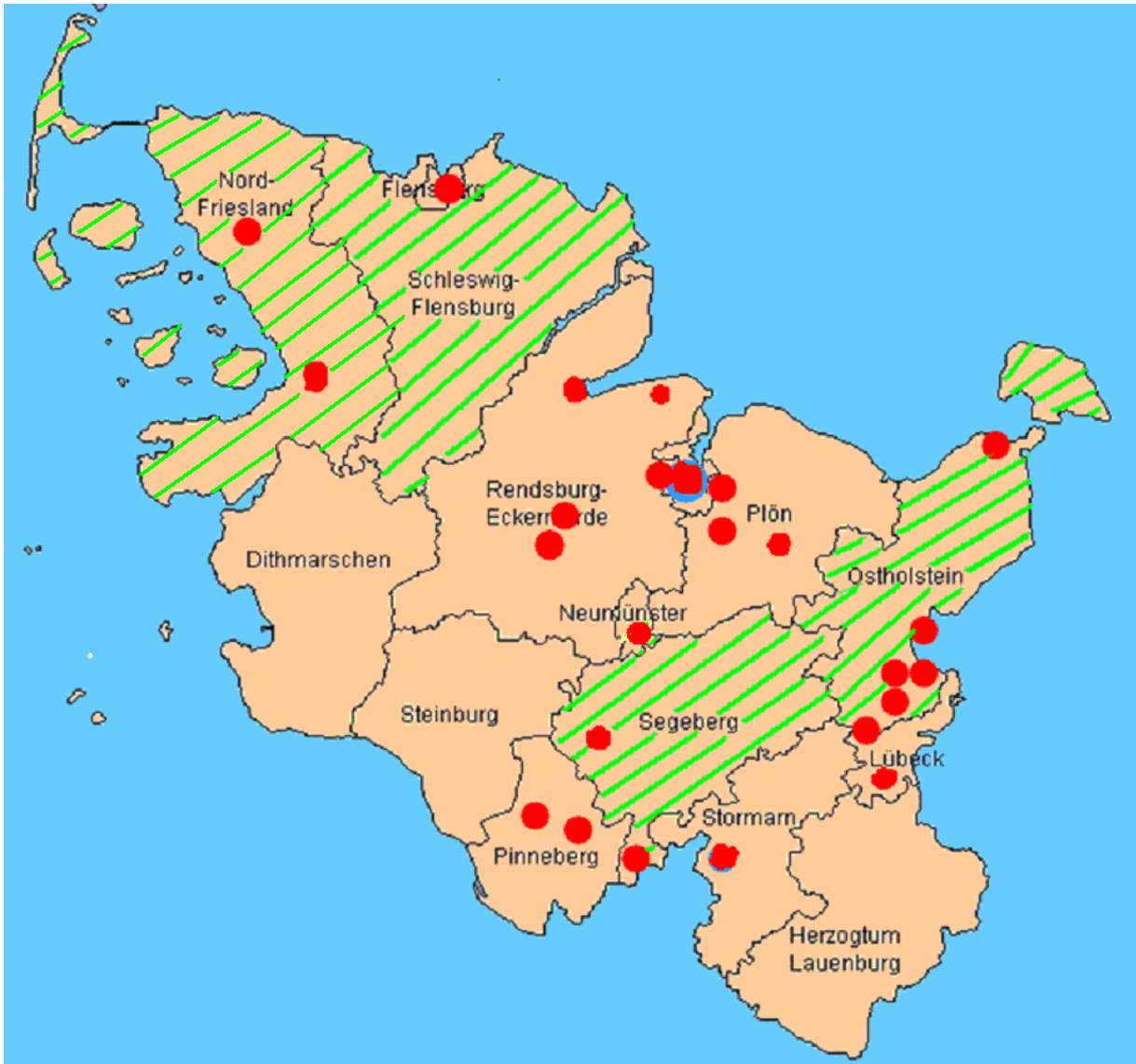


Abb. 1:
Verteilung der kommunalen Beauftragten in Schleswig-Holstein, Stand Juli 2008
(Rot: Kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden, grün: Kreisebene)

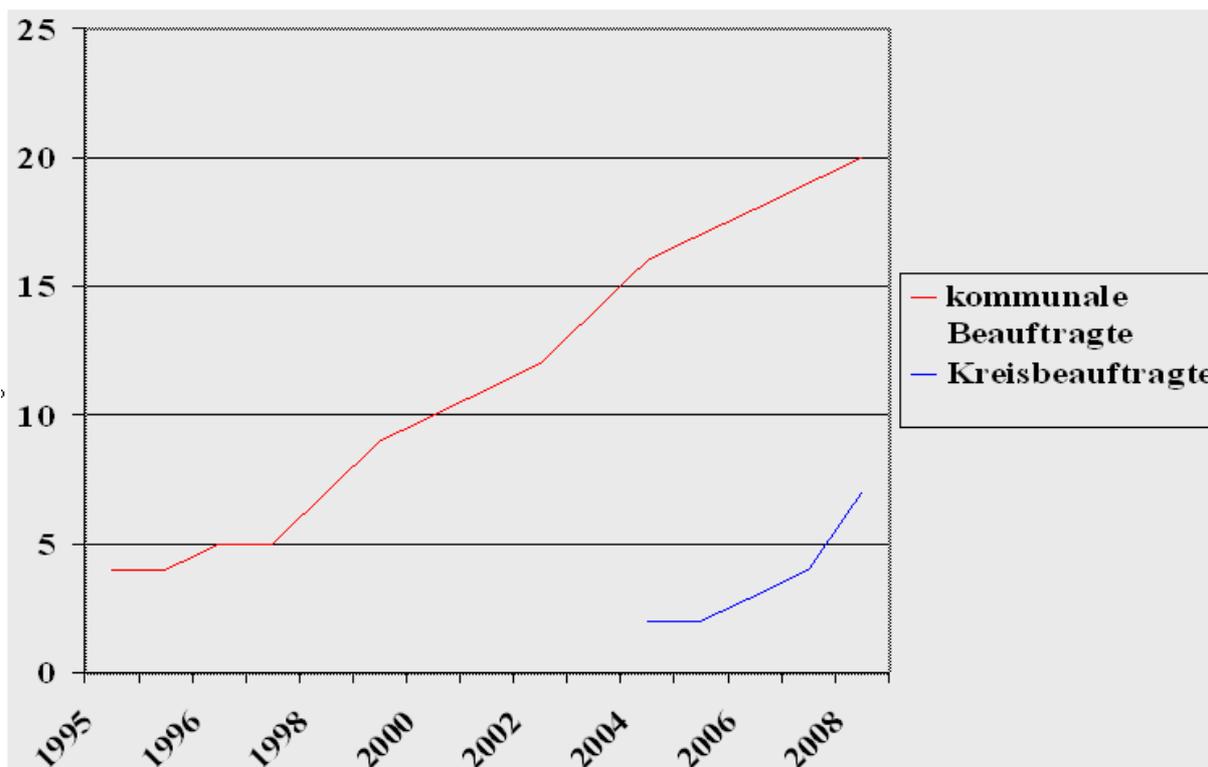


Abb. 2:
Entwicklung der Anzahl der kommunalen Beauftragten/ Beiräte in Schleswig-Holstein
1995-7/2008

b) Sonstiges

Es wird eine Besuchsreihe in allen Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam mit der Lebenshilfe Schleswig-Holstein/ Inklusionsbüro durchgeführt, um auf kommunaler Ebene Selbstvertretungsorgane zu bilden und zu stärken.

Der Landesbeauftragte war 2006 eingebunden in zahlreiche Veranstaltungen zum Bereich Mobilität in den Hamburger Randkreisen Schleswig-Holsteins (siehe 4.2.2 a).

Darüber hinaus fanden zahlreiche Gespräche und Vortragsveranstaltungen in Kreisen, kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden, mit dem Landkreistag, dem Städtetag und der zentralen „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ in Rendsburg statt.

4.5 Einzelfälle

Wie in den Vorjahren (siehe erster und zweiter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten) liegt die Zahl der Personen, die sich jährlich mit unterschiedlichen Anliegen an den Landesbeauftragten wenden, konstant bei 1.100 bis 1.250.

Eine Hochrechnung ergibt folgendes detailliertes Bild

zum Personenkreis

Menschen mit Behinderung	53 %
Menschen ohne Behinderung	47 %

Frauen	33 %
Männer	39 %
Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Verbänden	28 %

und zu den jeweiligen Anliegen

Arbeit	18,3 %
Barrierefreiheit - Bauen	14,8 %
Barrierefreiheit - Mobilität	16,2 %
Barrierefreiheit - Kommunikation	4 %
Diskriminierung	2,8 %
Nachteilsausgleiche	14,8 %
Schule und Ausbildung	10,9 %
Soziale Angelegenheiten	12,3 %
Sonstiges	5,9 %

Die Aufgabenerledigung erfolgte durch

Telefonate	75 %
Mails	11,4 %
Briefwechsel	4,1 %
Gespräche beim Landesbeauftragten und unterschiedlichen Institutionen	9,5 %

In den meisten Fällen konnte der Landesbeauftragte durch Beratung und Vermittlung zuständiger Instanzen (83 %) weiterhelfen. Zu diesen Instanzen gehörten vor allem gemeinsame Servicestellen, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten sowie Beratungsstellen unterschiedlicher Träger.

17 % der Anliegen führten nach mitunter umfangreichen Recherchen zur Einschaltung in Verfahren durch Stellungnahmen oder auch gemeinsame Gespräche mit den jeweiligen Leistungsträgern.

Auffällig ist die hohe Zahl der Personen, die zum Thema Arbeit an das Büro des Landesbeauftragten herantreten.

Häufig wird der Landesbeauftragte um direkte Hilfe zur Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis gebeten. In der Regel stellen die Petenten eine umfangreiche Liste von erfolglosen Bemühungen um Arbeit dar. Sie fühlen sich durch die zuständigen Institutionen regelmäßig nicht ausreichend über Fördermaßnahmen zur Eingliederung in das Arbeitsleben informiert. Beim Landesbeauftragten entsteht durch die Anfragen zum Thema Arbeit der Eindruck, dass das Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Rehabilitationsleistungen nicht verstanden wird. Vor allem die Klärung der Zuständigkeit, des Bedarfs und der notwendigen Leistungen erfordert umfangreiche Bearbeitungen, die die Petenten nicht nachvollziehen können. Die damit einhergehenden Wartezeiten werden als zum Teil unerträglich beschrieben.

Hier sollten die Leistungsträger den Antragstellern die Wege der Bearbeitung und die Gründe für Entscheidungen transparenter darstellen. Nach Auffassung des Landesbeauftragten könnte so eine Mehrfachbefassung bei den Rehabilitationsträgern durch Widersprüche oder eine Doppelbefassung durch weitere Instanzen reduziert werden.

Hoch ist auch der Anteil derjenigen, die im Bereich Barrierefreiheit Probleme äußerten. Schwerpunkte gab es hier im Bereich der Schaffung von Barrierefreiheit im selbst

genutzten Wohneigentum oder bei gemietetem Wohnraum. Hier ging es neben technischen Fragen um die Finanzierung. Viele Architekten erkundigten sich nach Informationen zum Barrierefreiem Bauen im öffentlichen und privaten Bereich und fragten nach technischen Einzellösungen. Im Bereich der Mobilität betraf der Schwerpunkt der Anfragen den öffentlichen Personennahverkehr, im Bereich des Tourismus Fragen zu barrierefreien touristischen Angeboten.

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erhöhten sich die Anfragen / Beschwerden zum behördlichen Handeln während der Phase der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe. Vielfach wurden Ängste hinsichtlich zukünftiger Leistungsverweigerungen geäußert, die teilweise ihre Bestätigung durch die Einführung der Hilfeplanung erfuhren, da oftmals seitens der Kostenträger signalisiert wurde, dass alle Leistungen auf dem Prüfstand stünden.

Hinsichtlich der Hilfeplanung erreichten den Landesbeauftragten Beschwerden über die Ausgestaltung der Hilfeplanung. Diese wurde insbesondere in den Anfangszeiten als zu kleinschrittig, pädagogisierend und kontrollierend empfunden.

Einzelne Anfragen richteten sich an die Gewährung des Persönlichen Budgets. Neben rein informativ gehaltenen Anfragen war auffällig, dass Beschwerden über die Handhabung und Ausgestaltung dieses neuen Systems der Leistungsgewährung hauptsächlich aus den Bereichen des Landes kamen, die in nicht an dem Modellprojekt zur Erprobung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets teilgenommen hatten.

Schwerpunktmäßig bezogen sich die Beschwerden im Bereich der Schule auf den Umgang mit Nachteilsausgleichen. Hier schien es so, als ob in diversen Schulleitungen der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nach wie vor nicht bekannt ist.

Aktuell erreichen den Landesbeauftragten Beschwerden über die Neuausrichtung des Schulsystems. Im Rahmen der Umstrukturierung werden Klassen vergrößert, in denen Integrationsmaßnahmen stattfinden, Eltern sehen die Integration ihrer Kinder deshalb gefährdet.

Außerdem wird in jüngster Zeit über Schwierigkeiten mit Kostenträgern hinsichtlich der Teilnahme von Kindern mit Behinderung an Ganztagsangeboten berichtet. Sozialhilfeträger erkennen die Teilnahme an Ganztagsangeboten aus unterschiedlichen Gründen nicht als Hilfe zur angemessenen Schulbildung an (siehe 4.3 d).

4.6 Termine und Veranstaltungen

Der Landesbeauftragte hat wie in den Jahren zuvor zahlreiche offizielle Termine bei politischen Gremien, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Institutionen, z.B. anlässlich von Fachtagungen, Einweihungen oder Jubiläen wahrgenommen.

2005: 42 Veranstaltungen

2006: 44 Veranstaltungen

2007: 43 Veranstaltungen

2008: 46 Veranstaltungen

Er nahm hier regelmäßig Gelegenheit wahr, sich in Grußworten und Referaten zu diversen aktuellen Themen zu positionieren.

Darüber hinaus führte er zu aktuellen Themen Fachtagungen durch:

1. 20. Januar 2005

Nichts ohne uns über uns!

in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Betroffene und Angehörige des
Gemeindepsychiatrischen Verbundes Rendsburg-Eckernförde, der Brücke Rendsburg-
Eckernförde u.a.
im Kulturzentrum Rendsburg

2. 1. April 2005

„Die Gleichstellung behinderter Menschen in der Praxis“

im Sozialministerium

3. 26. April 2005

**„Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“
Konzepte, Handlungsstrategien und Kooperationen**

Veranstaltung der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein und von

Mixed pickles
unter Schirmherrschaft des Landesbeauftragten
im Sozialministerium

4. 2. Dezember 2005

„Qualitätsmerkmal Barrierefreiheit“

in Zusammenarbeit mit der Landtagsverwaltung im Landeshaus

5. September 2006 bis Januar 2007

Besuchsreihe bei Servicestellen Schleswig-Holsteins

in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung Nord
und Heike Franzen, MdL
(siehe 5.2)

6. 6. Februar 2006

Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung.

Was ein Antidiskriminierungsgesetz mit sich bringt

in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Landeszentrale für politische Bildung
im Kulturzentrum Rendsburg

7. 15. November 2006

Informationsveranstaltung

**zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für behinderte Menschen
und zu möglichen Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Situation von
Menschen mit Behinderung**

im Sozialministerium

8. 22. November 2006

„Barrierefreiheit im Fernsehen“

anlässlich der Mediatage im Haus der Wirtschaft, Kiel

9. 28. November 2006

Forum von Menschen mit Behinderungen

Nichts über uns ohne uns!

Fachgespräch zu Veränderungen der Eingliederungshilfe

Veranstaltung des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein

Mitwirkung und Schirmherrschaft

im Kulturzentrum Rendsburg

10. 8. und 9. Juni 2007

Regionalkonferenz Nord zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle 2007

Chancengleichheit und Antidiskriminierung

Veranstaltung der Fachhochschule Kiel unter Mitwirkung des Landesbeauftragten

in der Fachhochschule Kiel

11. 3. Juli 2007

„Inklusion: Nichts über uns ohne uns“

in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe; Landesverband Schleswig-Holstein

im Landtag

12. 15. Oktober 2007

2 Veranstaltungen zum **Persönlichen Budget**

in Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im

Drachensee Kiel sowie im Landeshaus

13. 31. 10. 2007

„Ringvorlesung zur Situation von Menschen mit Behinderung“

in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kiel

14. 3./ 4. Dezember 2007

BAR-Tagung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

im Hotel Steigenberger, Kiel

15. seit 2007
Veranstaltungsreihe in allen Kreisen und kreisfreien Städten:

**„Selbstvertretung stärken“
- zum Empowerment bzw. zur Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung -**

hier begleitet und unterstützt der Landesbeauftragte das Inklusionsbüro des Landesverbandes der Lebenshilfe

16. 2. Dezember 2008

**UN-Konvention zur Stärkung und Förderung der Rechte
von Menschen mit Behinderung und Inklusion**

in Zusammenarbeit mit dem Landtag

im Landtag

Der Landesbeauftragte setzt auch in 2009 die Bereisung mit dem mit dem Inklusionsbüro (siehe Veranstaltungsnummer 15) fort. Am 3. Juli 2009 ist eine Fachtagung im Landtag geplant, die die während der Bereisung gewonnen Erfahrungen darstellt und Perspektiven aufzeigt.

Darüber hinaus wird der Landesbeauftragte ab Juni 2009 Kreise und kreisfreie Städte besuchen, um sich über Erfahrungen zur Teilhabeplanung sowohl mit Menschen mit Behinderung als auch den Hilfeplanern auszutauschen. Darüber hinaus wird der Landesbeauftragte in einer späteren Bereisungsaktion gegenüber den kommunalen Sozialausschüssen anregen, sich verstärkt für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im kommunalen Bereich zu engagieren.

Ergebnisse aus diesen Aktionen werden ebenfalls im Rahmen einer Fachtagung präsentiert werden.

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesbeauftragte hat drei Faltblätter aufgelegt:

- Mit Behinderung selbstbestimmt leben
- Kommunale Beauftragte und Beiräte mit Behinderung
- „Die Nixe“

Ein Faltblatt mit grundsätzlichen Informationen zur Barrierefreiheit ist in Arbeit.

Die Presseveröffentlichungen im Berichtszeitraum können auf der Internetseite des Landesbeauftragten abgerufen werden. Durch intensivere Öffentlichkeitsarbeit im Berichtszeitraum hat sich die Quote der Veröffentlichungen in den Medien erhöht. So berichteten zum Beispiel im Verlaufe der Preisverleihung der NIXE regionale und überregionale Printmedien sowie das regionale Fernsehen und Rundfunksender. Bei überregionalen Themen wurden zum Teil auch Medien mit einem Wirkungsradius über Schleswig-Holstein hinaus erreicht. Dies gilt insbesondere für die Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) in Kiel, bei der das Thema Beförderung von Rollstühlen im Busverkehr bundesweite Beachtung fand. Häufig gibt der Landesbeauftragte Pressemitteilungen gemeinsam mit anderen Beteiligten heraus. Die derzeit durchgeführte Besuchsreihe unter dem Titel „Selbstvertretung stärken“ mit dem Inklusionsbüro des Landesverbands der Lebenshilfe wird zum Beispiel in der jeweiligen Besuchsregion mit gemeinsamer Pressearbeit begleitet.

Die Internetpräsenz hat sich durch den Neuauftritt der Landesregierung verändert (siehe 4.2.4) und ist nun weitgehend barrierefrei. So ist eine langjährige Forderung des Landesbeauftragten eingelöst worden. Der im Übergang angebotene Parallelauftritt des Landesbeauftragten, der die Belange behinderter Nutzer berücksichtigte, konnte daher anschließend von der Agentur enteraktiv, die den Auftritt kostenfrei erstellt hatte, abgeschaltet werden.

Durch den Wechsel des Landesbeauftragten zum Landtag wird sein Auftritt künftig in den Auftritt des Parlaments integriert.

Der Landesbeauftragte im Internet: www.landtag.ltsh.de/lb.

Der Landesbeauftragte informiert interessierte Bürger auch über die Weitergabe von Beratungsmaterialien. Oft hilft der Ratgeber für Menschen mit Behinderung der

Bundesregierung. Besonders gefragt ist darüber hinaus Adressenmaterial von Interessenvertretungen, Beratungsstellen, kommunalen Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung sowie Selbsthilfegruppen.

5. Positionen und Interventionen

5.1 Frauen und Mädchen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte arbeitet mit der Vertretung behinderter Frauen in Schleswig-Holstein, dem Verein mixed-pickles e.V., kontinuierlich zusammen.

Gemeinsam mit mixed-pickles und der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. wurde am 30.8.2007 eine Fachveranstaltung für Führungskräfte von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ausgerichtet (siehe 4.6). Die Fachdiskussion über Qualitätsstandards für den professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt hatte eine gute Resonanz.

In einem Einzelfall trug der Landesbeauftragte den Wunsch zu einer Gesetzesänderung an das zuständige Bundesministerium weiter. Der Landesbeauftragte sieht behinderte Frau benachteiligt, die in Teilzeitarbeitsverhältnissen weniger als 18 Stunden arbeiten und daher bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 keine Gleichstellung mit Schwerbehinderten erhalten können. Dies können Beschäftigte, die mehr als 18 Stunden in der Woche arbeiten, um die weitergehenden Rechte schwerbehinderter Arbeitnehmer in Anspruch nehmen zu können. Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass mehr Frauen als Männer in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen stehen und daher benachteiligt sind.

Das zuständige Bundesministerium sieht diese Benachteiligung nicht und lehnt eine Initiative zu einer Gesetzesänderung für diesen Personenkreis ab. Eine Benachteiligung sei nicht gegeben, da eine Teilzeitbeschäftigung unter 18 Stunden nicht existenzsichernd sein könne, also seitens des Ministeriums generell als Zuverdienst eingestuft wird. Die gesetzlich festgelegten Hilfen im Berufsleben für schwerbehinderte Menschen sind aber darauf angelegt, eine Existenzsicherung zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall diene der Zuverdienst dem Familieneinkommen und somit sehr wohl zur Existenzsicherung, aber nicht ausschließlich. Zudem hat nach Auffassung des Landesbeauftragten Erwerbstätigkeit nicht nur existenzsichernde Aspekte sondern auch Teilhabefunktion, um am Leben in der Gesellschaft partizipieren zu können.

5.2 Inklusionspolitik des Sozialministeriums

Zu Beginn des Jahres 2007 hat das Sozialministerium begonnen, ein behindertenpolitisches Gesamtkonzept zu entwickeln, das auf dem Leitgedanken Inklusion beruht.

Zum Bezugsrahmen von Inklusion: Der Begriff Inklusion wird in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet, z.B. in der Salamanca – Erklärung von 1994 (Abschlusserklärung des UNESCO-Kongresses zum Thema Bildung, in der erstmalig die Forderung nach einer Schule für alle erhoben und das Recht auf Integration von Schülerinnen und Schülern festgeschrieben wird), den Inclusive Studies (nationale und internationale Integrationsforschung) oder auch in der Inclusive Education (Modell zur Messbarkeit der inklusiven Qualität von Schulen. Entwickelt von den Forschern Booth u. Meltinscow, übersetzt und an deutsche Verhältnisse angepasst von Ines Boban u. Andreas Hinz von der Martin-Luther-Universität Halle).

In Deutschland wurde Inklusion besonders durch die UN – Konvention zur Stärkung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung 13. 12. 2006 bekannt.

Die UN-Konvention wurde im Rahmen einer Übersetzungskonferenz am 4. und 5. September 2007 in die deutsche Sprache übersetzt. In der deutschen Fassung, die mit den Ländern Österreich, Schweiz und Liechtenstein abgestimmt wurde, wurde das Wort „inclusion“ zunächst mit dem Wort „Integration“ übersetzt. Aus Kreisen der Politik sowie der Verbände der Menschen mit Behinderung wurde diese Übersetzung als zu unscharf kritisiert und es wurden unklare Rechtsfolgen befürchtet, die sich aus dieser Übersetzung ergeben könnten. Die jetzt aktuell veröffentlichte Übersetzung der UN-Konvention verwendet den Begriff „Teilhabe“ als Übersetzung des Wortes „inclusion“ (siehe www.bmas.de).

Auffällig ist, dass die Definitionen von Inklusion je nach inhaltlichem Schwerpunkt variieren. Inklusion stellt sich als Prozess, als Didaktik, als Leitidee oder auch als Kommunikationsbegriff dar. Dadurch ergibt sich eine Unschärfe in der Begrifflichkeit. Nicht jeder, der von Inklusion spricht, hat auch das identische Verständnis von Inklusion. Es gibt bisher wissenschaftstheoretisch, insbesondere im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie in der Pädagogik keine Absprachen hinsichtlich eines einheitlichen Inklusionsbegriffs. Dies birgt die Gefahr einer beliebigen Auffassung aufgrund von inhaltlichen, politischen, finanziellen, professionellen oder anderen Interessen.

Erste Rückmeldungen von Antragstellern, die Eingliederungshilfen beanspruchen, geben zur Sorge Anlass, dass Leistungen mit der Begründung abgelehnt werden, eine Gewährung der begehrten Leistung würde dem Inklusionsgedanken zuwiderlaufen, da spezifische Aufwendungen für bestimmte Personengruppen gerade exklusive Ansprüche befriedigen.

Wichtig erscheint es dem Landesbeauftragten deshalb, dass Inklusion nicht zu einem beliebigen Begriff werden darf, der je nach Interessenlage, z.B. im Hinblick auf Kostendiskussionen, benutzt und ausgelegt wird. Die jeweiligen Hintergründe und Inhalte bei der Benutzung des Begriffs Inklusion müssen offen gelegt werden. Auf welche Weise es einen einheitlichen Inklusionsbegriff geben kann, bedarf einer interdisziplinären Klärung.

Eine Gemeinsamkeit im Verständnis von Inklusion kann man den erwähnten Modellen am ehesten aus der humanitären Sichtweise entnehmen.

Insofern ist Inklusion als eine gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrer sexuellen Präferenzen, ihrer Begabung und ihrer Behinderung zu verstehen.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Aktivitäten des Sozialministeriums unter dem Leitgedanken der Inklusion und stellt fest, dass auf diese Weise die Situation der behinderten Menschen in ganz besonderer Weise Beachtung findet. Inklusion wird in vielen Kreisen – wenn auch recht kontrovers – diskutiert und trifft das Grundverständnis von vielen Menschen, die in der Arbeit für Menschen mit Behinderung stehen.

Die Dialoge zur Inklusion des Sozialministeriums mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten haben Inklusion verdeutlicht und zu einer Vernetzung der Akteure beigetragen. Es wird gleichzeitig festgestellt, dass sich viele Akteure, z.B. auch die Träger der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, immer mehr der Inklusion öffnen und nach Wegen suchen, diese konzeptionell umzusetzen.

Allerdings hat der Landesbeauftragte auch den Eindruck gewonnen, dass sich überwiegend solche mit Inklusion auseinandersetzen, die ohnehin schon mit der Situation von Menschen mit Behinderung befasst waren und sich zum Teil schon seit längerem für Inklusion eingesetzt haben, ohne diesen Einsatz unter diesen Oberbegriff zu stellen.

Besonders wichtig ist deshalb, den Leitgedanken der Inklusion in die breite Öffentlichkeit zu transportieren.

In die Überlegungen zu dem Inklusions-Konzept des Sozialministeriums ist der Landesbeauftragte durch regelmäßige konstruktive Gespräche mit den zuständigen Referenten eingebunden worden. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung mit dieser Thematik vertraut zu machen, hat der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landesverband der Lebenshilfe eine Veranstaltung am 3.7.2007 im Landeshaus durchgeführt (siehe 4.6). Darüber hinaus beteiligt er sich an einer Bereisung des Lebenshilfe-Landesverbandes aller Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein unter dem Motto: „Selbstvertretung stärken“. Diese Bereisung knüpft eng an die Tagung vom 3. 7. 2007 an und hat das Ziel, zur Selbstbestimmung zu motivieren und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Organisationen im kommunalen Bereich zu vernetzen. Auf diese Weise sollen sich Menschen mit Behinderung auch vor Ort besser für Inklusion einsetzen können.

Der Landesbeauftragte betont in diesem Zusammenhang seine Einschätzung, dass sich Inklusion nur dann nachhaltig vollziehen kann, wenn sie durch alle Verbände der Menschen mit Behinderung getragen und mitentwickelt wird. Dies gilt auch für solche Verbände von Behinderung betroffener Menschen, deren Arbeit sich nicht auf Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen bzw. Menschen mit Mehrfachbehinderungen sondern auf andere Behinderungen zentriert. Hier besteht aus Sicht des Landesbeauftragten Handlungsbedarf. Er hat gegenüber dem Sozialministerium deutlich gemacht, dass er eine Herangehensweise für wichtig hält, die gemeinsam mit allen Verbänden von Behinderung betroffener Menschen das Inklusionskonzept definiert und fortentwickelt.

Auch wünscht sich der Landesbeauftragte eine Verinnerlichung und Umsetzung von Inklusion bei den Ministerien der Landesregierung über das Sozialministerium hinaus. Zwar ist Inklusion auch ein wichtiges Ziel des Bildungsministeriums, das sich mit der „inkluisiven Schule“ auseinandersetzt und das Jahr 2009 unter das Motto der inklusiven Bildung stellen wird, in den anderen Ministerien sollte der Inklusionsgedanke nach Auffassung des Landesbeauftragten jedoch ebenfalls Bedeutung haben. Eine aktive Inklusionspolitik wäre hier durch verstärkten Einsatz in unterschiedlichen Bereichen möglich: zum Beispiel seitens des Arbeitsministeriums zur Beschäftigungsförderung behinderter Menschen, des Innenministeriums zur gezielten Förderung des barrierefreien Bauens, des Tourismusministeriums zum barrierefreien Tourismus, des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von barrierefreien Projekten oder auch der Staatskanzlei zur Gestaltung eines barrierefreien Kulturwesens.

Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass es leichter gelingen wird, den Kommunen Inklusion nahe zu bringen, wenn die Landesregierung selbst den Leitgedanken der Inklusion ministeriumsübergreifend vorantreibt. Kommunalpolitik gestaltet stärker als bisher die Lebensbedingungen behinderter Menschen (5.4 a-c). Daher hält der Landesbeauftragte es für notwendig, dass behinderte Menschen in der Kommunalpolitik zum Beispiel bei der sozialräumlichen Teilhabeplanung intensiv einbezogen werden.

Obwohl der Landesbeauftragte die Inklusionspolitik grundsätzlich begrüßt, hinterfragt er sie auch kritisch.

Wird der Zustand der Inklusion überhaupt erreichbar sein, bzw. wie weit kann sich eine Gesellschaft diesem Zustand annähern? Der Inklusionsbewegung wird auch vorgeworfen, sie sei in gewisser Weise gesellschaftstheoretisch naiv, wenn sie davon ausgeht, dass Inklusion und Exklusion hauptsächlich von der Haltung der Menschen bestimmt seien und es ausreiche, diese Haltungen zu verändern, um ein gleichberechtigtes Miteinander der verschiedenen Menschen zu erreichen. Das gesellschaftliche Kräftespiel von Machtausübung und Macht würde zu wenig in den Blick genommen und damit auch die strukturellen Bedingungen der Exklusion bestimmter gesellschaftlicher Gruppen. So gesehen sei die Idee der Inklusion keine Vision, sondern eine gefährliche Illusion, die die gesellschaftlichen Widersprüche eher kaschiere als aufdecke (vgl. Katzenbach, Schroeder in: „Ohne Angst verschieden sein können“ Über Inklusion und ihre Machbarkeit, Einführungsvortrag für den vds, Frankfurt 2007).

Inklusion ist aus Sicht des Landesbeauftragten grundlegender Leitgedanke einer Politik für Menschen mit Behinderung und unverzichtbare Grundlage eines behindertenpolitischen Gesamtkonzeptes.

5.3 Umsetzung des SGB IX

Mit der Einführung des SGB IX wurden eine Reihe neuer Instrumente im System sozialer Hilfen für Menschen mit Behinderung eingeführt. Die Haltung in der so genannten Hilfestellung sollte einen grundlegenden Wandel erfahren, das Gesetz stelle einen Paradigmenwechsel dar. Dass die Umsetzung des SGB IX nicht immer diesem grundlegenden Gedanken folgt, wird bei den folgenden Punkten deutlich:

a) Wunsch - und Wahlrecht

Zu einer Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts kommt es nach Kenntnis des Landesbeauftragten nur in seltenen Fällen. Eine Auswahl der Hilfen ist häufig wegen des regionalen Angebots nicht möglich. Wenn es möglich ist, schränkt der Leistungsträger mit der Begründung der Wirtschaftlichkeit die Hilfe auf das preisgünstigere Angebot ein. Eine echte Wahl ist für Antragsteller kaum möglich, da sie sich der Entscheidungskompetenz der Leistungsträger unterwerfen müssen.

b) Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Der Gesetzgeber sieht die Vernetzung auf regionaler Ebene in Form von Arbeitsgemeinschaften vor. Aus keinem Kreis in Schleswig-Holstein ist eine strukturierte oder informell konstruktive stetige Zusammenarbeit bekannt. Wenngleich der Landesbeauftragte in seinem Bericht zu den Servicestellen im Mai 2007 darauf hingewiesen und der Landesregierung empfohlen hat, diesbezüglich initiativ zu werden, sind keine Maßnahmen ergriffen worden.

c) Zuständigkeitsklärung

Aus einer Reihe von Einzelfällen ist dem Landesbeauftragten bekannt geworden, dass gegen die gesetzlichen Regelungen Frist und Form der Zuständigkeitsklärung oft nicht eingehalten werden. Häufig verweisen vor allem Krankenkassen Antragsteller an andere zuständige Träger, obwohl sie selbst die Anträge weiter zu leiten hätten. Die Antragsbearbeitung erfolgt in den hier bekannten Anfragen nur in Ausnahmefällen innerhalb der gesetzlich gesetzten Frist. Wenn Widerspruchsverfahren durchzuführen waren, wurden Bearbeitungszeiten bis zu einem Jahr bekannt. Eine Leistungsgewährung von zum Teil zeitnah erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen findet teilweise nicht statt. Unter diesen Umständen entstehen

gelegentlich auch Folgen, die hohen und vor allem unnötigen Aufwand aufgrund verzögerten Verwaltungshandelns erfordern.

Die Anfragenden sind wie oben bereits angemerkt (Wunsch und Wahlrecht) meist auf die weitere Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern angewiesen, wenn sie zum Beispiel laufende Leistungen der Eingliederungshilfe bei der Sozialbehörde beantragen. Wegen dieser Abhängigkeit und häufig mangelnder Hoffnung auf Erfolg sehen sie davon ab, die Aufsichtsbehörden der Rehabilitationsträger zu diesen rechtswidrigen Verfahren zu informieren.

d) Persönliches Budget

Seit dem 01.01.2008 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget gegenüber allen Rehabilitationsträgern. Damit wird die Sachleistung zur Geldleistung, wobei das Sachleistungsprinzip in seiner bisherigen Form für diejenigen Menschen mit Behinderung bestehen bleibt, die sich nicht für ein Persönliches Budget entscheiden. Insofern ist das Persönliche Budget als eine alternative Form der Leistungsgewährung zu verstehen.

Das Persönliche Budget soll als Gesamtbudget aller in Betracht kommenden Leistungen, trägerübergreifend, den Menschen mit Behinderung als Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, sich bestimmte Betreuungs- bzw. Hilfeleistungen selbst zu organisieren und diese auch selbständig mit dem Anbieter der Leistung abzurechnen.

Das Persönliche Budget kann ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Selbstbestimmung für viele Menschen mit Behinderung sein. Durch die Möglichkeit, sich die benötigten Hilfe- und Unterstützungsleistungen selbständig beschaffen zu können, werden die Menschen in die Lage versetzt, für sich ein persönliches Unterstützungskonzept zu entwickeln und dieses umsetzen zu können. Dies hat sich während der Modellprojektphase auch in den Modellregionen Schleswig-Holsteins, Schleswig-Flensburg und Segeberg, bestätigt. Einzelheiten zur Projektphase sind dem Abschlussbericht der Agentur careNETZ zu entnehmen, die das Modellprojekt in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein durchgeführt hat.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung war während der Projektphase im Landesbeirat zum Projekt „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ vertreten. Am

15.10.2007 hat der Landesbeauftragte gemeinsam mit der Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zwei Informationsveranstaltungen zum Persönlichen Budget durchgeführt.

Bei allen positiven Aspekten, die das Persönliche Budget Menschen mit Behinderung bieten kann, ist zu berücksichtigen, dass die Einführung des Persönlichen Budgets in Schleswig-Holstein auf eine besondere Ausgangslage trifft. Einhergehend mit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe durch das AG SGB XII seit Anfang 2007 und der damit notwendigen Umsetzung der Teilhabeplanung müssen sich die Kommunen mit dem Persönlichen Budget als weiterer Form der Leistungsgewährung und all ihren notwendigen Durchführungsmodalitäten vertraut machen. Vielfach äußern Menschen mit Behinderung ihre Sorge darüber, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen nicht hinreichend auf diese Veränderungen vorbereitet sind und qualitative Einschränkungen in der Leistungsgewährung zu befürchten sind.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden auch Schwachstellen und weiterer Entwicklungsbedarf offenbar, worauf in der Umsetzung des Persönlichen Budgets reagiert werden muss:

- Unzureichende Information und Beratung
Information und Schulung aller Akteure erforderlich
- Verwaltung des Budgets (Aufwand, Verantwortung)
- Verfügbarkeit unterstützender Dienste („Budgetassistenz“)
- Vereinfachung und Transparenz im Verwaltungsverfahren erforderlich
- Kaum Erprobung trägerübergreifender Budgets

e) Umsetzung des Budgets seit Januar 2008

In Zusammenhang mit der seit Jahresanfang laufenden Umsetzung des Persönlichen Budgets erhält der Landesbeauftragte unterschiedliche Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung, die für sich ein persönliches Budget beantragt haben oder dies beantragen wollten. Während die Beantragung und Umsetzung in den ehemaligen Modellkreisen Schleswig-Flensburg und Segeberg weniger Schwierigkeiten bereitet, stellt sich die Situation in Kommunen, die nicht an der Modellphase beteiligt waren, weitaus problematischer dar. In einigen Fällen wurde diese Form der Leistungsgewährung zunächst schlichtweg abgelehnt.

Die oben erwähnten Schwachstellen und Entwicklungserfordernisse der Modellphase sind in der Praxis angekommen. Insgesamt wird deutlich, dass in den Kommunen hinsichtlich der Durchführung des Persönlichen Budgets noch Schulungsbedarf besteht. Darüber hinaus sind die offenen Fragen hinsichtlich Budgetverwaltung, Budgetassistenz, Umgang mit Überschüssen, Rolle als Arbeitgeber, etc. zu klären.

Außerdem sind dem Landesbeauftragten Unstimmigkeiten in Verfahrensfragen zwischen einigen Servicestellen und Sozialhilfeträgern bekannt geworden. Nach Meldung einiger Servicestellen, nehmen Sozialhilfeträger trotz eindeutig erkennbarer Zuständigkeit die Anträge von Menschen mit Behinderung auf ein Persönliches Budget nicht an und verweisen stattdessen auf die Servicestelle mit dem Hinweis, dass diese die Anträge entgegennehmen müsse und ggf. auch in Vorleistung zu treten habe. Hinter der geschilderten mangelnden Kooperationsbereitschaft lässt sich vermuten, dass die o. g. Leistungsträger die Annahme eines Antrags auf ein Persönliches Budget verweigern, um nicht gem. § 17 Abs. 4 SGB IX in die Rolle des erstangegangenen Rehabilitationsträgers zu geraten und damit zum Beauftragten zu werden, der das weitere Verfahren durchzuführen und folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- Feststellung der Leistungsansprüche,
- Beratung u. Unterstützung des Budgetnehmers/der Budgetnehmerin,
- Ermittlung, Ausführung u. Koordination des Persönlichen Budgets,
- Erteilung des Bescheides. (vgl. Forschungsbericht 368 des BMAS, S.8)

Nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung können sich die positiven Aspekte des Persönlichen Budgets, wie die Stärkung der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die Entwicklung individueller und passgenauer Hilfenkonzepte etc., nur entfalten, wenn die entsprechenden Leistungsträger bei der Ausgestaltung des Persönlichen Budgets, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, kooperieren und die eigene Verantwortung zum Gelingen dieser neuen Form der Leistungsgewährung erkennen und wahrnehmen.

f) Gemeinsame Servicestellen

In den Kreisen des Landes sind gemeinsame Servicestellen eingerichtet. Für die Kreise Ostholstein und Plön gibt es eine gemeinsame Servicestelle in Eutin.

Von September 2006 bis Januar 2007 hat der Landesbeauftragte gemeinsam mit der zuständigen Dezernentin bei der Deutschen Rentenversicherung Nord Frau Fleischer und der Landtagsabgeordneten Heike Franzen alle Servicestellen Schleswig-Holsteins aufgesucht. Dort wurde mit den beteiligten Mitarbeitern ein Fachgespräch geführt. Die Schlussfolgerungen zu den Besuchen und den Fachgesprächen wurden in einem Bericht festgehalten und sowohl dem Sozialministerium als auch dem Landtag im Mai 2007 zur Verfügung gestellt.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass die Rentenversicherung Nord bzw. Deutsche Rentenversicherung erste Konsequenzen aus diesem Bericht gezogen hat und ist davon überzeugt, dass die Einrichtung von Servicestellen dem Beratungsbedarf der Menschen mit Behinderung dienen könnte. Gleichzeitig würde auf diese Weise eine effektive wie an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ausgerichtete Zusammenarbeit erreicht. Allerdings ist noch nicht festzustellen, dass diese Stellen ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen. Hier gilt wie angemerkt, dass eine nötige Vernetzung für eine sinnvolle Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger noch nicht erreicht ist.

5.4 Umsetzung des SGB XII und des AG SGB XII

a) Grundsätzliches

Im Zuge der Beschlussfassung des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltplan 2006, wurde am 15.12.2005 auch das Gesetz zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII) als Artikel 8 des o.g. Gesetzes beschlossen.

Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Seit Januar 2007 nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers für alle Formen der Hilfen nach § 8 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 SGB XII und für ambulante Hilfen nach § 8 Nr. 6 SGB XII als Aufgabe der pflichtigen Selbstverwaltung wahr.

Mit der Übertragung dieser Zuständigkeiten vom überörtlichen auf den örtlichen Sozialhilfeträger erfährt die Leistungsgewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderung wesentliche strukturelle Veränderungen dadurch, dass die Entscheidungskompetenz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen nunmehr bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt.

Grundsätzlich wird durch die Verlagerung der Verantwortlichkeit auf die kommunale Ebene ermöglicht, dass Menschen mit Behinderung die Ihnen zustehenden Hilfeleistungen wohnortnah und differenziert aus einer Hand erhalten können. Die Verabredung landeseinheitlicher Prozessstandards für die Etablierung einer einheitlichen Teilhabeplanung (Hilfeplanung) auf kommunaler Ebene ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Bekannt geworden ist die Hilfeplanung durch das Kinder- und Jugendhilferecht. Mit der Einführung des SGB XII gewann die Hilfeplanung durch den § 58 SGB XII unter der Überschrift „Gesamtplanung“ auch für Menschen mit Behinderung an Bedeutung. Zwar gab es eine ähnliche Vorschrift auch schon im BSHG, diese wurde jedoch kaum angewendet. Missverständlich ist die Benutzung des Begriffs Hilfeplanung. Entliehen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, wird gerne auch im Zusammenhang der Gesamtplanung gem. § 58 SGB XII von Hilfeplanung gesprochen und diesem Planungsprozess damit unbewusst eine pädagogische Note verliehen, die der Situation von Menschen mit Behinderung an der Stelle nicht gerecht wird. Der Begriff der Teilhabeplanung könnte diesem Dilemma abhelfen.

Eine einheitliche Teilhabeplanung soll nicht strikt standardisierte Ablaufschemata umsetzen, die den Blick auf die Besonderheit des Einzelfalls verstellen. Die Verabredungen über einheitliche Settings bei der Einbeziehung der Menschen mit Behinderung in die Teilhabeplanung (Hilfeplanung) dienen der Qualitätssicherung, damit Menschen mit Behinderung die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend, passgenau und zügig erhalten können.

Die Kreise und kreisfreien Städte arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB IX und SGB XII zusammen. Die Kreise haben zu diesem Zweck eine zentrale „Koordinierungsstelle soziale Hilfen“ in Rendsburg eingerichtet, die kreisfreien Städte eine entsprechende Arbeitsgruppe.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass sich die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise der Entwicklung einer einheitlichen Teilhabeplanung im Sinne eines Casemanagement-Konzeptes angenommen hat. Ausdruck einer sich positiv entwickelnden Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise ist, dass der Landesbeauftragte als Gesprächs- und Diskussionspartner auch an dieser Stelle eingebunden ist.

Mit dem § 3 AG-SGB XII ist eine wichtige Regelung zur Zusammenarbeit zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in einem gemeinsamen Ausschuss bisher nicht umgesetzt worden. Der gemeinsame Ausschuss ist vorgesehen, um „...*Richtlinien und Empfehlungen zur Umsetzung und zur fachlichen Weiterentwicklung der in § 8 SGB XII genannten Leistungen, zur Ausgestaltung von bedarfsorientierten, insbesondere ambulanten Angeboten, zum Prüfwesen, zur Bereitstellung von einheitlichen Daten für alle kreisfreien Städte und Kreise, zur landeseinheitlichen Aufgabenausführung, zur Verteilung des Ausgleichs- und Erstattungsbetrages nach § 5 und zur Steuerung der Kostenentwicklung...*“ zu geben.

Stattdessen finden seit Anfang 2007 in monatlichem Rhythmus Konsultationsgespräche zwischen dem MSGF und den Kommunalen Landesverbänden über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang sowie insbesondere zur Weiterentwicklung des Leistungssystems der Eingliederungshilfe statt.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung erwartet die Umsetzung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII und damit die in dieser Regelung vorgesehene Einrichtung des gemeinsamen Ausschusses. So sinnvoll die Konsultationsgespräche in dieser

Situation auch sein mögen, entfalten sie jedoch keine vergleichbare Wirkung im Sinne der im § 3 AG-SGB XII vorgesehenen Richtlinienkompetenz.

b) Erste Eindrücke zu Teilhabe-/ Hilfeplan-Gesprächen mit Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2007

Der Landesbeauftragte hat bisher aufgrund zahlreicher Gespräche und eigener Eindrücke aus der Teilnahme an Teilhabeplan-Gesprächen recht unterschiedliche Erfahrungen gewonnen.

Er hat festgestellt, dass in Kreisen und kreisfreien Städten Teilhabeplan-Gespräche sehr ernsthaft und mit großem Engagement umgesetzt werden. Hier entstand der Eindruck, dass Kreise und kreisfreie Städte sich ihrer Verantwortung für Menschen mit Behinderung bewusst sind.

Die Rückmeldungen im Jahre 2007 ergaben jedoch auch ein regional unterschiedliches Bild der Gestaltung von Teilhabeverfahren in Schleswig-Holstein.

Während viele Menschen mit Behinderung die Teilhabeplan-Gespräche positiv und als Chance erleben, kommen auch negative Rückmeldungen zur Sprache. Diese negativen Rückmeldungen werden im Folgenden skizziert:

- Bei einer relativ großen Zahl bestand im Hinblick auf Teilhabeplan-Gespräche auffällige Verunsicherung und die Sorge, auch gravierende Veränderungen der Lebenssituation hinnehmen zu müssen.
- Immer wieder wiesen Menschen mit Behinderung darauf hin, dass sie Schriftsätze der Leistungsträger nicht verstehen. Sie fühlten sich dadurch verunsichert.
- Eine Vorbereitung auf Teilhabeplan-Gespräche durch pädagogische Fachkräfte der Leistungserbringer erfolgte in vielen Fällen und wurde von den Menschen mit Behinderung als Verunsicherung nehmend empfunden. Dies geschah jedoch nicht regelmäßig.
- Berichte sowohl von Menschen mit Behinderung als auch von pädagogischen Mitarbeitern der Leistungserbringer vermittelten mitunter den Eindruck, dass Teilhabegespräche als Kontrolle bzw. Überwachung der Arbeit im stationären und ambulanten Wohnen erfahren werden. Berichtet wurde auch, dass Planer pädagogischen Mitarbeitern von Leistungserbringern in Teilhabegesprächen misstrauisch begegneten und offen kritisierten.

- Darüber hinaus entstand der Eindruck einer Vermengung von Aufgaben der Planer sowie der pädagogischen Fachkräfte, wenn sich Ziele im Teilhabegespräch zu kleinteilig gestalten.
- Die Begleitung durch von Menschen mit Behinderung gewünschte Personen wurde zwar grundsätzlich ermöglicht. Allerdings ist auffällig, dass einigen Menschen mit Behinderung, die an Teilhabegesprächen teilgenommen haben, diese Möglichkeit nicht bekannt war. In einzelnen hier bekannten Fällen wurden Mitarbeiter von Einrichtungen ausgeschlossen, obwohl sie von Menschen mit Behinderung ausdrücklich als Begleitpersonen gewünscht worden waren.
- Behinderte Menschen beschrieben die Gesprächsatmosphäre als angespannt und äußerten ihre Ängste sowie ihr Gefühl, eingeeengt und ausgefragt worden zu sein. Sie äußerten, dass sie eigene Meinungen und Vorstellungen nicht in das Gespräch einbringen konnten. Es wurde deutlich, dass manche vor Aufregung und Angst nichts sagen konnten, das Gefühl hatten, dass eigene Wünsche nicht berücksichtigt wurden und dass nicht auf das eingegangen wurde, was ihnen wichtig war.
- Menschen mit Behinderung berichteten nicht selten ihren Eindruck, dass im Teilhabegespräch das Ziel der Kostenersparnis eine vorherrschende Bedeutung hatte. Sie empfanden den Druck, ihre Bedürfnisse gegen das Bestreben, Kosten zu senken, verteidigen zu müssen.
- Menschen mit Behinderung sowie pädagogische Fachkräfte berichteten von Teilhabegesprächen, die eine Dauer von 20 Minuten bis hin zu 2 bis 3 Stunden hatten. Inwieweit Menschen mit Behinderung eine bestimmte Dauer verkraften, wird unterschiedlich wahrgenommen. Die Angaben hierzu variieren stark.
- Viele Menschen mit Behinderung erleben die zeitliche Begrenzung der Kostenübernahme als erheblichen Leistungsdruck. Sie beschreiben Ängste, den Erwartungen der Leistungsträger nicht gerecht zu werden, ihren Heimplatz und Freunde zu verlieren und sehen dem Folgegespräch sorgenvoll entgegen. Gewünscht werden von diesen längere Bewilligungszeiträume.

c) Folgerungen aus den ersten Eindrücken zur Teilhabeplanung

Der Landesbeauftragte hält es für wichtig, dass Menschen mit Behinderung die Leistungen erhalten, die sie benötigen. Es darf nicht aus Spargründen zu Einschränkungen dieser Leistungen kommen.

Gleichberechtigte Teilhabe hat auch unmittelbar für die Durchführung des Teilhabefeststellungsverfahrens (Hilfeplanverfahrens) zur Konsequenz, dass Menschen mit Behinderung im Verfahren selbst nicht aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt werden. Teilhabe wird nicht erreicht,

- wenn Menschen mit Behinderung Schreiben und Bescheide nicht verstehen,
- wenn eine umfassende Beratung und Vorbereitung der Menschen mit Behinderung auf Teilhabefeststellungsverfahren unterbleiben,
- wenn das emotionale Bedürfnis der Menschen mit Behinderung nach einer langfristigen Begleitung durch eine Person des Vertrauens nicht gestärkt wird. Hierzu gehört auch die Akzeptanz, dass Mitarbeiter der Einrichtungen der Behindertenhilfe in erster Linie Bezugspersonen der Menschen mit Behinderung und erst in zweiter Linie Vertreter ihrer Einrichtung sein können,
- wenn Kostenträger und Leistungserbringer nicht effektiv zum Wohl der Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten; denn der Verzicht auf eine konstruktive partnerschaftliche Zusammenarbeit ist ausgesprochen kontraproduktiv und verhindert, dass wichtige Ressourcen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung genutzt werden
- und wenn Teilhabefeststellungsverfahren seitens der Menschen mit Behinderung mit Angst, sogar Existenzängsten, erfahren werden.

Aus Sicht des Landesbeauftragten erscheinen verbindliche und vor allem Angst nehmende landesweite Standards zur Durchführung von Teilhabegesprächen unerlässlich. Solche Standards gelten unabhängig von regionalen Unterschieden.

Laut § 3 Absatz 1 des AG SGB XII ist auch die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen zur landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses. Soweit der Landesbeauftragte informiert ist, wird hier zwischen Land und Kommunen über einheitliche Regeln diskutiert und es besteht Zuversicht, dass solche einheitlichen Regeln bald geschaffen werden können. Ich begrüße diese positive Entwicklung sehr.

Die Gestaltung der individuellen Teilhabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den regionalen Begebenheiten. Wieweit ist im Hinblick auf den öffentlichen Personenverkehr Barrierefreiheit gegeben? Wie steht es mit der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und

Anlagen? Welche Versorgungsstruktur besteht für Menschen mit Behinderung, z.B. im Hinblick auf ambulante Dienstleistungen?

Die Ausgestaltung von Teilhabefeststellungsverfahren ist abhängig von den jeweiligen regionalen Strukturen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Erkenntnisse aus Teilhabefeststellungsverfahren in kommunale Politik für Menschen mit Behinderung einfließen. Aus der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe folgt ein zwingender Handlungsauftrag an die Kommunen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung vor Ort.

Es geht um mehr als die juristisch einwandfreie Abwicklung der Eingliederungshilfe.

Teilhabe bedeutet nach Auffassung des Landesbeauftragten auch, dass Menschen mit Behinderung nicht nur Empfänger von Teilhabeleistungen sind. Vielmehr sollten sie aktiv in den Prozess der Gestaltung von Teilhabe mit einbezogen werden. Denn gleichberechtigte Teilhabe bedeutet über Selbstbestimmung hinaus auch Mitbestimmung bzw. Mitwirkung.

Menschen mit Behinderung könnten unmittelbar eingebunden werden z.B.

- (ggf. mit Assistenz) in Schieds- oder Beschwerdestellen zur Einhaltung verbindlicher Standards von Teilhabefeststellungsverfahren,
- im Widerspruchsausschuss, der über Widersprüche im Bereich der Eingliederungshilfe befindet,
- in die Schulung von Teilhabeplanern,
- in die Gestaltung eines Qualitätsmanagements.
- im gemeinsamen Ausschuss

Dem Landesbeauftragten ist es wichtig, eigene Empfehlungen zur Teilhabefeststellung zu entwickeln. In diesem Zusammenhang soll ausschließlich die Perspektive der Menschen mit Behinderung eingenommen werden.

Es werden seitens des Landesbeauftragten ab 2009 alle Kommunen in Schleswig-Holstein bereist und strukturierte Gespräche mit Nutzern, Verantwortlichen der Verwaltung und der Politik geführt werden.

Diese Gespräche werden ausgewertet und auf einer Fachtagung vorgestellt, in der Ergebnisse wie Folgerungen aus der Bereisung weitergegeben werden.

Der Landesbeauftragte wird diese Bereisungsaktion in Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten durchführen.

d) Informationen über Widerspruchsbescheide an den Landesbeauftragten

In § 7 Abs. 3 AG SGB XII ist geregelt, dass der Landesbeauftragte über den Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe zu informieren ist. Diese Regelung ist seitens des Landtages beschlossen worden, um das Leistungsgeschehen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes transparent zu gestalten.

Die Ergebnisse der Umfragen des Landesbeauftragten für die Jahre 2006 und 2007 sind diesem Tätigkeitsbericht als Anhang beigelegt (siehe 6.).

Hier wird über die Entstehung der Fragebögen zur Umfrage sowie Gründe für die recht späte Vorlage der Ergebnisse berichtet. Nach einer Darstellung der Ergebnisse aus den Kreisen und kreisfreien Städten sowie einer Gesamtbetrachtung werden die Ergebnisse kommentiert.

e) Landesrahmenvertrag

Nachdem die Kommunalen Landesverbände den Landesrahmenvertrag über Leistungen und Vergütungen in der Eingliederungshilfe kurz nach dem Aufgabenübergang zum 31. Dezember 2006 gekündigt hatten und damit zunächst Unruhe auf Seiten der Leistungserbringer entstand, konnte zwischenzeitlich ein neuer Landesrahmenvertrag mit Abschluss in 2008 verhandelt werden.

Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Vertragspartner nach schwierigen Verhandlungen im Jahr 2007 sehr einheitlich und gemeinschaftlich auf einen neuen Landesrahmenvertrag verständigt haben, der dazu beitragen kann, gewachsenes Misstrauen langsam abzubauen und eine Kultur des Miteinanders Stück für Stück zu etablieren.

Als inhaltlicher Schwerpunkt dieses Landesrahmenvertrages deutet sich die Weiterentwicklung des Einrichtungstypenkatalogs hin zu modularisierten Leistungstypen an. Nach Auffassung des Landesbeauftragten wird eine kritische Begleitung und Beobachtung der Umsetzung des Landesrahmenvertrages in den nächsten Jahren notwendig sein.

Insbesondere die Anwendung von Teilhabeplanung, die Berechnung der Investitionsbeträge,

die Umsetzung des Prüfrechts und ein ganzes Bündel operativer Fragen, wie Teilzeitarbeit in WfbM/Doppelbetreuung etc., werden in diesem Zusammenhang zentrale Themen sein.

5.5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Am 16.8.2006 ist das AGG in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Vorgaben der EU zu diesem Gesetz in Fachkreisen über Jahre intensiv diskutiert. Die öffentliche Diskussion wurde zum Teil polemisch und fast ausschließlich in Verbindung mit vermuteten Belastungen geführt. Die Menschen, die dieses Gesetz schützen soll, kamen in der Diskussion kaum zu Wort.

Der Landesbeauftragte hat gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung und den im Gesetz benannten zu schützenden Gruppen eine Veranstaltung am 6. Februar 2006 zu dem Gesetz durchgeführt (siehe 4.6).

Nach einem Jahr Erfahrung mit dem Gesetz ist Ernüchterung bei den Kritikern des Gesetzes eingetreten. Die beschworene Klageflut ist ausgeblieben. Die beklagten Kosten in der Wirtschaft, die durch Schulungen entstanden seien, werden weder belegt noch ins Verhältnis zu anderen notwendigen Schulungskosten gesetzt.

Eine Antidiskriminierungsstelle ist beim Bund eingerichtet (www.antidiskriminierungsstelle.de)

Dem Landesbeauftragten wurden wie schon vor der Gesetzesinitiative Diskriminierungsfälle vorgetragen. Zu einem Gerichtsverfahren aufgrund des AGG kam es nach Kenntnis des Landesbeauftragten seit Erlass des Gesetzes in Schleswig-Holstein nicht. In einem Fall konnte durch Aufklärung ein Schadensausgleich herbeigeführt werden.

Sensibilisierungseffekte können durch das Gesetz nicht ausgemacht werden. Dennoch vermutet der Landesbeauftragte, dass die Auseinandersetzung mit den Inhalten zu mehr Aufmerksamkeit auch für mögliche diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber behinderten Menschen geführt hat.

5.6 Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007

Aus der Zusammenarbeit mit den Verbänden, die die gemeinsame Veranstaltung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gestalteten (siehe 5.5), hat sich zunächst unter Federführung des Landesbeauftragten eine Vorbereitung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit entwickelt.

In der Fachhochschule Kiel wurde schließlich am 18. und 19.6.07 eine von vier Regionalkonferenzen Deutschlands durchgeführt. Der Landesbeauftragte war mit einer Arbeitsgruppe beteiligt, in der er einen Einblick in Kompetenzen behinderter Menschen gab.

Zum gleichen Thema hat sich der Landesbeauftragte an einer Ringvorlesung des Fachbereichs Soziales an der Fachhochschule Kiel im Oktober/ November 2007 beteiligt. Hier stellte er seine Arbeit und Ansätze zur Chancengleichheit in der Gesellschaft vor.

5.7 Auswirkungen der Föderalismusreform

Durch die zum 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform ist eine Neuordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern in vielen Bereichen erfolgt. Hier ist der Landesgesetzgeber aufgefordert, Bereiche neu zu regeln oder er hat die Möglichkeit, aus den Bundesgesetzen eigene auf Schleswig-Holstein bezogene Landesgesetze zu entwickeln. Dies birgt Hoffnungen in den konkreten Auswirkungen für Menschen mit Behinderung.

a) Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein –Zweites Buch- (PGB II) Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung begrüßt die Erstellung des Gesetzes zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im Rahmen des Pflegegesetzbuchs Schleswig-Holstein (PGB II). Insbesondere die Aufnahme des Verbraucherschutzes und die Regelungen zur Stärkung der Selbstbestimmung lassen die Absicht erkennen, sich von dem klassischen, institutionalisierten Heimrechtsgedanken lösen zu wollen.

In diesem Zusammenhang erscheint die an den individuellen Bedarfen und jeweiligen Graden der Abhängigkeit innerhalb einzelner Wohnformen ausgerichtete Kontrollintensität der Heimaufsicht im Grundsatz richtig.

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass der ordnungsrechtliche Teil des Pflegegesetzbuches II keine Anwendung auf die Wohnform des Betreuten Wohnens findet. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den selbstverantwortlich geführten ambulant betreuten Wohn- und Hausgemeinschaften um rein private Wohnformen handelt, die nicht der ordnungsrechtlichen Kontrolle der Heimaufsicht unterstellt sind. Lediglich bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Handhabung dieser Wohnformen bieten die Verweise auf § 8 Abs. 3 in den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 PGB II der Heimaufsicht Kontrollmöglichkeiten. Der Landesbeauftragte hält es für wichtig, diesen Sachverhalt den an diesen Wohnformen interessierten Menschen mit Behinderung präzise zu erläutern, damit keine Ängste hinsichtlich staatlichen Eingreifens in rein private Wohnformen entstehen.

Der Gesetzentwurf erscheint durch die zahlreichen Verweise innerhalb der Paragraphen unübersichtlich und wenig transparent. Für Menschen mit Behinderungen, die als Heimbeiräte

in unterschiedlichen Wohnformen und in anderen Selbstvertretungen auch Adressaten dieses Gesetzes sind, wird die Nutzung des Pflegegesetzbuches II so erheblich erschwert. Der Landesbeauftragte regt an, Schulungen zum Pflegegesetzbuch II für die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderung durchzuführen und diese so weit wie möglich mit Materialien in einfacher Sprache zu diesem Gesetzestext auszustatten.

Positiv erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung der Ehrenamtlichkeit. Ehrenamtliches Engagement kann immer dann gelingen, wenn es über das sonst übliche Maß hinausgehende Angebote an Bewohnerinnen und Bewohner der unterschiedlichen Wohnformen verwirklicht.

Der Landesbeauftragte appelliert, die Förderung ehrenamtlichen Engagements grundsätzlich nicht zur Reduktion professioneller Strukturen zu nutzen.

Die Erarbeitung landeseinheitlicher Grundlagen für heimaufsichtliches Handeln, z.B. eines entsprechenden Prüfkataloges, hält der Landesbeauftragte für wichtig. Neben den Trägerverbänden sind an diesem Prozess unbedingt auch die Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihre Organe wie Heimbeiräte und Vertretungen auf Kreis- und Landesebene zu beteiligen.

Im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit betrifft dies folgende Bereiche, die der Landesbeauftragte mittels Stellungnahmen und Gesprächsterminen begleitet hat.

b) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) und Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) im Zuge der Kommunalisierung

Durch die Schaffung eines Landesgesetzes aus dem Bundesrecht ist das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) entstanden. Ergänzend wurde die Kommunalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch ein geändertes ÖPNVG beschlossen. Wie in Kapitel 4.2.2 dargelegt, ist durch die Änderungen des ÖPNVG neben der Kommunalisierung der ÖPNV-Mittel für den Omnibusverkehr und der Übertragung der Ausgaben- und Aufgabenverantwortung leider die Pflicht zur Aufstellung landesweiter und regionaler Nahverkehrspläne gestrichen und in die Freiwilligkeit übertragen worden. Dies ist aus Sicht des Landesbeauftragten bedauerlich, da somit das zentrale

Instrument der Behindertenverbände in Gefahr gerät, komplett wegzufallen, sofern ein Aufgabenträger keinen Plan aufstellt.

Auf das aus Sicht des Landesbeauftragten erforderliche Nachprüfen von Maßnahmen auf Barrierefreiheit, das nunmehr noch in einer Richtlinie zum GVFG-SH im Rahmen von Qualitätskontrollen durch geeignete sachkundige Personen geregelt werden soll, ist ebenso im Kapitel 4.2.2 eingegangen worden.

c) Landeswohnraumförderungsgesetz Schleswig-Holstein

Der Entwurf eines Landeswohnraumförderungsgesetzes, der am 25.02.2008 vom schleswig-holsteinischen Landtag beschlossen worden ist und voraussichtlich zum 01. Januar 2009 Gesetz werden soll, wurde vom Landesbeauftragten ebenso durch Stellungnahmen begleitet. Derzeit wird eine Durchführungsverordnung entwickelt, bei der angedacht ist, den vom Landesbeauftragten Punkt der Berücksichtigung von erhöhten Freibeträgen für Menschen mit zu berücksichtigen, indem Freibeträge für Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 von 4.500 Euro vorgesehen werden sollen.

Der Wohnflächenmehrbedarf für Menschen mit Behinderung wird nicht in das SHWoFG aufgenommen, sondern in den Förderrichtlinien geregelt werden.

d) Gaststättengesetz

Der Landesbeauftragte hält es für wichtig, dass das Gaststättengesetz unter Berücksichtigung von klaren Aussagen zur Barrierefreiheit in ein Landesgesetz geführt wird,. Am 1. Juli 2005 ist das neue Gaststättengesetz als Bundesgesetz (GastG) mit gravierenden Änderungen in Kraft getreten. Die Bewirtung von Kunden im Handel und Dienstleistungsbereich ist seither ohne Konzession möglich. Fleischereien, Cafés, Lebensmitteleinzelhändler und Bäckereien, aber auch Fitnessclubs, Friseure, Kanzleien und Kinos brauchen keine Konzession mehr.

Nach § 1 Gaststättengesetz fallen Beherbergungsbetriebe nicht mehr unter das Gaststättengesetz. Eine Pension oder ein Hotel ist seither nur noch beim Gewerbeamt anzeigepflichtig – auf die Bettenzahl kommt es nicht mehr an. Das GastG ist derzeit als Bundesgesetz nur noch anwendbar auf einem Restaurantbetrieb in einem Hotel, der öffentlich zugänglich ist, das heißt, wenn dort auch andere Gäste als Hausgäste mit Speisen und alkoholischen Getränken bewirtet werden.

Seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform sind die einzelnen Bundesländer auch für das Gaststättenrecht zuständig. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes sieht hierzu eine ausdrückliche Zuweisung an die Länder vor, die im Rahmen der Reform beschlossen wurde. Erste Bundesländer entwickeln die ersten Landesgaststättengesetze. Somit ist das Bundesgaststättengesetz nur noch gültig, wenn die Länder keine eigenen Gesetze verabschiedet haben. Damit den Regelungen zur Barrierefreiheit des Artikel 41 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wieder in vollem Umfang Rechnung getragen wird, hält der Landesbeauftragte es für wichtig, ein Landesgaststättengesetz zu entwickeln, dass Barrierefreiheit wenigstens in neuen Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie im Zuge größerer Umbauten verbindlich vorschreibt.

6. Anhang

**Informationen über
Widerspruchsbescheide gegen die Ablehnung der Sozialhilfe
im Land Schleswig-Holstein**

2006 und 2007

(§ 7 Abs. 3 AG SGB XII)

**des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
im April 2009**

Gliederung

1.	Einleitung	105
2.	Fragebogen 1 bis 3 zur Information über Widersprüche (§ 7 Abs. 3 AG SGB XII)	107
3.	Ergebnisse	112
3.1	aus den Kreisen	112
3.1.1	Dithmarschen	112
3.1.2	Herzogtum Lauenburg	112
3.1.3	Nordfriesland	113
3.1.4	Ostholstein	113
3.1.5	Pinneberg	114
3.1.6	Plön	114
3.1.7	Rendsburg – Eckernförde	115
3.1.8	Schleswig-Flensburg	115
3.1.9	Segeberg	116
3.1.10	Steinburg	116
3.1.11	Stormarn	117
3.2	aus den kreisfreien Städten	118
3.2.1	Flensburg	118
3.2.2	Kiel	118
3.2.3	Lübeck	119
3.2.4	Neumünster	119
3.3	Gesamtdarstellung der Ergebnisse	120
4.	Kommentierung und Konsequenzen	122

1. Einleitung

In § 7 Abs. 3 AG SGB XII ist geregelt, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung über den Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe zu informieren ist. Diese Regelung ist seitens des Landtages beschlossen worden, um das Leistungsgeschehen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes transparent zu gestalten.

Der Landesbeauftragte leitet hiermit das Ergebnis seiner Umfragen für die Jahre 2006 und 2007 an den Landtag weiter.

Die in § 7 Abs. 3 AG SGB XII vorgesehene Umsetzung der Informationspflicht durch die entsprechenden Behörden war seit Ende 2006 Thema konstruktiver vorbereitender Gespräche des Landesbeauftragten mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städtetag und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise.

Ergebnis war im Jahre 2006 die Erstellung eines ersten umfassenden Anforderungsprofil an einen entsprechenden Fragebogen (siehe 2., Fragebogen 1), durch den eine problemlose Datenlieferung ermöglicht werden sollte. Dieser sollte nach Rücksprache mit dem Landkreistag in das noch im Aufbau befindliche Benchmark-System der Landkreise aufgenommen werden.

Der Umsetzungsprozess gestaltete sich jedoch aus verschiedenen Gründen überaus schleppend. Der 2006 entwickelte Fragenkatalog erwies sich auch im Hinblick auf die Möglichkeiten des avisierten Benchmark-Systems als zu umfangreich.

Ein weiterer mit der Koordinierungsstelle abgestimmter Fragebogen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2007 erstellt (siehe 2., Fragebogen 2) und zur Überprüfung der Umsetzbarkeit Sachbearbeitern von Leistungsträgern vorgelegt, bei denen er im wesentlichen Akzeptanz fand. Nachdem dieser Fragebogen Anfang 2008 verschickt wurde, wiesen ihn Behörden jedoch als zu umfangreich und für die Datenermittlung vor Ort als zu aufwändig zurück. Infolgedessen wurde seitens des Landesbeauftragten im Mai 2008 ein erheblich reduzierter Fragebogen zur Erhebung weniger Basisdaten (siehe 2., Fragebogen 3) entwickelt, mit der Koordinierungsstelle und einzelnen Behörden abgestimmt und im Mai 2008 an alle Kreise und kreisfreien Städte verschickt.

Es ist erst nach mehrfachen Aufforderungen bis Ende Februar 2009 gelungen, von allen Kreisen und kreisfreien Städten diesen deutlich vereinfachten und weniger arbeitsintensiven Fragebogen beantwortet zu erhalten. Häufig wurde die zeitliche Verzögerung damit begründet, dass entsprechende Fakten vor allem in den Kreisen bisher nicht erhoben werden.

2. Fragebogen 1, 2 und 3 zur Information über Widersprüche, § 7 Abs. 3 AG SGB XII

Fragebogen 1 (Stand: 2. Jahreshälfte 2006)

Entwurf Anforderungsprofil des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

1.	Allgemeine statistische Angaben	insgesamt	differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie weiblich/männlich
1.1	Anzahl der Anträge auf Sozialhilfeleistungen insgesamt		
1.2	Anzahl der Anträge auf Sozialhilfeleistungen von MmB		
1.2.1	Grundsicherung		
1.2.2	Eingliederungshilfe insgesamt		
1.2.2.1	Stationäre Maßnahmen		
1.2.2.1.1	Hilfe zur Pflege		
1.2.2.1.2	Heimunterbringung		
1.2.2.1.3	WfbM		
1.2.2.2	Teilstationäre Maßnahmen		
1.2.2.2.1	Hilfe zur Pflege		
1.2.2.2.2	Tagesstrukturierende Hilfen		
1.2.2.2.3	Förderung in Arbeitsmaßnahmen (verlängertes Dach der WfbM)		
1.2.2.3	Ambulante Maßnahmen		
1.2.2.3.1	Hilfe zur Pflege		
1.2.2.3.2	Wohnassistenz		
1.2.2.3.3	Arbeitsassistenz		
1.2.2.3.4	Freizeitassistenz		
1.2.2.3.5	Frühförderung		
1.3	Anzahl der Ablehnungen		
1.3.1	Grundsicherung		
1.3.2	Eingliederungshilfe insgesamt		
1.3.2.1	Stationäre Maßnahmen		

1.3.2.1.1	Hilfe zur Pflege		
1.3.2.1.2	Heimunterbringung		
1.3.2.1.3	WfbM		
1.3.2.2	Teilstationäre Maßnahmen		
1.3.2.2.1	Hilfe zur Pflege		
1.3.2.2.2	Tagesstrukturierende Hilfen		
1.3.2.2.3	Förderung in Arbeitsmaßnahmen (verlängertes Dach der WfbM)		
1.3.2.3	Ambulante Maßnahmen		
1.3.2.3.1	Hilfe zur Pflege		
1.3.2.3.2	Wohnassistenz		
1.3.2.3.3	Arbeitsassistenz		
1.3.2.3.4	Freizeitassistenz		
1.3.2.3.5	Frühförderung		
1.4	Anzahl der Widerspruchsbescheide		
1.4.1	Grundsicherung		
1.4.2	Eingliederungshilfe insgesamt		
1.4.2.1	Stationäre Maßnahmen		
1.4.2.1.1	Hilfe zur Pflege		
1.4.2.1.2	Heimunterbringung		
1.4.2.1.3	WfbM		
1.4.2.2	Teilstationäre Maßnahmen		
1.4.2.2.1	Hilfe zur Pflege		
1.4.2.2.2	Tagesstrukturierende Hilfen		
1.4.2.2.3	Förderung in Arbeitsmaßnahmen (verlängertes Dach der WfbM)		
1.4.2.3	Ambulante Maßnahmen		
1.4.2.3.1	Hilfe zur Pflege		
1.4.2.3.2	Wohnassistenz		
1.4.2.3.3	Arbeitsassistenz		
1.4.2.3.4	Freizeitassistenz		
1.4.2.3.5	Frühförderung		
1.5	Anzahl der Fälle, in denen Klage beim Sozialgericht erfolgte		
1.5.1	Grundsicherung		
1.5.2	Eingliederungshilfe insgesamt		
1.5.2.1	Stationäre Maßnahmen		

1.5.2.1.1	Hilfe zur Pflege		
1.5.2.1.2	Heimunterbringung		
1.5.2.1.3	WfbM		
1.5.2.2	Teilstationäre Maßnahmen		
1.5.2.2.1	Hilfe zur Pflege		
1.5.2.2.2	Tagesstrukturierende Hilfen		
1.5.2.2.3	Förderung in Arbeitsmaßnahmen (verlängertes Dach der WfbM)		
1.5.2.3	Ambulante Maßnahmen		
1.5.2.3.1	Hilfe zur Pflege		
1.5.2.3.2	Wohnassistenz		
1.5.2.3.3	Arbeitsassistenz		
1.5.2.3.4	Freizeitassistenz		
1.5.2.3.5	Frühförderung		
2.	Qualifizierte offene Fragen		
	<ul style="list-style-type: none"> - Wer sind die Beteiligten des Hilfeplanverfahrens? - Welches Konzept des Hilfeplanverfahrens? - Werden sozial erfahrene Dritte einbezogen? Welcher Personenkreis? - Wie sind die Widerspruchsausschüsse besetzt? - Wie häufig tagen Widerspruchsausschüsse? 		

Fragebogen 2:
(Stand: 2. Jahreshälfte 2007)

1.	Allgemeine statistische Informationen	insgesamt	weiblich	männlich
1.2	Anzahl der Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe (3.,5. bis 9.Kapitel SGB XII)			
1.3	Anzahl der Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe			

2.	zu den Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe	insgesamt	w	m	davon: Pers.Budget insgesamt	Pers .Budget m w
2.1.1	Anzahl der bewilligten Leistungen					
2.1.2	Anzahl der Leistungsbescheide					
2.2	Anzahl der abgelehnten Leistungen					
2.3	Anzahl der Widersprüche					
2.4	Anzahl der Klagen beim Sozialgericht gegen Widerspruchsentscheidungen					

3.	zu den Widersprüchen	insges.	w	m	davon Kör- per- behin- d.	w	m	davo n Sinne- s- behin- d.	w	m	davo n geist- . Behi- nd.	w	m	davo n psych- . Behin- .	w	m	davon:		
																	Psyc h.	S u c ht	
3.1	Ablehnungen wegen formaler Fragen (z.B. Mitwirkung, Zuständigkeiten)																		
3.2	Ablehnungen wegen Einkommen und Vermögen																		
3.3	davon: Widersprüche gegen Art und Umfang der gewährten Leistung																		
3.3.1	davon Arbeit und Beschäftigung																		
3.3.2	Wohnen																		
3.3.2.1	davon vollstationär																		
3.3.2.2	davon teilstationär																		
3.3.2.3	davon ambulant																		
3.3.3	Freizeit (Teilhabe am Leben in der gemeinschaft gem. § 55 Abs. 2 Nr. 3.,4. u. 7. SGB IX																		
3.3.4	Bildung																		
4.	zusätzliche Fragen																		
4.1	Gibt es ein Konzept für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens?																		
4.2	Nach welchen Kriterien werden sozial erfahrene Dritte ausgesucht?																		
4.3	Wie wird der Widerspruchsbeirat besetzt?																		

Fragebogen 3 (Stand: Mai 2008)

Schreiben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
an die Kreise und kreisfreien Städte, versandt vom 27. bis 29. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den reduzierten Fragebogen des Landesbeauftragten gem. § 7 Abs. 3 AG-SGB XII mit der Bitte, ein Exemplar für das Jahr 2006 und eines für 2007 bis möglichst zum 13.06.08 ausgefüllt an uns zurückzusenden. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kreisen und kreisfreien Städten, dass der ursprüngliche Mitteilungsbogen zu umfangreich und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in die bestehenden EDV-Systeme zu integrieren sei, haben wir uns entschlossen, diese reduzierte Version zu erstellen.

Zusätzlich zur Rücksendung der Fragebögen möchte ich Sie um Zusendung der anonymisierten Ablehnungsbescheide in Kopie bitten. Aus dem Text erschließt sich dann für uns der nähere Antragsgegenstand. Bei der Anonymisierung möchte ich Sie bitten, nur die personenbezogenen Angaben, also Namen und sonstige Daten, zu schwärzen, und die Anrede "Sehr geehrte Frau.../Herr..." bestehen zu lassen, damit wir Rückschlüsse auf das Geschlecht der Antragstellenden ziehen können.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Fragebogen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein gem. § 7 Abs. 3 AG-SGB XII für das Jahr: _____

Anzahl der Bescheide (bzw. der Leistungsempfänger) über Eingliederungshilfe gem. Kapitel 6 SGB XII	
Anzahl der Widersprüche gegen Anträge auf Eingliederungshilfe gem. Kapitel 6 SGB XII	

Anzahl der Hilfeplaner/-innen	
aktuell	Geplant

3. Ergebnisse

3.1 aus den Kreisen

3.1.1 Dithmarschen	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner		
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide		
Widersprüche	14	27
Widerspruchsbescheide	14	27
weiblich		
männlich		
stattgegeben		
abgeholfen	5	10
zurückgewiesen	4	5
zurückgenommen	3	3
sonstiges	1	7
Klagen beim Sozialgericht	1	2

3.1.2 Herzogtum Lauenburg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner		10
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.865	1.856
Widersprüche	29	29
Widerspruchsbescheide	13	17
weiblich	4	3
männlich	4	6
Geschlecht nicht ermittelbar	5	8
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	0	1
zurückgewiesen	13	16
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.3 Nordfriesland	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	4,25	4,25
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.600	1.611
Widersprüche Widerspruchsbescheide weiblich männlich stattgegeben teilweise abgeholfen zurückgewiesen	50	47
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.4 Ostholstein	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	1,4	7,18
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.561	1.694
Widersprüche Widerspruchsbescheide weiblich männlich stattgegeben teilweise abgeholfen zurückgewiesen	46	48
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.5 Pinneberg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	3,72	4,72
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.860	2.073
Widersprüche	39	34
Widerspruchsbescheide	29	28
weiblich	11	7
männlich	18	21
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	1	0
zurückgewiesen	28	28
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.6 Plön	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	1,75	2,75
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.146	1.125
Widersprüche	12	6
Widerspruchsbescheide	12	6
weiblich		
männlich		
stattgegeben		
teilweise abgeholfen		
zurückgewiesen		
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.7 Rendsburg – Eckernförde	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	0	5,5
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	2.476	2.400
Widersprüche	32	22
Widerspruchsbescheide	20	17
weiblich	7	7
männlich	13	10
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	0	1
zurückgewiesen	20	16
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.8 Schleswig-Flensburg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	3	3
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.068	1.425
Widersprüche	85	88
Widerspruchsbescheide		
weiblich		
männlich		
stattgegeben		
teilweise abgeholfen		
zurückgewiesen		
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.9 Segeberg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	3	6
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	2.101	2.173
Widersprüche Widerspruchsbescheide	11	18
weiblich		
männlich		
stattgegeben		
teilweise abgeholfen		
zurückgewiesen		
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.10 Steinburg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner		
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide		
Widersprüche	10	9
Widerspruchsbescheide	10	7
weiblich	3	2
männlich	6	3
Geschlecht nicht ermittelbar	1	2
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	0	0
zurückgewiesen	10	7
Klagen beim Sozialgericht		

3.1.11 Stormarn	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	3	3
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	2.148	2.211
Widersprüche Widerspruchsbescheide weiblich männlich stattgegeben teilweise abgeholfen zurückgewiesen	51	44
Klagen beim Sozialgericht		

3.2 aus den kreisfreien Städten

3.2.1 Flensburg	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	0	6,62
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	1.074	1.185
Widersprüche	23	7
Widerspruchsbescheide	9	2
weiblich	4	1
männlich	5	1
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	0	0
zurückgewiesen	9	2
Klagen beim Sozialgericht		

3.2.2 Kiel	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	18,75	18,75
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	2.393	2.638
Widersprüche	46	32
Widerspruchsbescheide	9	4
weiblich	5	1
männlich	4	3
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	0	0
zurückgewiesen	9	4
Klage beim Sozialgericht	1	1

3.2.3 Lübeck	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	6.3	6,3
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	2.914	3.299
Widersprüche	51	83
Widerspruchsbescheide	43	68
weiblich (von Widersprüchen insgesamt)	19	29
männlich (von Widersprüchen insgesamt)	32	54
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	27	41
zurückgewiesen	16	27
Klagen beim Sozialgericht	1	4

3.2.4 Neumünster	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner		3,5
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide		
Widersprüche	4	2
Widerspruchsbescheide	4	2
weiblich	1	1
männlich	3	1
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	1	1
zurückgewiesen	3	0
Klagen beim Sozialgericht		1

3.3 Gesamtdarstellung der Ergebnisse

3.3.1 Kreise	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	20,12	49,4
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	15.825	16.568
Widersprüche	379 (2,39 %)	372 (2,25 %)
Widerspruchsbescheide	98 (0,62 %)	102 (0,62 %)
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	6	12
zurückgewiesen	76	72
weiblich	25	19
männlich	41	40
Geschlecht nicht ermittelbar	32	43

3.3.2 kreisfreie Städte	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	25,05	34,17
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	6.381	7.122
Widersprüche	124 (1,94 %)	124 (1,74 %)
Widerspruchsbescheide	65 (1,02 %)	76 (1,07 %)
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	28	42
zurückgewiesen	37	33
weiblich (ohne HL, da Bezug auf Widersprüche)	10	3
männlich (ohne HL, da Bezug auf Widersprüche)	12	5
Geschlecht nicht ermittelbar/nicht zuzuordnen	43	68

3.3.3 Schleswig-Holstein	2006	2007
Anzahl der Teilhabeplaner/ Hilfeplaner	45,17	83,57
Leistungsempfänger/ Leistungsbescheide	22.206	23.690
Widersprüche	503 (2,27 %)	496 (2,09 %)
Widerspruchsbescheide	163 (0,73 %)	178 (0,75 %)
stattgegeben	0	0
teilweise abgeholfen	34	54
zurückgewiesen	113	105
weiblich (ohne HL, da Bezug auf Widersprüche)	35	22
männlich (ohne HL, da Bezug auf Widersprüche)	53	45
Geschlecht nicht ermittelbar/nicht zuzuordnen	75	111

4. Kommentierung und Konsequenzen

Die hier dargestellten Ergebnisse können nur einen ersten Einblick hinsichtlich der Ablehnung der Sozialhilfe gem. § 7 Abs.3 AG-SGB XII liefern. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Kategorien leidet unter einer unvollständigen Datengrundlage. Insofern kann sich kein exaktes Bild über die Situation der Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 7 Abs. 3 AG-SGB XII ergeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aussagekraft der Ergebnisse mit jeder Forderung nach weiterer Reduzierung der Fragebögen abgenommen hat.

Leistungsempfänger/Leistungsbescheide

Nach Rücksprachen mit den Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass die Datenlage der Kategorie Leistungsbescheide/Leistungsempfänger bezogen auf das Land insofern unsicher ist, als dass die Vergleichbarkeit der Kreise und kreisfreien Städte untereinander durch unterschiedliche Zählmodalitäten erschwert ist. So kann den Zahlen nicht entnommen werden, ob nur Neuanträge berücksichtigt werden oder auch Weiterbewilligungen eines schon bestehenden Bescheides in die Datenmenge mit einfließen. Der vereinfachte Fragebogen lässt keinen Rückschluss darauf zu, welche Art von Leistungsbescheiden hier berücksichtigt werden soll. Darüber hinaus haben nur 3 von 4 kreisfreien Städten und 9 von 11 Kreisen Angaben in dieser Kategorie gemacht, was bei einer Gesamtbetrachtung keine exakte Abbildung ergeben kann.

Bezogen auf den jeweiligen Kreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt kann jedoch von einem einheitlichen Bild ausgegangen werden. Die Anzahl der Leistungsempfänger bzw. Leistungsbescheide nimmt in fünf Kreisen von 2006 bis 2007 zu, in vier Kreisen nimmt sie ab. In drei kreisfreien Städten sind in diesem Zeitraum steigende Zahlen von Leistungsempfängern/ Leistungsbescheiden zu verzeichnen.

Inhaltliche Aussagen, auf welche Leistungen der Eingliederungshilfe sich die Leistungsbescheide genau beziehen, können von dem verwendeten Fragebogen nicht geliefert werden.

Widersprüche/Widerspruchsbescheide

Parallel zu den Fragebögen wurden die Kreise und kreisfreien Städte um Zusendung der anonymisierten Widerspruchsbescheide gebeten. Die Informationen aus den

Widerspruchsbescheiden können jedoch nur dann sinnvoll ausgewertet werden, wenn die entsprechenden Rahmendaten bekannt sind. Die Zusendung von Widerspruchsbescheiden allein reicht nicht aus.

Trotz steigender Anzahl der Leistungsempfänger/Leistungsbescheide nimmt die Zahl der Widersprüche in den Kreisen insgesamt leicht ab bzw. bleibt in den kreisfreien Städten insgesamt auf gleichem Niveau. Diese Entwicklung ist möglicherweise auf die Implementierung neuer Systeme der intensiveren und passgenaueren Hilfeplanung zurückzuführen (siehe hierzu auch die Kategorie *Hilfeplaner*).

Die Anzahl der Widersprüche in den Kreisen und kreisfreien Städten stimmt in der Mehrzahl der Fälle nicht mit der Anzahl der Widerspruchsbescheide überein. Hier ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen noch vor Erlass eines endgültigen Widerspruchsbescheides entweder eine Einigung über einen strittigen Sachverhalt erzielt werden konnte oder ein Antrag möglicherweise aufgrund von offensichtlicher Ausweglosigkeit im Widerspruchsverfahren frühzeitig zurückgenommen wurde.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht hervor, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten nur wenigen Widersprüchen teilweise abgeholfen wird. In der Mehrzahl der Fälle werden die Widersprüche zurückgewiesen. Es wird keinem Widerspruch stattgegeben.

Kategorie weiblich/männlich

Die Kategorie *weiblich/männlich* entstammt der Auswertung der vorliegenden anonymisierten Widerspruchsbescheide. Da das Geschlecht der Antragstellenden häufig aus den Unterlagen nicht ermittelbar war, entspricht die Summe der Angaben in der Kategorie weiblich/männlich vielfach nicht der Anzahl der Widerspruchsbescheide.

Aus den zur Verfügung stehenden Daten lässt sich jedoch entnehmen, dass der Anteil der männlichen Widerspruchsführer wesentlich höher ist als der weibliche.

Zu den Klagen

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten innerhalb der Kommunen ist die Anzahl der Klagen gegen Widerspruchsbescheide nicht immer in den angefragten Abteilungen bekannt. Dem Landesbeauftragten ist jedenfalls eine wesentlich höhere Anzahl von Klagen von

Menschen mit Behinderung gegen Widerspruchsbescheide bekannt als die in dieser Kategorie abgebildeten.

Konsequenzen

Die aus der vorliegenden Datenerhebung abzuleitenden Erkenntnisse bleiben hinter dem Gesetzeszweck des § 7 Abs. 3 AG-SGB XII zurück. Durch den erheblich reduzierten Fragebogen und teilweise ungenaue Daten wird der Informationsgehalt wesentlich eingeschränkt. Insofern hält der Landesbeauftragte an einer umfassenderen Umfrage zur Darstellung der Widerspruchsentwicklung fest, insbesondere was inhaltliche Aussagen zum jeweiligen Gegenstand der Widersprüche – z.B. geht es um ambulante oder stationäre Maßnahmen? etc. – fest.

Zur Ermittlung entsprechend aussagekräftiger Daten ist ein Benchmark-System erforderlich. Gerade auch im Hinblick auf Qualität und Transparenz der Leistungen für Menschen mit Behinderung erscheint dies unverzichtbar. Aus der Sicht des Landesbeauftragten ist zu begrüßen, dass sich die Kreise und kreisfreien Städte bereits in der Entwicklung derartiger Instrumente befinden. Um in einem entsprechenden Benchmark-System mit eigenen Fragestellungen berücksichtigt zu werden und um verwertbare Daten erreichbar machen zu können, steht der Landesbeauftragte mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise im Gespräch.

Aus Rückmeldungen an den Landesbeauftragten geht auch hervor, dass sich Menschen mit Behinderung von Widerspruchsverfahren oftmals überfordert fühlen und das ihnen zustehende Recht auf Widerspruch gegen Entscheidungen daher nicht konsequent nutzen. Um hier einen leichteren Zugang für Menschen mit Behinderung zu schaffen, hält der Landesbeauftragte die Implementierung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements für sinnvoll, das bereits vor einem Widerspruchsverfahren Bedenken und Unstimmigkeiten über Leistungsgewährungen klären könnte. Darüber hinaus wäre dann eine Möglichkeit geschaffen, auch strittige Fragen des Settings sowie des Umgangs miteinander zu klären. Idealerweise sollte in ein derartiges Beschwerdemanagement eine neutrale Instanz eingebunden werden.